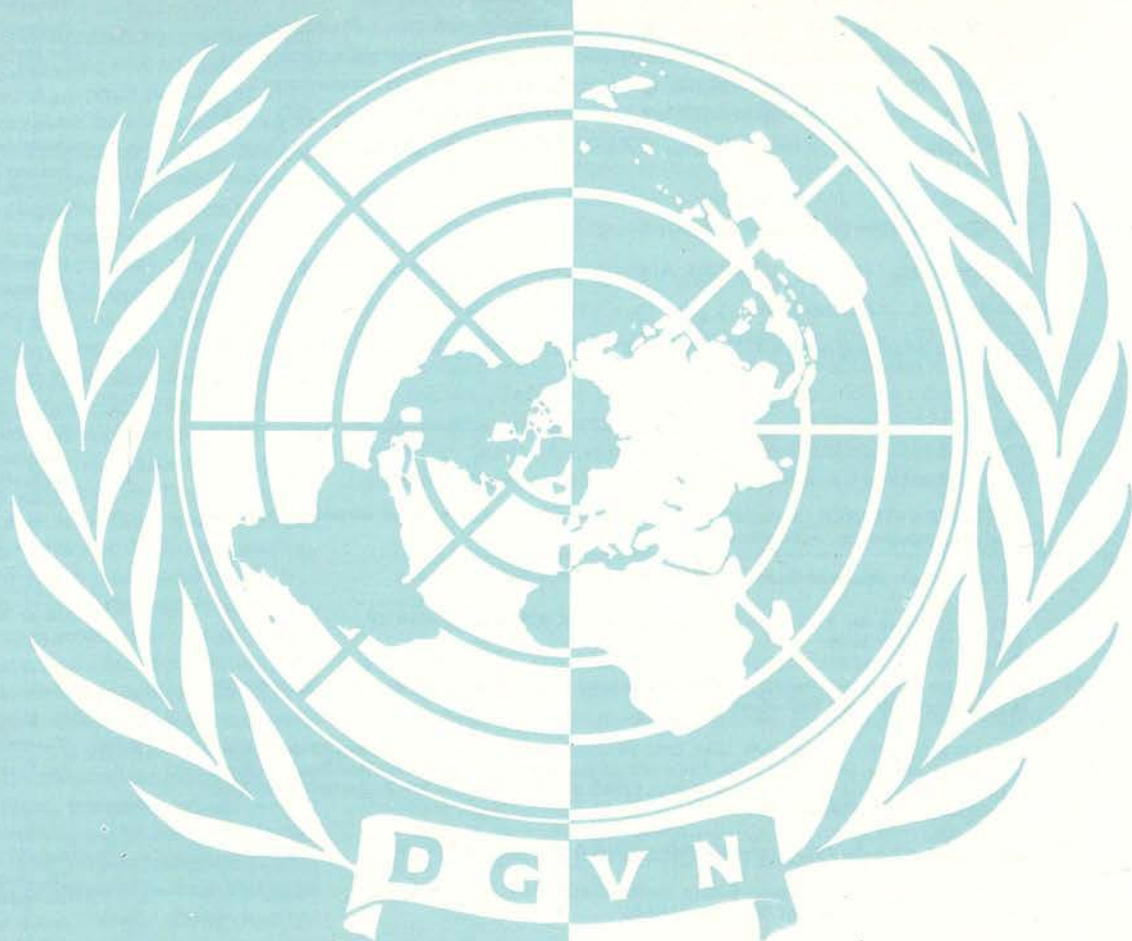


# VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA · ILO · FAO  
UNESCO · WHO · IBRD  
IFC · IDA · IMF · ICAO  
UPU · ITU · WMO  
IMCO · WIPO · IFAD  
GATT · WTO  
UNHCR · UNRWA · UNICEF  
WFP · UNITAR · UNCTAD  
UNDP · UNIDO · UNCDF  
UNFPA · UNV · UNDRR  
UNU · UNEP  
IDB · ADB · AsDB  
ECE · ESCAP  
ECLA · ECA · ECWA



*Afghanistan 1981*

*Faustpfand eines neuen Kalten Krieges oder lösungsfähiger Konflikt?* 109  
von Karl-Heinrich Rudersdorf

*Nachruf auf Jupp Mönch* . . . . . 111

*Ost-Timor: fern, unbekannt, vergessen* . . . . . 113  
von Klaus Figge

*Von den Schwierigkeiten der Vermittlung in der Palästina-Frage*  
*Die Mission des Folke Bernadotte vor 33 Jahren* . . . . . 116  
von Sune O. Persson

*Das Historische Archiv der Bibliothek*  
*der Vereinten Nationen in Genf* . . . . . 122  
von Werner Simon

*Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:*

*Von Teheran bis zum Haag: Konflikt USA—Iran (28), Nahost-Probleme*  
*als ein Schwerpunkt der 35. Generalversammlung (29), Vorbereitung der*  
*zweiten Sondergeneralversammlung über Abrüstung (30), Gemeinsamer*  
*Rohstofffonds (31), Berichtsverfahren über soziale Menschenrechte (32)* 127  
von Wilhelm Bruns, Friedemann Büttner, Norbert J. Prill und Peter H. Rabe

*Dokumente der Vereinten Nationen:*

*Afghanistan, Ost-Timor, Nahost, Abrüstungsdekade, UN-Mitgliedschaft* 135

*Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1981 (Tabelle)* . . . 140

---

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1,  
Fernruf (02 28) 21 36 40.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch über Koblenz. Fernruf (0 26 28) 7 66 und 7 67. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 6 054 195; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, Heilsbachstraße 26,  
5300 Bonn-Duisdorf. Fernruf (02 28) 64 30 66-68.

Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6,  
5300 Bonn 1, Fernruf (02 28) 5 46-1.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 18,— DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 3,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei. Wir bitten um Beachtung.

**DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN  
BONN**

Präsidium:

- Willy Brandt, MdB, Vorsitzender der SPD, Bundeskanzler a. D.
- Georg von Broich-Oppert, Botschafter a. D.
- D. Helmut Class, Bischof
- Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D.
- Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn
- Dr. Klaus von Dohnanyi, MdB, Staatsminister im Auswärtigen Amt
- Dr. Erhard Eppler, MdL, Bundesminister a. D.
- Dr. Katharina Focke, Bundesministerin a. D.
- Dr. Walter Gehlhoff, Botschafter
- Hans-Dietrich Genscher, MdB, Vorsitzender der FDP, Bundesminister des Auswärtigen
- Dr. Wilfried Guth, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank AG
- Karl Günther von Hase, Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens
- Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion
- Prof. Dr. Herbert Lewin
- Prof. Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt
- Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Fraktion
- Prof. Dr. Hermann Mosler, Richter am Internationalen Gerichtshof im Haag
- Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
- Helmut Schmidt, MdB, Bundeskanzler
- Dr. Gerhard Schröder, Bundesminister a. D.
- Dr. h. c. Alfred Toepfer
- Heinz Oskar Vetter, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- Herbert Wehner, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion
- Prof. Dr. C. F. Frhr. von Weizsäcker
- Hans-Jürgen Wischniewski, MdB, Bundesminister a. D.
- Ehrevorsitzender:  
Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

Vorstand:

- Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt (Vorsitzende)
- Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues, MdB, Wallenhorst (Stellv. Vorsitzender)
- Prof. Dr. Karl Josef Partsch, Ingelheim (Stellv. Vorsitzender)
- Dr. Klaus Dohrn, Bad Homburg (Schatzmeister)
- Oskar Barthels, Musberg
- Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
- Dr. Jens Naumann, Berlin
- Dr. Wolfram Ruhlenroth-Bauer, Gauting
- Dr. Konrad Stollreither, München
- Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt
- Dr. Erika Wolf, Bonn

Landesverbände:

- Dr. Jens Naumann  
Vorsitzender Landesverband Berlin
- Oskar Barthels, Leitender Ministerialrat  
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
- Prof. Dr. Peter J. Opitz  
Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär  
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen  
Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1  
Fernruf (02 28) 21 36 46



# Afghanistan 1981

Faustpfand eines neuen Kalten Krieges oder lösungsfähiger Konflikt? KARL-HEINRICH RUDERSDORF

*Die Initiative der Europäischen Gemeinschaft vom Juli dieses Jahres zur Lösung der Afghanistan-Frage hat erneut die internationale Aufmerksamkeit auf diesen Mitteloststaat gelenkt. Lord Carringtons Mission in Moskau ist zwar zunächst offensichtlich gescheitert, doch zeigt der britische Außenminister nach wie vor Optimismus, daß der EG-Plan zu einer Lösung des Konfliktes beitragen könne. Er will ihn wieder zur Sprache bringen, wenn im Herbst die 36. Generalversammlung der Vereinten Nationen als Punkt 26 ihrer vorläufigen Tagesordnung »Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit« erörtern wird. — Zur Erinnerung: Nach der völkerrechtswidrigen Besetzung des Landes durch sowjetische Truppen am Jahresende 1979 stand die Interventionsmacht auf der 6. Notstandssondertagung der UN-Generalversammlung am Pranger der Weltöffentlichkeit (Text der Resolution ES-6/2: VN 1/1980 S. 31 f.; Bericht: VN 2/1980 S. 58 ff.). Das Recht des afghanischen Volkes, seine Geschicke frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen, wurde von der 35. ordentlichen Tagung der Generalversammlung bekräftigt, die Forderung auf sofortigen Abzug der ausländischen Truppen wiederholt und erneut zur Hilfe für die afghanischen Flüchtlinge aufgerufen (Text der Resolution 35/37: S. 135 dieser Ausgabe).*

## Schlagwort Afghanistan

Wenn gegenwärtig in beliebigem Zusammenhang die Ost-West-Beziehungen diskutiert werden, so fällt zumeist auch das Stichwort Afghanistan. »Afghanistan« wird gern als Argument angeführt, um eine stärkere militärische Auf- bzw. Nachrüstung zu begründen. Auch wenn es um Rüstungsexporte, zum Beispiel nach Saudi-Arabien und in andere Länder der Dritten Welt geht, wird (übrigens in trauter Einmütigkeit von Opposition und Regierungsparteien) der Fall Afghanistan herangezogen. Die Häufigkeit der Erwähnung Afghanistans kann aber kaum darüber hinwegtäuschen, daß es dem jeweiligen Sprecher weniger um Afghanistan und seine Bevölkerung geht, sondern oft genug um die Untermauerung eines vorgefaßten politischen Denkmusters, wonach mehr Waffen mehr Sicherheit bedeuten. Hier soll daher gefragt werden, inwieweit der Fall Afghanistan überhaupt das belegen kann, wofür er derzeit immer wieder herangezogen wird. Oder anders: Hätte ein stärkeres militärisches Engagement des Westens den Einmarsch sowjetischer Truppen in Afghanistan verhindern können? Und weiter: Kann westliche oder islamische Waffenhilfe für die afghanischen Widerstandsgruppen zur Lösung der gegenwärtigen Krise beitragen<sup>1</sup>?

Afghanistan gehört schon seit den frühen fünfziger Jahren zu den geradezu klassischen Ländern, die konsequent eine ausgewogene Politik zwischen dem östlichen und dem westlichen Machtblock zu steuern versuchten. Aber schon Mitte der fünfziger Jahre geriet Afghanistan unter dem damaligen Ministerpräsidenten Mohammed Daud — er war von 1953 bis 1963 Ministerpräsident und von 1973 bis 1978 Alleinherrscher, bis er im April 1978, zu Beginn der »Saur«-Revolution, ermordet wurde — mit dieser Politik in Konflikte<sup>2</sup>. Die Vereinigten Staaten mit ihrem damaligen Außenminister John Foster Dulles forderten Afghanistan auf, ebenso wie die Nachbarstaaten Iran und Pakistan dem westlichen Militärpakt »Central Treaty Organization« (CENTO) beizutreten; am Rande sei bemerkt, daß die militärische Aufrüstung durch den Westen diese beiden Länder nicht vor schwersten inneren Krisen bewahrt hat (und gerade im Falle des Iran kann behauptet werden, daß die westliche Aufrüstung des Militärs nicht nur nicht die Stabilität des Schah-Regimes erhalten, sondern letztlich zu dessen Sturz beigetragen hat). Zugleich erstrebte Daud damals von den USA Unterstützung in der Frage der seit der britischen Kolonialzeit umstrittenen Grenze

zwischen Afghanistan und Pakistan, die mitten durch das Stammesgebiet der Paschtunen verläuft. Die Vereinigten Staaten stellten sich aber in der umstrittenen Grenzfrage auf die Seite des CENTO-Mitglieds Pakistan. Daraufhin holte sich Daud Hilfe für den Aufbau der afghanischen Armee, wo er sie erhalten konnte, nämlich bei der Sowjetunion.

Obwohl Afghanistan formal blockfrei blieb, hatte sich daher bereits seit den fünfziger Jahren die Sowjetunion in der afghanischen Armee eine führende Stellung sichern können. Damit war eine der entscheidenden Voraussetzungen für den in der Hauptsache von afghanischen Militärführern möglich gemachten Umsturz vom 27. April 1978 und, in dessen Gefolge, für den Einmarsch der Sowjetarmee Ende 1979 geschaffen worden. Es ist daher zunächst zu fragen, ob nicht gerade die harte Konfrontationspolitik der USA in den fünfziger Jahren den Grundstein dafür gelegt hat, daß Afghanistan in den Machtbereich der Sowjetunion getrieben wurde.

Allerdings wäre es der Sowjetunion rein militärisch sicher schon sehr viel früher möglich gewesen, in Afghanistan bewaffnet einzugreifen. Sie tat dies aber erst zu einem Zeitpunkt, als die dortige innenpolitische Situation auch nach Meinung der meisten Beobachter nahezu aussichtslos erschien. Der damalige Ministerpräsident Hafisulla Amin hatte — mit dem Höhepunkt im Herbst 1979 — in Kabul eine Schreckensherrschaft errichtet, der zehntausende Menschen ohne Verfahren und Urteil zum Opfer gefallen waren. Der Sturz Amins wurde daher von verschiedensten Seiten angestrebt. Der Einmarsch der sowjetischen Truppen sollte dann wohl nicht zuletzt der Machtergreifung rivalisierender islamischer Gruppen zuvorkommen. Wolfgang Berner vom Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien und andere westliche Analytiker interpretieren daher das Eingreifen der Sowjets Ende 1979 im Sinne einer »ultima ratio«<sup>3</sup>.

Es ist kaum möglich — und sicherlich nicht in der gebotenen Kürze —, alle Faktoren ausfindig zu machen, die zu der ausweglosen innenpolitischen Lage Afghanistans Ende 1979 geführt hatten. Man kann aber soviel feststellen, daß Afghanistan seit den frühen fünfziger Jahren ein Schwerpunktland der westlichen, nicht zuletzt der bundesdeutschen, Entwicklungshilfe gewesen ist. Dennoch hat diese Hilfe offensichtlich nicht in ausreichendem Maße dazu beigetragen, anstehende Reformen in Gang

---

## Autoren dieser Ausgabe

*Klaus F i g g e*, geb. 1934, Studium der politischen Wissenschaft, Geschichte und evangelischen Theologie in Münster und Heidelberg, lebt als freier Autor (Fernsehen, Hörfunk) in Baden-Baden.

*Dr. Sune O. P e r s s o n*, geb. 1938, ist Dozent für politische Wissenschaft an der Universität Göteborg. Verfasser von »Mediation & Assassination: Count Bernadotte's Mission to Palestine 1948«, London 1979.

*Dr. Karl-Heinrich R u d e r s d o r f*, geb. 1940, ist Studienleiter am Zentrum für entwicklungsbezogene Bildungsarbeit, Stuttgart; von 1978 bis 1980 Beauftragter des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) in Afghanistan.

*Dr. Werner S i m o n*, geb. 1941, ist seit 1978 Archivar an der Bibliothek der Vereinten Nationen zu Genf. Zuvor beim Archiv der sozialen Demokratie in Bonn tätig.

zu bringen und eine stabile gesellschaftliche Entwicklung einzuleiten. Von mehreren westlichen Beobachtern wird daher die jetzige Lage Afghanistans unter anderem auch als Folge eines Fehlschlags der westlichen Entwicklungshilfe interpretiert.

Es sei auch daran erinnert, daß die heute in Kabul dominierende Fraktion der ›Demokratischen Volkspartei Afghanistans‹ von Babrak Karmal bereits 1973 Mohammed Daud bei seinem Umsturz und eine Zeit lang danach aktiv unterstützt hat. Einige Minister im ersten Kabinett Daud von 1973 waren Anhänger dieser ›Parchami‹-Fraktion oder deren Sympathisanten. Aber Daud glaubte offensichtlich im Laufe seiner Regierungszeit, auf die Unterstützung von dieser Seite verzichten zu können. Auch verschleppte seine Regierung immer mehr die Reformen wie zum Beispiel die angekündigte Landreform, in deren Namen er sich 1973 der Regierungsgewalt bemächtigt hatte. Ohne allzuviel spekulieren zu wollen, läßt sich doch wohl sagen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die sowjetischen Truppen nicht in Afghanistan einmarschiert wären und Daud heute noch im Amt sein könnte, falls er sich einer breiteren politischen Unterstützung und auch der ›Parchami‹-Fraktion Babrak Karmals weiterhin versichert hätte, und falls er an die Verwirklichung wenigstens einiger der Reformprogrammpunkte seiner eigenen Regierung herangegangen wäre.

Weiterhin hat es beim Einmarsch der sowjetischen Truppen in Afghanistan offensichtlich keine ausschlaggebende Rolle gespielt, daß seit Jahren die afghanische Polizei durch Berater aus der Bundesrepublik Deutschland mit aufgebaut und von dort zum Teil auch bewaffnet wurde. Auch hat augenscheinlich die afghanische Armee in der Mehrheit die Invasion der sowjetischen Truppen nicht unterstützt, wie man unter anderem an den derzeitigen großen Schwierigkeiten, wenigstens einen Rest der afghanischen Streitkräfte bei der Stange zu halten, ablesen kann. Seit dem Einmarsch der sowjetischen Truppen soll weit mehr als die Hälfte der ursprünglich etwa 80 000 Mann zählenden Armee desertiert sein.

Aber so wenig die afghanische Polizei den Einmarsch verhindern konnte, so hätte dies auch eine noch besser bewaffnete oder zahlenmäßig stärkere afghanische Armee nicht leisten können. Vielmehr hätte eine besser oder vom Westen ausgerüstete afghanische Armee in dieser Situation höchstens den Kampf gegen einen übermächtigen Gegner verlängert und die Verluste erhöht. Zur Abwehr einer Invasionsgefahr ist daher der Aufbau von politisch-sozialen Verhältnissen, die von vornherein kaum Ansatzpunkte für äußere Einmischungen bieten, weit wichtiger als militärische Hilfe. Nicht ›mehr Waffenexporte‹, sondern ›mehr und bessere Entwicklungshilfeleistungen‹ sollte daher die Lehre aus dem ›Fall Afghanistan‹ sein.

### Zersplitterter Widerstand

Die Mehrzahl der afghanischen Widerstandsparteien und -gruppen scheint auch angesichts der sowjetischen Invasionstruppen nach wie vor überwiegend auf eine militärische Lösung zu bauen. Allerdings konnten sie sich bisher nicht auf ein gemeinsames militärisches Oberkommando einigen. Sie kämpfen aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen politischen Zielsetzungen. Der Widerstand gegen den gemeinsamen Gegner reicht bisher nicht einmal aus, um ein gemeinsames Aktionsbündnis zu bilden. Niemand ist wohl derzeit in der Lage, sämtliche afghanischen Widerstandsgruppen auch nur aufzuzählen, geschweige denn zu kennen und politisch-ideologisch einordnen zu können. Es sind sicher mehr als 50, manche schätzen ihre Zahl sogar auf bis zu 200. Hier kann nur ein grober Überblick versucht werden<sup>4</sup>.

Am bekanntesten sind die afghanischen Widerstandsparteien, die ihre Hauptquartiere in Peschawar in Pakistan eingerichtet haben. Fünf von ihnen haben nicht zuletzt auf ausländisch-islamischen Druck hin vom Frühjahr 1980 bis zum Frühjahr 1981 eine ›Allianz‹ gebildet, die aber aufgrund innerer Auseinandersetzungen niemals wirklich funktionierte und schließlich wieder auseinanderbrach. Zu diesem Bündnis gehörten:

— *Dschamiat-e-Islami* (Islamische Gesellschaft) unter der Führung von Theologieprofessor Burhanuddin Rabbani; anti-monarchistisch, Nähe zur ›Moslem-Bruderschaft‹; Hauptoperationsgebiet ist Badachschan in Nord-Ost-Afghanistan.

— *Enqelab-e-Melli Islami Afghanistan* (Nationale Front für die islamische Revolution), geführt von Pir Sayed Gilani. Gilani genießt traditionelles Ansehen als religiöser Führer, die Partei ist pro-westlich, tendenziell monarchistisch. Gilani hat bei einem Besuch viele Sympathien in Washington wecken können.

— *Nedschat-e-Melli* (Front für die Nationale Befreiung), geführt von Sighalollah Mudschadidi, einem traditionellen religiösen Führer, dessen Familie in den zwanziger Jahren wesentlich zum Sturz des Reformkönigs Amanullah beigetragen hat; monarchistisch, rechtskonservativ.

— *Harakat-e-Enqelab-e-Islami* (Bewegung für die Islamische Revolution), geführt von Mohammed Nabi Mohammedi, Theologieprofessor und Religionsführer.

— *Hezb-e-Islami (II)* (Islamische Partei), geführt von Yunes Qalles; rechtskonservative Gruppe, Nähe zur ›Moslem-Bruderschaft‹.

Neben diesen konservativ bis rechts-liberalen Parteien der ›Allianz‹ hat sich in Peschawar vor allem etabliert die

— *Hezb-e-Islami (I)* (Islamische Partei), geführt von Gulbuddin Hekmatyar; bereits 1968 gegründet, führte schon gegen Daud vor 1978 Guerilla-Kämpfe; der ›Moslem-Bruderschaft‹ nahestehend, entschieden anti-monarchistisch; hauptsächliche Operationsgebiete sind die östlichen, an Pakistan angrenzenden Provinzen Afghanistans. Hekmatyar wurde bei einem Besuch in der Bundesrepublik Deutschland von den Ministerpräsidenten' Strauß (CSU) und Späth (CDU) empfangen.

Ein weiteres weitverzweigtes Netz stellen linksorientierte Parteien dar, die im Laufe der vergangenen Jahre sich entweder von den seit 1978 in Kabul an der Macht befindenden Parteifraktionen ›Parchami‹ (Fahne) und ›Khalqi‹ (Volk) abgespalten haben oder maoistisch orientiert sind. Diese Parteien versuchen mit Geschick und auch Erfolg, sich in islamische Gruppierungen zu integrieren. Sie führen zum Teil einen sehr effektiven Widerstandskampf im Inneren Afghanistans, nicht zuletzt wohl auch im Zentralgebiet Hasaradschat. Zu ihnen gehören:

— *Setem-e-Melli* (Gegen nationale Unterdrückung), Abspaltung von der zurzeit in Kabul herrschenden ›Demokratischen Volkspartei Afghanistans‹, überwiegend im nördlichen Teil des Landes aktiv (Kunduz, Badachschan).

— *Scholaye Dschawid* (Ewige Flamme), traditionelle maoistische Partei.

Von ›Scholaye Dschawid‹ haben sich abgespalten:

— *SAMA* (Organisation zur Befreiung des afghanischen Volkes), leistet vor allem im inneren Afghanistan Widerstand,

— *Akhgar*, pro-albanisch,

— *SORKHA* (Organisation für die Befreiung des afghanischen Volkes), maoistisch.

Daneben gibt es viele Gruppen, die im inneren Afghanistan Widerstand organisieren; zum Teil sind auch diese maoistisch beeinflusst. Unter anderem gehören dazu<sup>5</sup>:

— *Große Enqelabie Khalqhaie Afghanistan* (Revolutionäre Gruppen der afghanischen Völker),

— *Sasmane al Dschehad* (Organisation des Heiligen Krieges),

— *Sasmane Nedschat-e-Melli* (Organisation zur nationalen Rettung),

— *Sasmane Difa as Islam* (Organisation zur Verteidigung des Islams),

— *Front von Nuristan* von Mohammed Anwar Amin.

Es existiert auch ein große Gruppe von schiitischen Parteien, der kessionellen Minderheit in Afghanistan, die vor allem vom Iran Unterstützung erhält. Sie agieren überwiegend im Zentralgebiet Afghanistans und haben sich zusammengeschlossen in

— *Schurai Enqelabe Itifaq Islami Afghanistan* von Sayed Be-



hischi (Revolutionärer Rat der Islamischen Union Afghanistans). Dazu gehören die folgenden Gruppen: *Raad* (Blitz), *Neru* (Gewalt), *Harakat Islami* (Islamische Bewegung), *Nah-fat* (Befreiung), *Payam* (Botschaft), *Payam-e-Mudschahidin* (Botschaft der Freiheitskämpfer), *Naser* (Sieg), *Schurai-e-Itifad* (Unionsrat) und andere mehr.

Außerdem haben verschiedene Volksgruppen weitere Widerstandsbewegungen gebildet, zum Beispiel die Belutschen und die Brahui, über die aber im allgemeinen nicht sehr viel bekannt wurde.

Weitere, zum Teil wichtige Parteien sind:

- *Afghan Millet* (Afghanisches Volk), geführt von Gholam Mohammad Farhad, früher Bürgermeister von Kabul; sehr stark auf den Stamm der Paschtunen konzentriert, wünscht sich ein Groß-Paschtunistan vom Oxus bis an den Indus.
- *Sozialdemokratische Partei*, Hauptsitz Neu-Delhi, geführt von Mohammad Amin Wakman; sucht die Anerkennung durch die Sozialistische Internationale. Wakman wurde von Willy Brandt und Bruno Kreisky empfangen.
- *Islamischer und Nationaler Revolutionsrat Afghanistans* von Sia Nassari Chan, agiert im Gebiet der Belutschen. Nassari ist amerikanischer Staatsbürger und soll Unterstützung aus den USA erhalten.

Sonstige Gruppen sind:

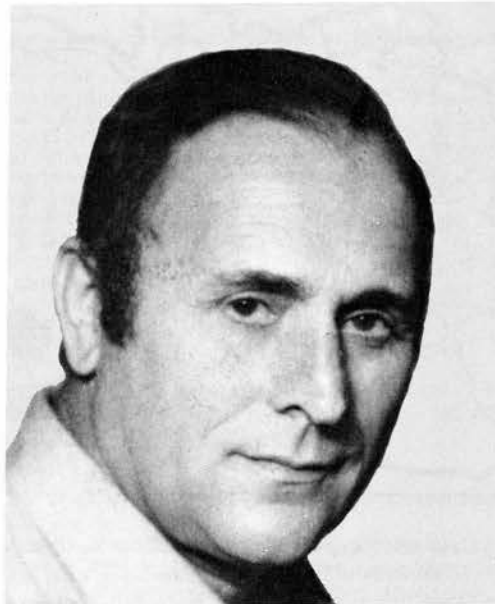
- *Front der Heiligen Krieger für die Befreiung Afghanistans*,
- *Organisation der Dschambas-Guerillas*,
- *Organisation des afghanischen Widerstands im Inneren*,
- *Enqelab-e-Islami Milli Afghanistan* (Revolutionäre islamische Nation Afghanistans),
- *da Afghanistan de Muselman Asadie Sartere*,
- *Union der islamischen Mudschahedin Afghanistans*,
- *Wadate-e-Milli Islami Afghanistan* (Nationale islamische Einheit von Afghanistan),
- *Mudschadudin-Khalq-e-Afghanistan* (Volksfreiheitskämpfer Afghanistans).

Man muß annehmen, daß diese Aufzählung der afghanischen Widerstandsparteien und -gruppen weit davon entfernt ist, vollständig zu sein. Manche Gruppen werden inzwischen nicht mehr existieren, andere sich bereits mehrfach aufgespalten, wieder andere Gruppen sich völlig neu gebildet haben. Zum Teil sind sie überwiegend ideologisch, zum Teil mehr an der Persönlichkeit des Parteiführers orientiert, zum Teil vor allem an Stammeszugehörigkeiten oder auf eine bestimmte Region ausgerichtet. Jedenfalls kann diese Liste einen Eindruck von der Vielfalt und Zersplitterung des afghanischen Widerstands vermitteln.

Die Parteienvielfalt ist unter anderem dadurch begründet, daß die Bevölkerung Afghanistans bislang kein Nationbewußtsein im mitteleuropäischen Sinne ausgebildet hat. Afghanistan in seinen heutigen Grenzen entstand erst Ende des 18. Jahrhunderts; die zentrale Regierungsgewalt hat sich erst seit dem Ende des 19. Jahrhunderts von Kabul aus im ganzen Land effektiver durchzusetzen begonnen. Dabei stützten sich die Herrscher in Kabul (die »Emire«) vor allem auf den dominierenden Stamm der Paschtunen, der aber nur etwa 6 der rund 15 Millionen Afghanen ausmacht, so daß von den anderen ethnischen Gruppen Afghanistans (Hasara, Usbeken, Kirgisen, Tadschiken, Nuristani usw.) die Nationwerdung vor allem als »Paschtunisierung« erfahren wurde.

Vor diesem Hintergrund wird verständlicher, daß von vielen Widerstandsgruppen eine engere politische Zusammenarbeit mit überwiegend paschtunischen Gruppen abgelehnt wird. Außerdem wird von daher deutlich, warum für viele Gruppen der seit 1973 in Rom im Exil lebende afghanische König keine Identifikationsfigur für den nationalen Widerstand ist. Darüber hinaus wird der König von verschiedenen Gruppen auch aus religiösen und ideologischen Gründen abgelehnt.

Allerdings gibt es — neben der gemeinsamen Gegnerschaft gegen das Kabuler Regime — auch Verbindendes für die verschiedenen Widerstandsgruppen. Alle Gruppen ohne Unterschied kennen sich grundsätzlich zum Islam als gemeinsamer Religion.



## Jupp Mönch

12. März 1914—20. Juni 1981

Nach kurzer, schwerer Krankheit verstarb in Koblenz der Gründer der Verlagsgruppe Mönch. Als Unternehmer wie als Sportler — in beiden Bereichen ergänzt und unterstützt von Ehefrau Marlies — zeichnete er sich durch Verantwortungsbewußtsein und ausgeprägten Sinn für Fair play aus. Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen verliert in ihm einen Freund und Förderer, der seit 1965 als Verleger der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN mit Geduld, Sympathie und persönlichem Einsatz unsere Arbeit und Ziele unterstützt hat.

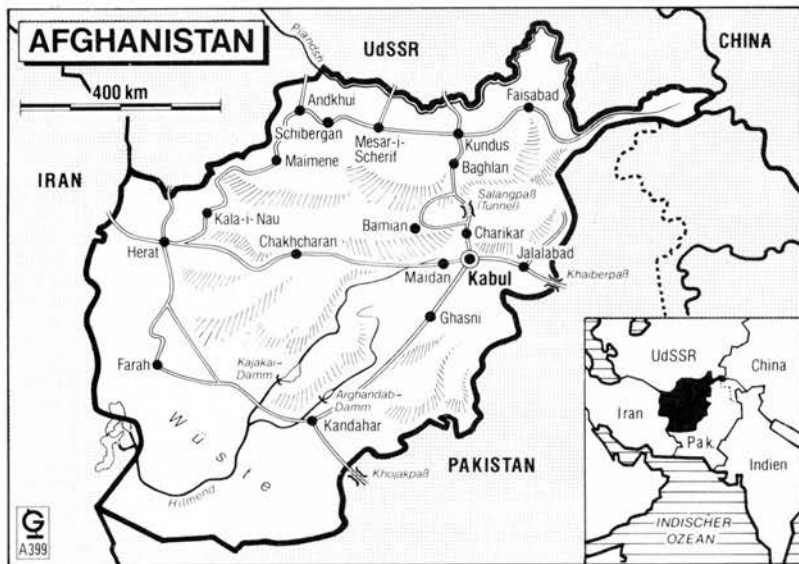
Dr. Helga Timm, MdB  
— Vorsitzende der DGVN —

Aber nicht zuletzt, weil in der traditionell orthodox-frommen afghanischen Bevölkerung sich die überwiegende Mehrheit unzweifelhaft als gute Muselmanen bezeichnen kann, ist es unwahrscheinlich, daß sich einzelne religiöse Führer durchsetzen können oder eine politisierende »Re-Islamisierung«-Bewegung vergleichbar dem Iran zum Zuge kommen kann. Im übrigen äußert sich auch die Kabuler Regierung nicht anti-islamisch und gibt sich offiziell alle Mühe, den Islam als nationale Religion zu unterstützen.

Ein weiteres verbindendes Element der Widerstandsgruppen ist die gemeinsame historische Erfahrung, daß es den afghanischen Stämmen im 19. und zu Anfang des 20. Jahrhunderts mit Erfolg gelungen ist, die britisch-indischen Kolonialheere abzuschlagen und die Eigenständigkeit Afghanistans zu verteidigen. Die heutige Erfolgsoversicht der Widerstandsgruppen stützt sich nicht zuletzt auf diese im Bewußtsein der afghanischen Bevölkerung durchaus nicht vergessenen Erfolge. Nur muß hier in Frage gestellt werden, ob die militärische Ausrüstung der britischen Kolonialheere mit der der heutigen sowjetischen Armee verglichen werden kann, zumal sich im Gegensatz dazu die Bewaffnung der afghanischen Widerstandsgruppen kaum von der des vorigen Jahrhunderts unterscheidet.

### Lokale Selbstorganisation und Weltpolitik

Trotz dieser Umstände ist es den Widerstandsgruppen aber offensichtlich gelungen, die Reste der afghanischen Armee, die »Demokratische Volkspartei« Babrak Karmals und die sowjeti-



schen Besatzer zunehmend in die Defensive zu drängen. Große Teile der afghanischen Bevölkerung auf dem Lande organisieren sich offensichtlich jenseits der zentralen Regierungsgewalt, aber auch jenseits der größeren und bekannteren Widerstandsparteien. Sie können dabei auf die in der afghanischen Gesellschaft vielfach noch lebensfähige Tradition der Selbstverwaltung zurückgreifen. Auch sollen von den Regierungskräften übergelaufene Akademiker, Militärs und Fachkräfte beim Aufbau der dörflichen Selbstverwaltungsorganisationen eine zunehmend wichtige Rolle spielen. Diese dörflichen Selbsthilfeorganisationen erhalten aber im Gegensatz zu den in Pakistan auftretenden Widerstandsparteien so gut wie keine Unterstützung vom Ausland. Die verschiedenen Talschaften und Stammesgruppen sehen sich je länger desto mehr darauf angewiesen, eigene Verwaltungsstrukturen bis hin zu Gesundheitsdiensten und Schulen aufzubauen. Auch müssen sie einen gewissen Export für ihre Güter — etwa Trockenfrüchte oder Handarbeiten — organisieren, um auch über eigene Einnahmen verfügen zu können. Bei allen Hilfeleistungen zum Beispiel für die Flüchtlinge in Pakistan sollte daher bedacht werden, wie auch diese dörflichen Selbsthilfeorganisationen im Inneren Afghanistans unterstützt werden können. Es ist ja nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß ein Teil der afghanischen Flüchtlinge nicht zuletzt wegen der dort angebotenen oder in Aussicht gestellten Leistungen der Flüchtlingshilfe zur Flucht erst motiviert werden. Es ist daher außerordentlich wichtig, daß auch ins Innere Afghanistans zum Beispiel Medikamente, Saatgut und Düngemittel geliefert werden und diese Gruppen beim Verkauf von entsprechenden Exportprodukten unterstützt werden. Konkrete Informationen darüber, wie eine solche Zusammenarbeit organisiert werden könnte, haben kürzlich zwei früher für den Deutschen Entwicklungsdienst tätige Entwicklungshelfer von einer Erkundungsreise ins Innere Afghanistans mitgebracht. Auch arbeiten bereits einige französische Ärzte in diesen afghanischen Provinzen.

Die Taktik der afghanischen Armee und auch ihrer sowjetischen »Hilfstruppen« scheint sich darauf zu konzentrieren, die Hauptstadt Kabul und die wichtigsten Überlandstrecken zu sichern, gelegentliche Offensiven durchzuführen und ansonsten die eigenen Stellungen zu halten. Es ist offensichtlich nicht die Absicht der sowjetischen und afghanischen Armee, sehr schnell das ganze Land unter ihre Kontrolle zu bekommen oder, was technisch sicherlich durchführbar wäre, die Grenze nach Pakistan weitgehend abzuriegeln. Dennoch wird da, wo es zu Konfrontationen kommt, von beiden Seiten von Teil mit äußerster Grausamkeit vorgegangen.

Ganz unwahrscheinlich erscheint es, daß sich die sowjetischen Besatzer mit militärischen Mitteln wieder aus dem Land drängen lassen würden. Schon allein wegen der langen gemeinsamen

Grenze zwischen Afghanistan und der Sowjetunion dürfte ein Vergleich mit dem Vietnamkrieg ein Irrtum sein, der darüber hinaus offensichtlich bewußt den Tod unzähliger weiterer Menschen einkalkuliert. In dieser Patt-Situation scheint eine Lösung des Konfliktes derzeit eher noch schwieriger zu sein als zu Beginn der Intervention an der Jahreswende 1979/1980.

Der Karmal-Regierung und ihren sowjetischen Beschützern kommt aber letztlich wohl die große Uneinigkeit ihrer Gegner zugute. Unter den Widerstandsgruppen gibt es Kräfte, die gegen jede Modernisierung sind und daher Schulen zerstören, Lehrer erschießen, autoritäre Gesellschaftsstrukturen wieder einsetzen wollen, ihre Gefangenen, seien es nun Afghanen oder Russen, auf unmenschliche Weise und wider alles Völkerrecht umbringen. Mehr aus Einsicht in die Notwendigkeit denn aus Überzeugung erscheint als einzige realistische Hoffnung die, daß die Karmal-Regierung mit den gemäßigten und mit den zahllosen sich selbst verwaltenden lokalen Widerstandsgruppen in Kontakt kommt, um zunächst wenigstens einen Modus vivendi zu finden. Unter diesen Umständen bestünde dann auch wieder eine Chance, daß die bereits nach Millionen zählenden afghanischen Flüchtlinge in Pakistan und im Iran wieder in ihre Heimat zurückkehren können. Eine gewisse grundsätzliche Bereitschaft zu einer Verständigung scheint von seiten der Karmal-Regierung vorhanden zu sein, wie zum Beispiel auch der Gründungskongreß für eine »Vaterländische Front« in Kabul im Juni dieses Jahres andeuten könnte. Nur bei einer sich allmählich entspannenden innerafghanischen Situation ist wohl ein schrittweiser Rückzug sowjetischer Truppen überhaupt erst denkbar.

Es mag sein, daß es im allgemeinen strategischen Interesse des Westens liegt, den afghanischen Konflikt möglichst lange unentschieden und virulent zu halten. Dies dürfte wohl auch der Hintergrund der Ankündigungen von Präsident Reagan und Außenminister Haig sein, daß die Vereinigten Staaten die Aufständischen mit Waffen beliefern wollen. Offenkundig dankbar hat die sowjetische Propaganda diese Erklärungen aufgegriffen, um sie zum weiteren Vorwand für das Verbleiben in Afghanistan zu benutzen. Aber dies ist Machtpolitik der Führungsmächte der beiden Blöcke auf Kosten des afghanischen Volkes.

Die Außenstehenden können nur einerseits den politischen Druck auf die Sowjetunion erhöhen, damit diese ihre Truppen so bald wie möglich zurückzieht, und andererseits alle Schritte unternehmen, die zu einer Verhandlungslösung unter Beteiligung der Karmal-Regierung führen können. Es ist daher richtig und wichtig, daß die UN-Generalversammlung dieses Thema auf ihrer Tagesordnung hält. Zu fragen ist aber, ob der jüngste Plan der Europäischen Gemeinschaft sehr nützlich ist, da er zum mindesten den Anschein erweckt, als wolle er eine Lösung an der Karmal-Regierung vorbei erreichen<sup>6</sup>. Wichtiger sind wohl bilaterale Gespräche mit Führern der Widerstandsgruppen, um sie zu einem einlenkenden Verhalten zu bewegen. Das starre Behaupten von Rechtsstandpunkten führt (wie auch bei anderen Konflikten) leider nicht zu einer Lösung im Sinne der afghanischen Bevölkerung.

Bei Kontakten von UN-Organisationen oder auch bei bilateralen Kontakten mit Widerstandsgruppen muß immer von der gegebenen afghanischen Parteienvielfalt ausgegangen werden. Da die Konkurrenz unter diesen Gruppen sehr groß ist, scheuen sie auch nicht vor heftigsten Diffamierungen der jeweils anderen zurück. Aber gerade auch Kontakte zum Zwecke der Hilfeleistung sollten immer versuchen, überparteilich zu sein, um auf keinen Fall die Zersplitterung noch zu vergrößern. Bei Unterstützungsmaßnahmen für afghanische Flüchtlinge sollte auch immer versucht werden, gleichzeitig den sozialen und wirtschaftlichen Aufbau innerhalb Afghanistans zu fördern — sei es nun auf seiten der Widerstandsgruppen innerhalb Afghanistans oder auf seiten der Kabuler Regierung. Die UN-Organisationen sollten also wie bisher sowohl in Pakistan (unter den afghanischen Flüchtlingen) wie in Kabul, zusätzlich aber auch, wenigstens indirekt, im Inneren Afghanistans unter den dörflichen Selbsthilfegruppen arbeiten. Dadurch könnte die Überpartei-



lichkeit der Vereinten Nationen als Institution und Mechanismus bei den politischen Konfliktlösungsversuchen noch überzeugender untermauert werden.

#### Anmerkungen

- 1 Zum allgemeinen Hintergrund: Karl-Heinrich Rudersdorf, Afghanistan — eine Sowjetrepublik?, Reinbek b. Hamburg (rororo aktuell 4643) 1980.
- 2 Willy Kraus (Hrsg.), Afghanistan. Natur, Geschichte und Kultur, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft, Tübingen (Erdmann) 1972, S.129.
- 3 Wolfgang Berner, Der Kampf um Kabul, Köln (Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 14/1980) 1980, S.42ff.
- 4 Quellen für diese Zusammenstellung sind insbesondere: Patrice Franceschi,

Ils ont choisie la liberté, Paris 1981; Neue Zürcher Zeitung v.1.5.1981; Sri Prakash Siuha, Afghanistan im Aufruhr, Zürich (Hecht) 1980; Winfried F. Wiegandt, Afghanistan — nicht aus heiterem Himmel, Zürich (Orell Füssli) 1980.

- 5 Eine politische Plattform dieser Gruppen ist bei Rudersdorf (Anm.1) S.169ff. wiedergegeben.
- 6 Der EG-Plan sieht zwei Stufen der Konfliktlösung vor: Zunächst sollen die Nachbarstaaten Pakistan, Iran und Indien mit den fünf Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats sowie den Generalsekretären von Vereinten Nationen und Islamischer Konferenz-Organisation zu einer Konferenz zusammentreten, während »Vertreter des afghanischen Volkes« erst in der Phase II beteiligt werden sollen. Die entsprechende »Erklärung zu Afghanistan« der 20. Tagung des Europäischen Rates vom 29./30.6. in Luxemburg ist abgedruckt in: Bulletin (hrsg. v. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) Nr.64 v.2.7.1981, S.543f.

## Ost-Timor: fern, unbekannt, vergessen

KLAUS FIGGE

### I

Timor ist die östlichste und größte der Kleinen Sundainseln; sie ist 500 km nordwestlich von Australien gelegen, 450 km lang und maximal 100 km breit. Die Kleinen Sundainseln gehören zu Indonesien. Nur Timor war geteilt, war jahrhundertlang aufgeteilt zwischen den europäischen Kolonialmächten Holland und Portugal. Der Osten mit der Hauptstadt Dili galt zuletzt (von 1951 bis 1975) als portugiesische Überseeprovinz. Im Dezember 1975 begannen indonesische Truppen mit der Eroberung des Landes. Seit dem 17. Juli 1976 gilt Ost-Timor als 27. Provinz Indonesiens — mit Gewalt annektiert gegen den Willen der Bevölkerung (und der ehemaligen Kolonialmacht). Diplomaten oder Journalisten, Beobachter oder Helfer werden nur selten auf die Insel gelassen. Jahrelang herrschte Krieg; die Menschen starben zu Tausenden an Hunger und Krankheiten: an den Folgen des Sieges der Javaner (die Indonesien dominieren). Und alle Jahre wieder müssen sich die Vereinten Nationen mit der Ost-Timor-Frage beschäftigen. Die Generalversammlung bekräftigte am 11. November 1980 in ihrer Resolution 35/27 (Text: S. 135 f. dieser Ausgabe) »das unveräußerliche Recht des Volkes von Ost-Timor auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit« und erklärte, »daß dem Volk von Ost-Timor die Möglichkeit gegeben werden muß, seine eigene Zukunft im Rahmen der Vereinten Nationen frei zu bestimmen«.

Das Ost-Timor-Problem ist ein Folgeproblem des europäischen Kolonialismus. Hier lassen sich direkt seine sozio-ökonomischen Folgen bis heute zeigen. »Ein Land, vergessen von Gott und den Menschen, das den langsamen Tod äußerster Erschöpfung stirbt«<sup>1</sup>, so beschrieb ein holländischer Schiffskapitän 1920 den Zustand Ost-Timors genau vierhundert Jahre nach dem Auftauchen der ersten portugiesischen Seefahrer auf der Insel. Die Portugiesen kamen von Westen; nur zwei Jahre später kamen die Spanier von Osten (1522). Ihre Landung hat Eingang gefunden in die Weltliteratur als »Bericht von der Fahrt nach Ostindien auf dem Westweg, niedergeschrieben von dem Ritter Antonio Pigafetta, einem Adligen aus Vicenza auf dem Geschwader des Kapitäns Magellan«. Dies ist (als Teil eines Tagebuchs von der ersten Weltumseglung 1519—1522) ein Augenzeugenbericht vom Zustande Timors am Beginn der europäischen Kolonisation und vom Verhalten der Europäer bei ihrer Ankunft:

»Am 25. Januar verließen wir Mallua und erreichten nach nur 5 Leghe Fahrt am nächsten Tag eine im Südsüdwesten gelegene Insel. Von unserem Lotsen erfuhren wir, daß diese Insel den Namen Timor trägt. Ich begab mich allein an Land, um mit dem Befehlshaber von Amaban wegen Lebensmitteln zu verhandeln. Er bot mir Büffel, Schweine und Ziegen an, verlangte aber dafür so viel, daß wir uns nicht einigen konnten. Deshalb ergriffen wir eine andere Maßnahme und nahmen den Häuptling eines anderen Ortes, der mit seinem Sohn ohne Argwohn an Bord gekommen war, fest. Wir eröffneten ihm, daß er uns 6 Büffel, 10 Schweine und 10 Ziegen bringen müsse, wolle er seine Freiheit wiedererlangen. Da er Angst hatte, wir könnten ihn töten, gab er den Befehl, uns alles Verlangte zu bringen. Es war ihm jedoch nur möglich, 5 Ziegen und 2 Schweine herbeizuschaffen. Dennoch waren wir zufrieden und beschenkten ihn sogar

mit einem Beil und einem Spiegel. Auch er war mit diesem Tausch durchaus einverstanden.

Auf dieser Insel leben Büffel, Schweine, Ziegen, Hühner und unzählige Papageien, welche die verschiedensten Farben haben. An Lebensmitteln gibt es Reis, Feigen, Ingwer, Zuckerrohr, Pomeranzen, Zitronen, Mandeln, Schmalzbohnen und Wachs.

Wir ankerten vor verschiedenen Dörfern und erfuhren, daß auf der anderen Seite der Insel die Könige dieses Eilandes zu Hause sind, vier Brüder, deren Wohnsitze Oibich, Lichsana, Suai und Cabanaza heißen. Oibich ist der größte Ort. Man berichtete uns auch, daß sich in der Nähe von Cabanaza ein Berg befindet, der ganz aus Gold besteht, und daß die Bewohner mit den Körnern dieses Metalls wie mit Geld bezahlen. Von hier beziehen die Bewohner Malakkas und Javas ihren ganzen Bedarf an Sandelholz und Wachs. Auch jetzt war eine Dschunke aus Lozon da, um Sandelholz einzuhandeln. Das weiße Sandelholz wird einzig und allein auf dieser Insel gefunden.

Die Bewohner der Insel sind Heiden. Sie erzählten uns, daß ihnen beim Fällen der Sandelholzbäume schon oft der Teufel erschienen sei und gefragt habe, ob sie irgendeinen Wunsch hätten. Immer nach dieser Erscheinung seien sie viele Tage krank gewesen. Sie fällen das Holz nur, wenn der Mond voll ist, und meinen, daß sie der Vollmond vor bösen Krankheiten schützt. Am liebsten tauschen sie das Sandelholz gegen rotes Tuch, Leinwand, Beile, Eisen und Nägel ein.

Die Insel ist dicht bevölkert und erstreckt sich weit von Westen nach Osten. Von Süden nach Norden ist sie sehr schmal. Ihre südliche Breite ist 10° und ihre Länge von der Demarkationslinie 174° 30'.

Keine andere Insel dieses Archipels ist mehr von der Krankheit des heiligen Hiob<sup>2</sup> heimgesucht als Timor. Man nennt sie hier For Franchi, das heißt portugiesische Krankheit.<sup>3</sup>

Als Magellans letztes Schiff, vollbeladen mit Gewürzen, 1522 Timor erreichte, war Fernando Magellan selbst schon tot, erschlagen im Kampf mit Philippinos auf der Insel Maktan. Die Heimfahrt von den Molukken über Timor um Afrika herum schaffte, die erste Weltumseglung vollendete der Kapitän Juan Sebastian del Cano, ein Baske: im Auftrag des spanischen Königs und römisch-deutschen Kaisers Karl V. Antrieb der ersten europäischen Kolonisationswelle um 1500 war (wie auch später) die Gewinnsucht. Damals ging es um Gewürze; sie waren in Europa teuer wie Gold und Edelsteine. Den direkten Handelsweg zu den Gewürzinseln in Konkurrenz zu den Portugiesen zu finden und möglichst für Spanien zu monopolisieren, war Magellans eigentlicher Auftrag. Dies ist ein Auszug aus dem Brief eines anderen überlebenden Magellan-Kapitäns — sein Name ist Gonzalo Gomez de Espinosa — an Karl V., geschrieben im damals portugiesischen Gefängnis von Cochín (Südindien) am 12. Januar 1525:

»Nach vielen Monaten schmählicher Gefangenschaft wurden wir nach Cochín gebracht, der Stadt, wo die Portugiesen den Pfeffer verladen. Hier wurde ich dem Vizekönig von Indien vorgeführt. Ich bat ihn, mich und die anderen nach Spanien zu befördern, aber er antwortete mir, daß auf uns nur der Galgen warte. Außerdem sorgte er dafür, daß wir geschlagen wurden ...

Eure heilige Majestät möge die Molukken und die Inseln Banda und Timor nicht als wertlos betrachten. Sie sind Kleinode, wie es auf der Welt nur wenige gibt, die Molukken wegen der Gewürznelken, Banda wegen der Muskatnüsse und Timor wegen des Sandelholzes. Es ist sicher, daß es auf der Welt keine reicheren Inseln gibt, und es ist ebenso sicher, daß diese Reichtümer Eurer königlichen Krone gehören.

Ferner teile ich mit, daß die Portugiesen in Indien eine große Flotte ausrüsten, um die Molukken zu besetzen. Der Kapitän heißt Petro de Castel-

blanco. Die Festung auf Ternate hat 14 Fuß dicke Mauern, und eine zweite Festung wollen die Portugiesen auf Banda erbauen. Es scheint mir, daß man hier die Wurzeln durchschneiden sollte, damit die Zweige nicht wachsen.«<sup>4</sup>

All diese damals reichen Inseln voller ›Kolonialwaren lagen nahe der zwischen Portugal und Spanien (mit päpstlicher Hilfe) im Vertrag von Tordesillas 1494 vereinbarten Trennungslinie der Interessengebiete beider Reiche. In Südostasien gewannen dann doch die Portugiesen das Wettsegeln um den Gewürzhandel mit Nelken, Muskat, Pfeffer, Ingwer und so weiter. Sie wollten dabei nicht große Gebiete erwerben oder erobern, sondern konzentrierten sich auf die Einrichtung von weit auseinanderliegenden Handelsstützpunkten, von denen aus sie auch die asiatische Konkurrenz kontrollieren konnten. Ausschalten konnten sie die Chinesen, Japaner, Javaner, Inder und Araber nie; nur die Venezianer verloren den Zwischenhandel vom Vorderen Orient übers Mittelmeer nach Europa, da die Schiffsrouten nun ums Kap der Guten Hoffnung direkt nach Lissabon führten. Die Stützpunkt-Kette der Portugiesen reichte in Südostasien nach 1530 bald von Indien über Birma, Siam, Malakka bis nach Timor im Osten. Auf Timor hielten sie sich am längsten (sieht man einmal von Macao an der chinesischen Küste ab); auch hier hinterließen sie ihre kolonialen Bauten, den Katholizismus als prägende Religion und viele ›schwarze Portugiesen‹ genannte Nachkommen weißer Seeleute, Soldaten und Händler, die einheimische Frauen geheiratet hatten.

## II

Das portugiesische Kolonialreich als Handelskette in Südostasien zerfiel unter dem Angriff der nachfolgenden holländischen und britischen Handelskompanien. 1613 landeten die Holländer auf Timor und eröffneten den Kampf um die Kontrolle des Sandelholzhandels. Kolonialhauptstadt der Holländer in Südostasien wurde Batavia auf Java (das heutige Djakarta). Erst seit 1665 gab es einen portugiesischen Verwaltungsposten auf Timor und seit 1701 einen Gouverneur des Königs. Dili ist Hauptstadt des portugiesisch verbliebenen Teils von Timor erst 1769 geworden, nachdem die Holländer von Kupang in West-Timor aus immer weiter vordrangen. Eine genaue Grenzziehung erfolgte 1904; portugiesisch blieben auch die Enklave Oecussi in West-Timor und die beiden kleinen vorgelagerten Inseln Atauro und Jako. Primäre Widerstandsbewegungen wurden ›befriedet‹, die ›Erschließung‹ des Inselinneren erst jetzt begonnen. Sandelholz gibt es heute auf Timor längst nicht mehr.

Nicht viel hat Anfang dieses Jahrhunderts diplomatisch gefehlt, um das staatsbankrotte Portugal ganz aus Timor zu verdrängen. Bei der folgenden Darstellung des historischen Zusammenhangs ist zu den erwähnten Nordmosambik und Südafrika noch Ost-Timor zu ergänzen. Auch um diese Insel ging es beim sogenannten ›Angola-Vertrag‹ von 1898, den der Historiker Oncken einmal »als ein Musterstück vertragsmäßiger Ordnung von kolonialen Begehrlichkeiten in dem Bereich eines ungefragten Dritten«<sup>5</sup> im Zeitalter des Imperialismus genannt hat. Der Historiker Wirz beschreibt den Vorgang so:

»Vor allem Deutschland machte sich Hoffnungen, als Gläubiger des bankrotten, zur Zahlung der äußeren Schuld unfähigen portugiesischen Staates noch nachträglich in den Besitz portugiesischer Gebiete in Südafrika und Mosambik zu gelangen. In einem Geheimvertrag mit Großbritannien von 1898 erhob es Ansprüche auf Nordmosambik und Südafrika für den Fall einer Neuaufteilung. Doch Portugal hütete sich, durch die Verpfändung von kolonialen Zolleinkünften Deutschland eine Handhabe zum Eingreifen zu geben, und Großbritannien seinerseits erneuerte 1899 als Gegenleistung für Portugals Neutralität im Buren-Krieg die alten Garantien für die territoriale Integrität des portugiesischen Kolonialreichs. Neue Gefahr drohte erst, als nach der zweiten Marokko-Krise der britischen Außenminister Grey im Bemühen, einen Ausgleich mit Deutschland zu finden, die Reaktivierung des Vertrages von 1898 in die Wege leitete. Der Erste Weltkrieg brach jedoch aus, bevor man zur Ratifizierung hatte schreiten können.«<sup>6</sup>

Beinahe also wäre Deutschland zumindest für ein paar Jahre Kolonialmacht auf Timor geworden — einige der katholischen Kirchen in Dili und im Landesinneren wären dann lutherische Kirchen der Rheinischen Mission, die Lingua franca vielleicht

Deutsch geworden (heute ist dies neben der Haupt-Lokalsprache Tetum immer noch Portugiesisch, nicht Indonesisch). Timor wäre der westlichste Stützpunkt der deutschen Südsekolonien geworden; das Kaiser-Wilhelm-Land (auf Neu-Guinea) und der Bismarck-Archipel lagen nicht weit. Für das öffentliche Bewußtsein der Deutschen heute freilich liegt Timor jenseits der Grenzen der bekannten Welt.

Im Zweiten Weltkrieg marschierten erst holländische und australische, dann japanische Truppen ein. Bei den Kämpfen sollen 40 000 Timoresen den Tod gefunden haben. Ab 1945 war Portugal wieder Kolonialmacht. 1974, beim Sturz des Caetano-Regimes in Portugal, lebten an die 600 000 Menschen in Ost-Timor; es gab 15 000 Chinesen (die den Einzelhandel beherrschten) und an die tausend ›weiße‹ Portugiesen (als Händler, Plantagenbesitzer, Beamte, Offiziere, Missionare). Die Autochthonen setzen sich aus malaiischen, papua-melanesischen und polynesischen Bevölkerungselementen zusammen; sie sprechen vierzig Sprachen und Dialekte. Ost-Timor gehörte in der ausgehenden Portugiesischen Zeit (und gehört heute noch) zu den allerärmsten Gebieten der Erde, zu den am wenigsten entwickelten: Industrie fehlte 1974 fast völlig; es gab ganze sechs Kilometer Asphaltstraße; 90 Prozent der Bevölkerung waren Analphabeten; nur 15 Timoresen besaßen ein Universitätsdiplom; die Säuglingssterblichkeit lag bei 50 Prozent — Malaria, Lepra und Tuberkulose waren weit verbreitet. Kaffee war und ist das einzige Exportprodukt; er ist freilich anerkanntermaßen einer der besten der Welt. Politische Parteien entstanden in Timor erst nach der Revolution in Portugal. Es waren (neben zwei Kleinstgruppen) drei; je eine trat für den Anschluß an Indonesien, für das Verbleiben bei Portugal bzw. für die Unabhängigkeit ein. Die ›Demokratische Volksvereinigung Timor‹ (APODETI) strebte eine autonome Integration in die Republik Indonesien an (die nach der zentralistischen Verfassung Indonesiens so nicht möglich war). Zu APODETI gehörten Personen, die unter anderem wegen Kollaboration mit den japanischen Besatzungstruppen im Zweiten Weltkrieg später Schwierigkeiten mit den portugiesischen Kolonialbehörden hatten. Die ›Demokratische Union Timor‹ (UDT) wollte den Verbleib bei Portugal im Rahmen einer ›lusitanischen Konföderation‹, später die sofortige Unabhängigkeit und schließlich den Anschluß an Indonesien. Sie vertrat die Interessen der katholisch-konservativen Privilegierten der Kolonialzeit. Als sie 1975 in Dili die Macht an sich zu bringen versuchte, stieß sie auf den Widerstand der ›Revolutionären Front des unabhängigen Ost-Timor‹ (FRETILIN). Diese forderte das Selbstbestimmungsrecht und wurde von Linkskatholiken und Sozialisten geführt (z. B. Xavier do Amaral, Nicolau Lobato, José Ramos Horta)<sup>7</sup>. Dies nun ist eine Beschreibung des Zustandes von Ost-Timor heute:

»Ost-Timor ist eines der ärmsten politischen Gebilde in der Welt — nimmt man Einkommen, Bruttosozialprodukt, Handels- und Zahlungsbilanzausgleich sowie Exportstabilität als Maßstab ... Als ökonomische Einheit ist Ost-Timor nicht lebensfähig ohne beträchtliche Finanzhilfe von außen ... Kürzlich bemerkte ein indonesischer Historiker, daß gewisse Indonesier in mächtigen Positionen heute dazu neigen, die Timoresen als ›faule Eingeborene‹ zu bezeichnen. Die Anwendung dieses Jahrhunderts alten westlichen Vorurteils auf ein Territorium, das noch nicht einmal das Stadium der Unterentwicklung erreicht und keine Aussicht auf UNO-Entwicklungshilfegelder hat, dürfte wohl ein Mißgriff sein.«<sup>8</sup>

Natürlich hatte Ost-Timor nie eine Chance, eine selbständige politische und wirtschaftliche Einheit zu werden. Als die Indonesier 1975 einmarschierten (und die Portugiesen widerstandslos flohen), ging die FRETILIN in die Berge. Sie repräsentierte offensichtlich den Mehrheitswillen der Bewohner, verstand sich ausdrücklich als sozialdemokratisch, wird von den Indonesiern aber bis heute als kommunistisch hingestellt. Die FRETILIN lieferte der indonesischen Armee einen jahrelangen Guerillakrieg in den fast unzugänglichen Bergen des Landesinneren und hoffte auf das Eingreifen vielleicht einer sozialistischen Macht. Ost-Timor hätte ein Mini-Kuba werden können; von hier aus läßt sich seestrategisch leicht eine der großen Durchfahrten vom Pazifischen in den Indischen Ozean kontrollieren. Die Indonesier antworteten mit einer Blockade, die zusammen mit Kriegsschäden



und Dürreperioden eine Hungerkatastrophe bewirkte. Die in der Region präsenten USA griffen nicht ein: Indonesien ist ein strikt antikommunistisches und dazu ein wichtiges OPEC-Land. Indonesien machte Ost-Timor zu seiner 27. Provinz. Dabei gab es Tausende von Toten — mindestens ein Viertel der Bevölkerung starb nach sehr vorsichtigen Schätzungen durch Kampfhandlungen, Terror, Hungerblockade und Dürre seit 1975.

### III

Die indonesischen Behörden lassen nur außerordentlich ungern und entsprechend selten Beobachter nach Ost-Timor. Die letzten Journalisten, deren Aufenthalt in Ost-Timor hierzulande bekannt wurde, waren wohl Eberhard Haubold, in Australien stationierter Korrespondent der Frankfurter Allgemeinen und der Neuen Zürcher Zeitung, ein französisches Fernsehteam mit dem Autor Michel Honorin und der Verfasser dieser Zeilen (zusammen mit dem Münchner Photographen Gerd Drahm). Wir durften genau 48 Stunden in Dili bleiben — vom 23. bis 25. Februar 1980, jeweils mittags. Zuvor hatte man uns wochenlang auf Visa warten lassen und dann noch einmal zehn Tage lang in Djakarta festgehalten.

In Dili habe ich Gelegenheit zu einem Gespräch mit Bischof Martinho da Costa Lopes. Mein offizieller »Begleiter« aus Djakarta betätigt sofort sein Aufnahmegerät. Er werde keine politischen Fragen beantworten, sagt der Bischof. So stelle ich ihm nur kirchliche. Die beantwortet er alle politisch. Hungern — verhungern die Menschen in Ost-Timor immer noch? Wird in den Bergen noch gekämpft? Seine Antworten sind ein bisher einmaliges Zeugnis zur Situation auf jener Insel, die Portugal immer noch als sein Territorium betrachtet.

»Vor drei Jahren, da war es noch ganz schlimm. Es gab nichts zu essen. Man konnte auch nicht einfach so herumlaufen auf der Straße — wir hatten große Schwierigkeiten: Die Lage war sehr unsicher; es wurde geschossen. Jetzt ist alles ein bißchen besser als vorher. »Catholic Relief Service« (die katholische Hilfsorganisation) bringt den Leuten Reis zum Essen, auch Kleider zum Anziehen, hübsche sogar. Aber es gibt noch große Lücken: Oft fehlt zum Beispiel die Möglichkeit, die Sachen aus den Lagern heranzutransportieren. Bei uns gibt es ja keine Straßen. Aber jedenfalls geht es uns jetzt etwas besser.«

Frage: »Wir hörten in Europa, der Bürgerkrieg hier sei sehr schlimm gewesen.«

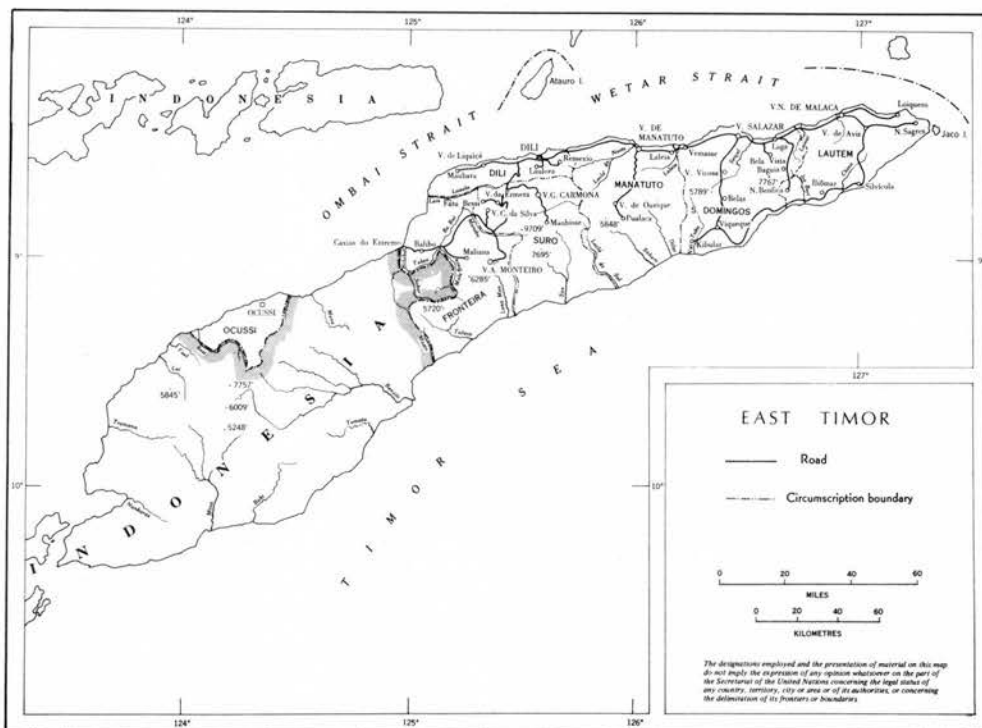
Antwort: »Ja, ja, das stimmt. Aber er geht immer noch weiter — in Los Palos zum Beispiel. Es wird immer noch gekämpft. FRETILIN will nicht mit den Indonesiern zusammenarbeiten. Es ist sehr schwierig mit ihnen.«

Frage: »Was sind denn das für Leute bei der FRETILIN? Sind das Kommunisten?«

Antwort: »Nein, das sind Katholiken, Christen, auch ein paar Animisten. Aber die meisten sind Katholiken. Die waren auf unseren Schulen, in unseren Seminaren. Die kämpfen für die Unabhängigkeit. Darin sehe ich nichts Schlimmes. Manche wollen sich in den indonesischen Staat integrieren, andere nicht — das sind die von FRETILIN. Ich weiß nicht, wann die aufhören werden zu kämpfen — das läßt sich schlecht sagen.«

Frage: »In Europa wird aber behauptet, das seien Kommunisten?!«

Antwort: »Das ist nicht richtig. Am Anfang gab es 12 Studenten,



die in Lissabon studiert hatten. Die waren vielleicht von kommunistischer Propaganda an den portugiesischen Universitäten beeinflusst — vielleicht waren sie Kommunisten. Aber die anderen nicht. Ganz allgemein: Die Timoresen glauben an Gott, lieben ihre Familie, lieben Besitz. Es gibt Animisten. Aber: Die Timoresen glauben an Gott!«

Die offiziellen Auskünfte lauten anders. Francisco Xavier Lopes da Cruz ist Vize-Gouverneur der Provinz Ost-Timor, ein Timorese. (Die Indonesier haben alle wichtigen Posten in Dili mit Timoresen besetzt — zumindest pro forma.) Und er war Vorsitzender jener Partei UDT, die erst bei den Portugiesen bleiben wollte und dann doch lieber zu den Indonesiern überlief. Er sagt: »Was Sicherheitsfragen anbelangt, möchte ich hier sagen: Wir haben in der Hinsicht keine Probleme mehr. Wir können uns überall in dieser Provinz frei bewegen. Die Menschen dürfen sich unbehindert hinbegeben, wo sie wollen — von Ort zu Ort.«

Wobei der Widersinn darin besteht, daß der Besuch von Beobachtern auf Timor immer wieder mit dem Hinweis auf angebliche Sicherheitsprobleme abgewehrt wird. Gegen den Hunger arbeiten in Ost-Timor neben dem »Catholic Relief Service« noch das Internationale und das nationale Rote Kreuz. Sie sind mit ihren Auskünften sehr vorsichtig, um sich ihre Arbeitsmöglichkeiten nicht selbst einzuschränken. Die Schweizer vom Roten Kreuz (drei Mann) sagen immer wieder, die Situation sei »subnormal« — auf Deutsch: etwas weniger als normal. Mehr läßt der Stolz der Indonesier nicht zu. Rund 70 000 Menschen ist geholfen worden in den Bergdörfern des Landesinnern — mit einem Etat von acht Millionen Dollar in einem halben Jahr Arbeit. Die eigentliche Katastrophe (sagen die Schweizer im Februar 1980) hätten sie verhindert. Die Arbeit, die geleistet werde, sei hervorragend. Es gebe auch (entgegen in Europa umlaufenden Behauptungen) keinerlei »Schwund«; Medizin und Nahrungsmittel erreichten vollzählig die Hungernden, ohne Abfluß in indonesische Korruptionstaschen. Ziel der Arbeit sei, die Bevölkerung wieder in die Lage zu versetzen, die Felder bestellen und für den Lebensunterhalt selbst sorgen zu können. — Die »eigentliche« Katastrophe also konnte verhindert werden; das heißt: Es konnte verhindert werden, daß das ganze Volk verhungerte.

Nach und nach kamen die Hungernden aus den unzugänglichen Bergen zurück, insbesondere, nachdem die Indonesier ihnen 1977 Amnestie versprochen hatten. FRETILIN-Kämpfer ergaben sich. Wo sind sie heute?

Der Bischof bei unserem Gespräch 1980: »Einige haben sich ergeben, ja. Aber manche von ihnen — ich weiß den Grund nicht,

aber es gibt einen —, manche sind dann wieder zurück in die Berge gegangen und haben sich wieder der FRETILIN angeschlossen.«

Frage: »Die haben sich wieder der FRETILIN angeschlossen?«

Antwort: »Ja, wieder. Das ist ein Phänomen, ein Faktum. Das müssen wir untersuchen. Das muß doch einen Grund haben. Denen hat es nicht gepaßt bei uns. Warum nicht? Das ist ganz wichtig, das mal zu untersuchen.«

Frage: »Sie kennen den Grund?«

Antwort: »Ich kenne ihn nicht ganz genau. Aber es ist klar, die sind wieder weg, weil sie nicht bei uns leben konnten. Familiäre Gründe, private Gründe — sie konnten hier nicht leben, sonst wären sie nicht zurückgegangen zu den FRETILIN, meine ich.«

Man bekommt in Dili Gerüchte zu hören, daß die Überläufer der FRETILIN nachts aus ihren Wohnungen von Geheimpolizisten in Zivil abgeholt werden und nie wieder auftauchen — es sei denn, sie verschwinden schon vorher wieder in die Berge<sup>9</sup>.

#### IV

Den Portugiesen weinen die Timoresen keine Tränen nach — und mit den Indonesiern sind sie nicht glücklich. Die Lage ist keineswegs »entspannt«, eher makaber und absurd: In Ost-Timor warten noch rund 7 000 (»weiße« und »schwarze«) Portugiesen — die Zahl stammt vom katholischen Bischof von Dili — auf ein Schiff, das sie vielleicht einmal nach Lissabon bringen wird. In Portugal aber leben rund 2 000 Timoresen in Barackensiedlungen; diese Menschen haben weder einen portugiesischen noch einen indonesischen Paß. Zwischen den beiden Staaten gibt es keine diplomatischen Beziehungen, zwischen den Regierungen keine Verhandlungen. Und für die Vereinten Nationen sind die Ost-Timoresen immer noch Kolonial-Portugiesen, denn die indonesische Souveränität über Ost-Timor wird nicht anerkannt. Seit 1975 berät die Generalversammlung jedes Jahr über die Ost-Timor-Frage. Sie spricht sich jedes Mal<sup>10</sup> für die Verwirklichung

des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Ost-Timor<sup>11</sup> (und damit gegen die indonesische Okkupation) aus. Die Bundesrepublik Deutschland enthält sich dabei jedes Mal der Stimme. Ihr Dilemma: Sie will das wirtschaftlich und politisch wichtige Indonesien nicht verärgern; sie kann aber auch nicht gegen das Selbstbestimmungsrecht irgendeines Volkes stimmen — ihre Position in der deutschen Frage würde sonst Schaden nehmen.

#### Anmerkungen

- 1 Zitiert nach Gerard J. Telkamp, *The Economic Structure of an Outpost in the Outer Islands in the Indonesian Archipelago: Portuguese Timor 1850—1975*, in: Francien van Anrooij et al. (Ed.), *Between People and Statistics. Essays on Modern Indonesian History*, The Hague 1979, S.71 (Übersetzung hier und in der Folge vom Verfasser).
- 2 Gemeint ist die Syphilis.
- 3 Antonio Pigafetta, *Die erste Reise um die Erde*, herausgegeben und übersetzt von Robert Grün, 4. Aufl., Tübingen 1968, S.242ff.
- 4 Zitiert nach Pigafetta (Anm.3), S.281f.
- 5 H.Oncken, *Das Deutsche Reich und die Vorgeschichte des Weltkrieges*, Bd.II, Berlin 1933, S.486.
- 6 Albert Wirz, *Portugal in Afrika*, in: Rudolf von Albertini (in Verbindung mit Albert Wirz), *Europäische Kolonialherrschaft 1880—1940*, Zürich/Freiburg i.B. 1976, S.329f.
- 7 Diese Angaben basieren u.a. auf einem hektographierten Manuskript von Harald Christian Brüning, *Ost-Timor: Kolonialismus, Völkermord und Hungersnot*, München 1980.
- 8 Telkamp (Anm.1), S.81.
- 9 Michel Honorin zeigte in seinem am 20.6.1980 im französischen Fernsehen ausgestrahlten Film einerseits die Leiche des angeblich im Gefecht erschossenen FRETILIN-Präsidenten Nicolau Lobato (vom Militär drapiert wie eine Kopie der Leichenschau Ché Guevaras), andererseits den lebenden ehemaligen Informationsminister der FRETILIN, Alarico Fernandes, der laut einem UNO-Bericht im Dezember 1978 von Indonesiern ermordet worden sein sollte.
- 10 UN-Docs.A/Res/3485 (XXX) v.12.12.1975, A/Res/31/53 v.1.12.1976, A/Res/32/34 v.28.11.1977 (Text: VN 5/1978 S.178f.), A/Res/33/39 v.13.12.1978, A/Res/34/40 v.21.11.1979 (Text: VN 4/1980 S.145), A/Res/35/27 v.11.11.1980 (Text: S.135 f. dieser Ausgabe). Der Sicherheitsrat forderte in seinen Entschlüssen 384 v.22.12.1975 (Text: VN 1/1976 S.33) und 389 v.22.4.1976 (Text: VN 3/1976 S.93) den unverzüglichen Rückzug der Streitkräfte Indonesiens aus dem Territorium.
- 11 Die beste Literatur-Übersicht zum Ost-Timor-Problem bietet Kevin Sherlock, *A Bibliography of Timor*, Canberra (Research School of Pacific Studies, The Australian National University) 1980.

## Von den Schwierigkeiten der Vermittlung in der Palästina-Frage

Die Mission des Folke Bernadotte vor 33 Jahren

SUNE O. PERSSON

*Heft 6/1980 dieser Zeitschrift war dem Nahost-Konflikt und seinem Kern, der Palästina-Frage, gewidmet. Lösungen für diesen Problemkomplex scheinen heute trotz Camp David wieder so fern wie je<sup>1</sup>, und gerade die Ereignisse der letzten Wochen<sup>2</sup> haben dies mit beängstigender Eindringlichkeit bestätigt. Der folgende Beitrag schildert die einzige Gelegenheit, bei der die Weltorganisation direkt mit einem Vermittler in den Palästina-Konflikt eingriff, indem sie 1948 einen »United Nations Mediator in Palestine«, den schwedischen Grafen Folke Bernadotte, beauftragte, für eine friedliche Lösung der Lage zu wirken. Diese Vermittlung wurde, nachdem Bernadotte am 17. September 1948 ermordet worden war, von dem Amerikaner Ralph J. Bunche zu Ende geführt, dem es in seiner Eigenschaft als »Amtierender Vermittler« der Vereinten Nationen glückte, die Waffenstillstandsabkommen von 1949 zwischen Israel auf der einen und Ägypten, Libanon, Transjordanien und Syrien auf der anderen Seite auszuhandeln. Dem Schweden Gunnar Jarring, der ab 1967 der Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs im Nahen Osten war, wurde der offizielle Titel des »Vermittlers« nicht gegeben.*

### I. Der Hintergrund des Vermittlungsauftrags

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte am 29. November 1947 mit 33 Ja-Stimmen, 13 Nein und 10 Enthaltungen

empfohlen, Palästina zu teilen. Diese als »Teilungsresolution« bekanntgewordene EntschlieÙung 181(II) bedeutete, daß das britische Mandat in Palästina enden und daß zwei unabhängige Staaten — ein arabischer und ein jüdischer — sowie ein gesondertes internationales Regime für die Stadt Jerusalem zwei Monate nach dem britischen Rückzug oder spätestens bis zum 1. Oktober 1948 errichtet werden sollten; das Land sollte aber weiterhin eine Wirtschaftsunion bilden.

Der vorgeschlagene arabische Staat sollte vier Teile umfassen: West-Galiläa, das Gebirgsland in Samaria und Judäa (ausgenommen Jerusalem), die Enklave Jaffa sowie die Küstenebene von Isdud bis zur ägyptischen Grenze einschließlich von Teilen des Negev entlang der ägyptischen Grenze. Der vorgeschlagene jüdische Staat sollte aus drei Teilen bestehen: aus Ost-Galiläa, der Esdraelon-Ebene und dem größten Teil der Küstenebene (von Haifa bis vor Isdud, abzüglich der Stadt Jaffa) sowie dem größeren Teil des Negev. Die Stadt Jerusalem, welche auch das Umland einschließlich Bethlehems umfassen sollte<sup>3</sup>, sollte entmilitarisiert und eine neutrale Stadt unter einem vom UN-Treuhandrat ernannten nicht-palästinensischen Gouverneur werden.

Der geplante jüdische Staat sollte ungefähr 55 vH, der arabische 44 vH und die Stadt Jerusalem 0,7 vH der Gesamtfläche Palästinas ausmachen. Die »Teilungsresolution« wurde von den palästi-



nensischen Arabern und den arabischen Staaten abgelehnt, welche der Ansicht waren, daß die Resolution unmoralisch sei und gegen die Charta der Vereinten Nationen verstoße. Man erklärte sich daran nicht gebunden, da es sich lediglich um eine Empfehlung, nicht um einen bindenden Beschluß handelte. In Palästina brach nun ein Bürgerkrieg zwischen der arabischen und der jüdischen Bevölkerung aus. In diesem Krieg gingen die jüdischen Streitkräfte im April 1948 zur Offensive über und hatten im großen und ganzen den arabischen Widerstand vor dem 15. Mai gebrochen.

Das britische Mandat über Palästina lief um 0 Uhr örtlicher Zeit in der Nacht vom 14. auf den 15. Mai 1948 aus. Am 14. Mai riefen die jüdischen Führer in Palästina den »Staat Israel« (Medinat Yisrael) aus. Unmittelbar nachdem das britische Mandat aufgehört hatte, intervenierten die angrenzenden Araber-Staaten mit ihren regulären Truppen in Palästina, um »den Frieden im Lande« wiederherzustellen. Der erste arabisch-israelische Krieg hatte begonnen. Zur gleichen Zeit hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Mai 1948 mit Resolution 186 (S-2) das Amt eines Vermittlers in Palästina geschaffen und seine Aufgaben so umschrieben:

- »a) seine guten Dienste bei den örtlichen Behörden und den Autoritäten der Gemeinschaften in Palästina dafür zu verwenden, um
  - i) die für die Sicherheit und das Wohlergehen der Bevölkerung von Palästina notwendigen Versorgungsdienste in Gang zu bringen;
  - ii) den Schutz der geweihten Plätze, religiösen Gebäude und Stätten sicherzustellen;
  - iii) auf eine friedliche Regelung der zukünftigen Lage Palästinas hinzuwirken«.

Zum Palästina-Vermittler wurde am 20. Mai Graf Folke Bernadotte af Wisborg ernannt. Folke Bernadotte war ein Neffe des schwedischen Königs Gustav V.; er hatte am Ende des Zweiten Weltkriegs Weltberühmtheit erlangt. Bernadotte hatte damals mit den Nazi-Führern Himmler, von Ribbentrop, Kaltenbrunner und Schellenberg über die Rettung von Skandinaviern aus deutschen Konzentrationslagern verhandelt. Durch diese Verhandlungen glückte es dem Schwedischen und dem Dänischen Roten Kreuz, vor Kriegsende ungefähr 20 000 Gefangene aus deutschen KZs zu befreien. Von diesen geretteten Gefangenen waren Tausende, vielleicht die Hälfte, Juden.

Dieser Artikel wird ausschließlich die politischen Aspekte von Bernadottes Vermittlung in Palästina behandeln. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, daß andere wichtige praktische Aufgaben wie die Organisationen des Beistandes für die arabischen Flüchtlinge und die Überwachung der Waffenruhe in Palästina der Verantwortung des Vermittlers der Vereinten Nationen unterlagen. Bernadotte schuf dabei die Grundlagen sowohl für UNRWA<sup>4</sup> als auch für UNTSO<sup>5</sup>. Und als am 11. Juni zur Feueinstellung in Palästina geblasen werden konnte, war es zu aller Erstaunen Bernadottes, dem es gelungen war, diesen ersten und 4 Wochen währenden Waffenstillstand zu arrangieren. Bernadotte konnte auch, als dieser erste Waffenstillstand gebrochen wurde, zum ersten Male in der Geschichte der Vereinten Nationen den Sicherheitsrat dazu bewegen, den Gegnern in einem Konflikt zu *befehlen*, das Feuer einzustellen, indem er am 13. Juli persönlich an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen appellierte. Dieser zweite Waffenstillstand im Palästina-Krieg war auch nicht zeitlich begrenzt, sondern sollte so lange dauern, bis eine friedliche Lösung der Palästina-Frage erreicht wurde. Es ist von dieser »friedlichen Regelung der zukünftigen Lage Palästinas«, von der der Rest dieses Artikels handeln wird.

## II. Die zwei Pläne Bernadottes

Als der UN-Vermittler Vorschläge zur Lösung der Palästina-Frage vorlegen sollte, hatte er zu folgenden Schlüsselproblemen Stellung zu nehmen:

### A. Zwei Fragen zur Staatlichkeit

1. Status für den am 14. Mai ausgerufenen *Staat Israel*.

2. Status für den *arabischen Staat* in Palästina, der gemäß der Resolution der Generalversammlung vom 29. November 1947 gebildet werden sollte.

### B. Fragen bezüglich des Territoriums dieser Staaten in Palästina

3. Status für die Stadt *Jerusalem*, die gemäß der Resolution ein internationales »corpus separatum« werden sollte, aber aufgrund des Krieges ab Mai 1948 de facto in eine israelisch und in eine arabisch (transjordanisch) kontrollierte Hälfte geteilt wurde.

4. Status für das *Negev*-Gebiet, welches die Generalversammlung fast ganz dem jüdischen Staat zugewiesen hatte, wo aber die wenigen jüdischen Ansiedlungen seit dem Kriegsausbruch vom 15. Mai vom israelischen Kernland durch die ägyptischen Streitkräfte abgeschnitten worden waren.

5. Status für *West-Galiläa*, von der Generalversammlung dem arabischen Staat zugeteilt, wo aber israelische Verbände im Mai die ganze Küste bis hoch zu libanesischen Grenze eingenommen und außerdem bei den Kämpfen im Juli auch Teile Zentral-Galiläas besetzt hatten.

6. Status für *Haifa* mit seinen wichtigen Ölraffinerien und dem Terminal für die Pipeline aus den irakischen Ölfeldern, dem jüdischen Staat zugeteilt, von jüdischen Streitkräften im April eingenommen und von den letzten britischen Streitkräften am 30. Juni evakuiert.

7. Status für *Jaffa*, welches eine arabische Enklave innerhalb des jüdischen Territoriums bilden sollte, wo aber die Araber am 13. Mai vor den jüdischen Streitkräften kapituliert hatten.

8. Status für den *Flugplatz von Lydda* (und nach dem 12. Juli auch die Städte *Lydda* und *Ramlah*). Die Generalversammlung hatte dem arabischen Staat die Städte Lydda und Ramlah zugewiesen, während der Flugplatz von Lydda in jüdische Hand, mit direktem Zugang für die Araber, kommen sollte. Während der Kämpfe im Juli kamen Lydda (einschließlich des Flugplatzes) und Ramlah unter israelische Kontrolle.

### C. Fragen zur Bevölkerung auf dem Gebiet der beiden Staaten in Palästina

9. Die *Einwanderung von Juden* nach Israel.

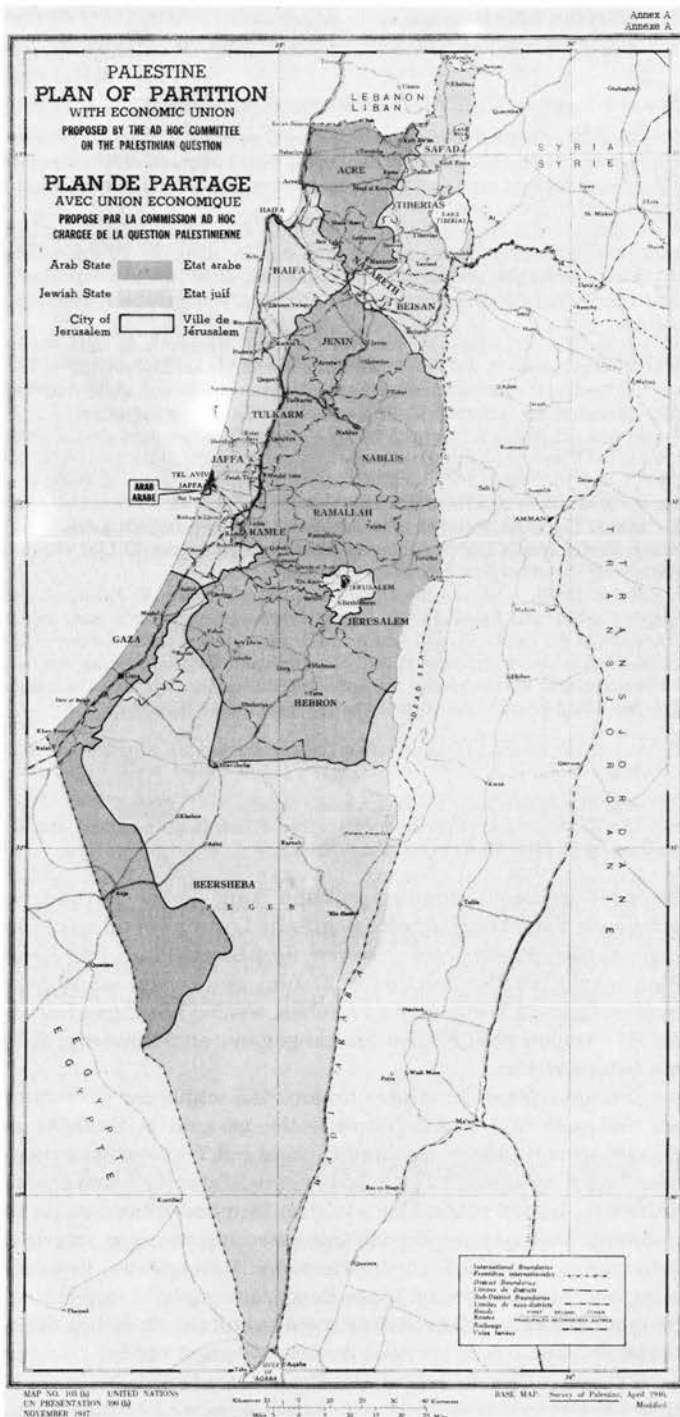
10. Die Zukunft der *palästina-arabischen Flüchtlinge* aus dem von israelischen Streitkräften besetzten Gebiet.

Während seiner Vermittlungsaktion kam Folke Bernadotte dazu, zwei Vorschläge für eine politische Lösung vorzulegen, den sogenannten Ersten bzw. Zweiten Bernadotte-Plan. Der Erste Plan wurde von Bernadotte am 27. Juni, der Zweite am 16. September signiert. Wir wollen nun sehen, welche Lösungen Bernadotte in seinen zwei Plänen für die genannten Schlüsselprobleme befürwortete:

1. Der *Staat Israel*. In seinem Ersten Plan schlug der Vermittler vor, daß ganz Palästina, definiert als das gesamte britische Mandatsgebiet von 1922 — also unter Einschluß Transjordanien — eine Union mit zwei Mitgliedern, einem arabischen und einem jüdischen, bilden sollte. Der jüdische Mitglied-»Staat« sollte in wichtigen Teilen seiner Souveränität Beschränkungen auferlegt bekommen, einschließlich der Bereiche Außenpolitik, Verteidigung und Einwanderung. Diese Beschränkungen waren so umfassend, daß es in Frage gestellt werden konnte, ob es sich überhaupt um die Bildung eines souveränen Staates handelte. In seinem Zweiten Plan dagegen hielt Bernadotte fest, daß das wichtigste Ereignis in Palästina seit dem November 1947 die Tatsache war, daß der jüdische Staat eine Realität geworden war. Lösungsmodelle für die Palästina-Frage wie z. B. das arabische — ganz Palästina als ein arabischer Einheitsstaat — oder die föderale bzw. kantonale Staatskonstruktion waren es nicht länger wert, in Erwägung gezogen zu werden.

2. Der *arabische Staat* in Palästina sollte gemäß dem Ersten Bernadotte-Plan mit dem haschemitischen Transjordanien vereint werden. Auch in seinem Zweiten Plan empfahl der Vermittler der Vereinten Nationen, daß das arabische Palästina mit dem transjordanischen Territorium vereint werden solle. Gemäß beiden Plänen sollten also die palästinensischen Araber, statt den eigenen Staat der »Teilungsresolution« zu erhalten, praktisch König Abdallah von Transjordanien unterstellt werden.

3. Die Stadt *Jerusalem* sollte in Bernadottes Erstem Plan dem arabischen Territorium einverleibt werden, d. h. in Wirklichkeit König Abdallahs Transjordanien. In seinem Zweiten Plan dagegen kehrte der Vermittler zur November-Resolution der Generalversammlung zurück. Er erklärte jetzt, daß die Stadt Jerusalem wegen ihrer religiösen und internationalen Bedeutung unter effektive Kontrolle der Vereinten Nationen gestellt werden



Die »Teilungsresolution« der UN-Generalversammlung vom 29. November 1947 schlug die Ablösung des britischen Mandats in Palästina durch zwei — allerdings in einer Wirtschaftsunion verbundene — Staaten vor, einen jüdischen und einen arabischen; Jerusalem sollte internationalisiert werden. Zum Teil stark von den Vorschlägen der Generalversammlung vom November 1947 wichen die Vorstellungen des Grafen Bernadotte, des 1948 vor Ort entsandten UN-Vermittlers, ab. Sein »Zweiter Plan« vom 16. September 1948 sah für den jüdischen Staat im wesentlichen nur Galiläa und einen breiten Streifen entlang der Küste vor.

müßte. Das Recht auf ungehinderten Zutritt nach Jerusalem sollte von allen Partnern voll und ganz respektiert werden.

4. Der *Negev* sollte laut Bernadotte dem arabischen Gebiet zugeführt werden: im Juni-Vorschlag »ganz oder teilweise«, im September-Plan als ganzes.

5. *West-Galiläa* stand nach den Bernadotte-Plänen in einem reziproken Verhältnis zum Negev. Dies bedeutete, daß West-Galiläa dem jüdischen Gebiet zufallen sollte: im Juni-Vorschlag »ganz oder teilweise«, im September-Plan als ganzes.

6. Im Falle *Haifa* war Bernadotte Druck von britischer Seite ausgesetzt, da die Briten großes wirtschaftliches und strategi-

sches Interesse an Haifas Ölanlagen hatten. Dies führte dazu, daß der Vermittler in seinen beiden Plänen vorschlug, Haifa solle ein Freihafen werden, dessen Gebiet ausdrücklich die Raffinerien und Ölterminale einschließen sollte.

7. *Jaffas* Status sollte im ersten Vorschlag »überprüft werden«, im zweiten Vorschlag wurde die Stadt überhaupt nicht erwähnt. Dies bedeutete offenbar, daß der Vermittler im September Jaffas Einverleibung in den Staat Israel als ein »fait accompli« akzeptiert hatte.

8. Der *Flugplatz von Lydda* sollte in Bernadottes Juni-Plan ein freier Flugplatz werden. Dieser Vorschlag wurde in seinem September-Plan wiederholt, worin außerdem unterstrichen wurde, daß die Städte *Lydda* und *Ramlah*, welche von den Israelis in ihrer Juli-Offensive erobert worden waren, an das arabische Gebiet zurückgehen sollten.

9. Die *Einwanderung von Juden* in den jüdischen Mitglied- »Staat« der palästinensisch-transjordanischen Union sollte gemäß Bernadottes erstem Vorschlag während der ersten Zweijahres-Periode im eigenen Kompetenzbereich des jüdischen Mitgliedes liegen, aber danach vom gemeinsamen Zentralrat der Union behandelt werden. Falls dieser Zentralrat, dessen palästinensische und transjordanisch-arabische Mitglieder sich erwartungsgemäß einer fortgesetzten jüdischen Einwanderung nach Palästina widersetzen dürften, nicht imstande wäre, in dieser Frage Entscheidungen zu treffen, sollten bindende Entschlüsse statt dessen vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen getroffen werden. Der ECOSOC sollte dabei Rücksicht auf das Prinzip »der wirtschaftlichen Aufnahmefähigkeit« (Palästinas) nehmen. Als Bernadotte in seinem Zweiten Plan den Staat Israel als Realität akzeptierte, glaubte er jedoch auch, daß die Frage der jüdischen Einwanderung in diesen Staat verminderte internationale Bedeutung erhalten hatte. Irgendwelche Einschränkungen zur Immigration wurden nicht mehr vorgeschlagen, obwohl der Vermittler meinte, daß die Juden bei der Ausformung ihrer Einwanderungspolitik sorgsam Rücksicht auf arabische Befürchtungen nehmen sollten.

10. In der Frage der *palästina-arabischen Flüchtlinge* war es Bernadotte, der in seinem Ersten Plan das später so wichtige Prinzip des Rechtes aller geflohenen Einwohner Palästinas »auf unbeschränkte Rückkehr in ihre Heimstätten und auf Rückerlangung ihres Eigentums« prägte. Im Zweiten Plan wurde das Recht der *arabischen* Flüchtlinge festgeschrieben, »in die Heimstätten im jüdisch kontrollierten Gebiet zum frühestmöglichen Datum zurückzukehren«, ebenfalls das Recht auf »angemessene Entschädigung für das Eigentum derjenigen, die nicht zurückzukommen wünschen«.

### III. Nutznießer und Verlierer

Wenn man Bernadottes Vorschläge in ihrer Gesamtheit miteinander vergleicht, zeigt sich, daß der Zweite Plan vorteilhafter für Israel ist. Nach der erfolgreichen militärischen Gegenoffensive der Israelis, die zehn Kampftage im Juli dauerte, fand der Vermittler im September, daß der Staat Israel als eine Realität in Palästina existierte, und »daß keine vernünftigen Gründe vorhanden waren anzunehmen, daß dies nicht auch weiterhin der Fall sein würde«. Damit war auch die Frage der jüdischen Einwanderung gelöst — diese sollte selbstverständlich im Kompetenzbereich des jüdischen Staates liegen. Ebenso akzeptierte der Vermittler jetzt auch die De-facto-Kontrolle der Israelis über Jaffa und über Teile von West-Galiläa. Auf die gleiche Weise konnte die ägyptische De-facto-Kontrolle über Teile des Negev den Austausch des ganzen Negev (an die Araber) gegen ganz West-Galiläa (an die Juden) rechtfertigen. Bernadotte zog jetzt auch, sicherlich beeinflusst von den Erfolgen der Israelis im Lydda-Ramlah-Gebiet und davon, daß die Juden die arabische Blockade gegen das jüdische Jerusalem gebrochen hatten, den drastischen Vorschlag, daß ganz Jerusalem den Arabern zufallen sollte, zurück. Auch mit diesen Änderungen in eine für Israel günstige Richtung war jedoch Bernadottes Zweiter Plan für die



Israelis im Vergleich zur Resolution der Generalversammlung vom 29. November 1947 unvorteilhaft. Der jüdische Staat sollte zu einem kleinen, jedoch kompakten Gebiet zusammenschrumpfen, das nur etwa 20 vH des Mandatsgebiets Palästina umfaßte, ausschließlich des ganzen Negev. In dieses kleine Gebiet (ca. 5000—5650 Quadratkilometer laut verschiedenen israelischen Berechnungen) sollten Hunderttausende von arabischen Flüchtlingen berechtigt sein zurückzukehren. Zu dem Hafen von Haifa und dem Flugplatz von Lydda sollten interessierte arabische Staaten freien Zutritt haben, und die Städte Lydda und Ramlah, die von den Israelis im Juli gerade unter schweren Kämpfen erobert worden waren, sollten an die Araber zurückgegeben werden.

Der große Gewinner bei Bernadottes Plänen wäre König Abdallah von Transjordanien geworden. Seiner Krone wäre nicht nur das ganze arabische Palästina zugeführt worden, das die Generalversammlung im November 1947 dem arabisch-palästinensischen Staat zuteilte, sondern jetzt auch der ganze Negev. Dies hätte dazu geführt, daß annähernd 80 vH Palästinas König Abdallah zugefallen wären. Ja, nach dem Juni-Plan wäre außerdem ganz Jerusalem transjordanischer Kontrolle übergeben worden.

In zweiter Linie wäre Großbritannien von den beiden Bernadotte-Plänen begünstigt worden. Die Briten befanden sich 1948 in einer engen Allianz mit Transjordanien und hatten in diesem Land großen Einfluß. Mit einem Transjordanien, das vier Fünftel Palästinas kontrollierte, würden die Briten indirekt einen Teil ihres früheren Einflusses im Lande behalten können. Sie würden sogar die Möglichkeit haben, einige der Militärstützpunkte behalten zu können. Außerdem ließen sich Vorteile daraus ziehen, daß Lydda ein freier Flughafen und Haifa, mit seinen Öltraffinerien und Ölterminalen, die britisches Eigentum waren, ein Freihafen werden sollte.

Die großen Verlierer bei Bernadottes Plänen wären auf kurze Sicht die Führer der anderen Araberstaaten geworden. Diese hätten gezwungenermaßen akzeptieren müssen, daß ganz Palästina von den Zionisten, ihren Erzfeinden, und von König Abdallah, ihrem Erzrivalen in der Araber-Welt, verschlungen worden wäre. Und vor allem hätten die palästinensischen Araber den ganzen Staat verloren, den ihnen die Vereinten Nationen versprochen hatten.

Bernadottes beide Pläne wurden deswegen sowohl von den arabischen Regierungen wie auch von Israel verworfen. Aber Bernadotte wußte durch private Kanäle, daß sowohl Transjordaniens Führer als auch Libanons Außenminister Frangieh meinten, daß die Araber gezwungen wären, den jüdischen Staat als ein »fait accompli« zu akzeptieren. Er wußte auch von den Spaltungen innerhalb der israelischen Regierung: Außenminister Shertok konnte sich zum Beispiel einen Austausch des Negev gegen West-Galiläa vorstellen. Als der UN-Vermittler seinen Zweiten Plan präsentierte, betonte er, daß die Zeit reif sei für eine Lösung, forderte entschlossene politische Entscheidungen (sic!) von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ging davon aus, daß sich sowohl die Araber als auch die Israelis, wenn auch widerstrebend, einer Lösung fügen würden, hinter der die Vereinten Nationen standen. Die »Teilungsresolution« der Generalversammlung sollte also durch eine neue Resolution ersetzt werden, die sich auf Bernadottes Zweiten Plan stützte und welche besser der faktischen Situation in Palästina nach dem zweiten und definitiven Waffenstillstand vom 18. Juli 1948 angepaßt war. Die Vereinten Nationen aber, von welchen Bernadotte seine Autorität als Vermittler in Palästina bezog, wurden im Jahre 1948 von den Vereinigten Staaten und Großbritannien kontrolliert. Generalsekretär Trygve Lie wünschte eine anglo-amerikanische Lösung der Palästina-Frage. Bernadotte sah deswegen schnell ein, daß jede Lösung, die den Partnern im Palästina-Krieg aufgezwungen wurde — und eine Lösung mußte ihnen aufgezwungen werden —, auf die aktive Unterstützung Großbritanniens und der USA angewiesen war. Der Zweite Plan des Vermittlers der Vereinten Nationen entstand nach zwei Ta-

gen höchst geheimer Verhandlungen zwischen Bernadotte und Vertretern der amerikanischen und britischen Außenministerien. Dies bedeutete nicht, wie später geltend gemacht wurde, daß die Briten und Amerikaner Bernadotte ihre Standpunkte in der Palästina-Frage aufzwingen. Im Gegenteil deuten alle Fakten darauf hin, daß Bernadotte ganz nach seinem eigenen Gewissen und seinem eigenen starken Willen handelte, »fest entschlossen, nur eine Lösung zu verfechten, die beiden Seiten gleichermaßen Gerechtigkeit widerfahren läßt«, wie der Unterhändler des amerikanischen Außenministeriums es in seinem Rapport nach Hause ausdrückte.

Israels Regierung, der sehr wohl bewußt war, daß die amerikanische und die britische Regierung hinter dem Plan des UN-Vermittlers standen, verwarfen auch den Zweiten Bernadotte-Plan, und Außenminister Shertok versprach, gegen den Plan in der UN-Generalversammlung »Krieg zu führen«.

Zuerst handelte allerdings die israelische Organisation LEHY (Lohamei Herut Yisrael, Kämpfer für die Freiheit Israels). LEHY betrachtete den UN-Vermittler als das größte Hindernis vor einer israelischen Annexion Jerusalems und vor der jüdischen Kontrolle ganz Palästinas. Als Bernadotte am 17. September 1948, dem Tage nach Unterzeichnung seines Zweiten Planes für die Lösung der Palästina-Frage, Jerusalem besuchte, wurde er bei einem sorgfältig arrangierten Attentat ermordet. Der Mord fand in dem Sektor von Jerusalem statt, der von Israels Regierung als israelisch-besetztes Territorium proklamiert worden war, und in einem Stadtteil, der von LEHY kontrolliert wurde. Obwohl niemand je für den Mord an Bernadotte bestraft wurde, gibt es heute keinen Zweifel mehr, daß das Attentat von LEHY ausgeführt wurde. Vom LEHYS drei Führern im Jahre 1948 haben später zwei die Verantwortung für den Beschluß zur Ermordung Bernadottes auf sich genommen. Einer von ihnen, Yitzhak Shamir, ist seit 1980 Außenminister Israels.

Bernadottes Vorschlag, den ganzen Negev dem arabischen Territorium zuzuführen, hatte für Israels Regierung »die militärische Notwendigkeit angedeutet, die Situation zu verändern«. Durch die israelische Offensive im Oktober 1948 und von Dezember 1948 bis Januar 1949, welche die von den Vereinten Nationen befohlene Waffenruhe in Palästina brach, wurde die ägyptische Armee aus dem Negev herausgeworfen (mit Ausnahme des kleinen Gaza-Streifens). Im Oktober war auch ganz West-Galiläa von den israelischen Streitkräften erobert worden. Durch diese militärischen Operationen waren die territorialen Voraussetzungen für den Bernadotte-Plan beseitigt worden. Gleichzeitig führte die israelische Regierung auf diplomatischer Ebene einen erfolgreichen Kampf gegen Bernadottes Plan. Die Schlüsselfigur war hier der amerikanische Präsident Truman. Dieser hatte vorher bei für Israel kritischen Situationen zu Israels Vorteil eingegriffen, indem er sich über die Stellungnahmen des eigenen Außenministeriums hinwegsetzte. US-Außenminister Marshall ermahnte am 21. September die Partner und die Generalversammlung der Vereinten Nationen, Bernadottes Schlußfolgerungen »in ihrer Gesamtheit als bestmögliche Basis, um einem zerrütteten Lande den Frieden zu bringen«, zu akzeptieren. Aber Präsident Truman stand Anfang November 1948 vor einer sehr ungewissen Präsidentenwahl. Soweit wir es heute beurteilen können, hatte Truman sich anfangs hinter Bernadottes Zweiten Plan als »eine solide Grundlage« für eine Lösung gestellt. Unter dem massiven Druck pro-israelischer Gruppen in den USA änderte Truman aber seinen Standpunkt, und Ende Oktober nahm er öffentlich gegen den ganzen Bernadotte-Plan Stellung. Damit war dessen Schicksal auch in den Vereinten Nationen besiegelt. Die Briten hatten keine Möglichkeit, den Bernadotte-Plan alleine durchzusetzen; dieser wurde Anfang Dezember in der Generalversammlung von einer sonderbaren Koalition — bestehend aus sowohl den Araber-Staaten und deren Anhängern als auch aus Israel und dessen Anhängern, d. h. in erster Linie der Sowjetunion und deren Alliierten — verurteilt. Bernadotte war tot, und so war es jetzt auch der Fall mit seinem Plan für eine Lösung der Palästina-Frage.

#### IV. Grundlagen einer heutigen Friedenslösung

Grundlage für eine umfassende und endgültige politische Lösung der Palästina-Frage müssen heute die Resolutionen der Vereinten Nationen sein. Diese sind die einzigen Lösungsvorschläge, denen man völkerrechtlichen Status zuschreiben kann. Die Grundelemente in der ›Teilungsresolution‹, die 1947 von der ›Jewish Agency for Palestine‹ und bei den Lausanne-Verhandlungen 1949 auch von den Araber-Staaten angenommen wurde, waren folgende:

1. Palästina soll in einen jüdischen und in einen palästina-arabischen Staat aufgeteilt werden.
2. Die Stadt Jerusalem soll unter internationale Verwaltung gestellt werden.
3. Der jüdische Staat, der palästina-arabische Staat und die Stadt Jerusalem sollen in einer weitreichenden Wirtschaftsunion vereint sein.

Die Grenzen, die von der Generalversammlung am 29. November 1947 empfohlen worden waren, waren jedoch unrealistisch und mußten nach dem Angriff der Araber-Staaten auf den Staat Israel am 15. Mai 1948 als überholt betrachtet werden. Auch Bernadottes zwei Pläne von 1948 sind, was die Grenzziehung betrifft, nicht mehr relevant. Statt dessen sind es die ›Waffenstillstandslinien‹, die 1949 in dem Waffenstillstandsabkommen zwischen Israel und Ägypten bzw. Transjordanien gezogen wurden, die als Ausgangspunkt für eine endgültige Grenzziehung zwischen dem Staat Israel und einem zukünftigen palästinensischen Staat angesehen werden sollten. Diese Waffenstillstandsabkommen werden mit der Wendung »mit der Absicht, die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens in Palästina zu fördern« eingeleitet. Die Linien von 1949 waren nur als vorübergehend gedacht, blieben aber 18 Jahre, bis zum Junikrieg 1967, bestehen. Basis für jede weitere Diskussion über eine Lösung des arabisch-israelischen Konflikts ist seither die Resolution 242<sup>6</sup> des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. November 1967 gewesen; zur »Errichtung eines gerechten und dauerhaften Friedens in Nahost« forderte die Entschließung den »Rückzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des jüngsten Konflikts besetzt wurden« sowie die Gewährleistung der »territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates in diesem Gebiet und die seines Rechtes, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Drohungen und Akten der Gewalt in Frieden zu leben«.

Die vom Sicherheitsrat einstimmig verabschiedete Resolution 242 wurde später auch von Israel, Ägypten und Jordanien (sowie 1972 schließlich von Syrien) als Grundlage für eine Regelung des arabisch-israelischen Konfliktes angenommen. Die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) hat sie verworfen, da sie das Problem der Palästinenser nur mit den Worten »eine gerechte Regelung des Flüchtlingsproblems« streift. Die UN-Generalversammlung hat aber in den siebziger Jahren Resolutionen über das Recht des palästinensischen Volkes auf einen eigenen und souveränen Staat angenommen. Auf der 7. Notstandssondertagung der Generalversammlung wurden am 29. Juli 1980, mit 112 Stimmen dafür und nur 7 Stimmen dagegen (Israel, Australien, Dominikanische Republik, Guatemala, Kanada, Norwegen, USA) bei 24 Enthaltungen unter anderem bekräftigt

»die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina, darunter

- a) das Recht auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen sowie auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität;
  - b) das Recht auf Errichtung seines eigenen unabhängigen, souveränen Staates;
- ... das Recht der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertretung des palästinensischen Volkes, gleichberechtigt an allen im Rahmen der Vereinten Nationen stattfindenden Bemühungen, Beratungen und Konferenzen über die Palästina-Frage und die Lage im Nahen Osten teilzunehmen«<sup>7</sup>.

Wir können jetzt zusammenfassen, was — ungeachtet der unterschiedlichen Akzentsetzungen in Generalversammlung und Si-

cherheitsrat — als weitgehender Konsens der Weltorganisation zur Lösung des arabisch-israelischen Konflikts gelten kann:

1. Das Recht des Staates Israel zur Existenz innerhalb der Waffenstillstandslinien von 1949, d. h. auf etwa 77 vH der Fläche von Palästina.
2. Die Errichtung eines palästinensischen Staates auf den übriggebliebenen Teilen des alten Mandatsgebiets, d. h. im heutigen Westufergebiet (einschließlich des östlichen, arabischen, Teils von Jerusalem) und dem Gaza-Streifen.
3. Die Möglichkeit zu kleineren wechselseitigen Justierungen der Demarkationslinien zwischen dem Staat Israel und dem palästinensischen Staat.
4. Die Anerkennung der PLO als legitimer Vertreterin des palästinensischen Volkes.

Diese Lösung ist wohlgermerkt nicht unvereinbar mit dem Camp-David-Abkommen von 1978 oder dem ägyptisch-israelischen Friedensvertrag von 1979. Sie deckt sich, im ganzen gesehen, mit der Interpretation Ägyptens, wobei jedoch von ägyptischer Seite hinzugefügt wurde, daß der palästinensische Staat in irgendeiner Form (Föderation oder Konföderation) mit Jordanien vereinigt werden müßte.

#### *Gegenwärtige Ansätze und Bernadottes Pläne von 1948*

Vergleicht man nun die obengenannten Prinzipien für eine Lösung der Palästina-Frage mit Bernadottes beiden Plänen von 1948, so ergeben sich folgende Schlüsse.

1. Für das Existenzrecht des *Staates Israel*, den er als Realität anerkannt hatte, äußerte sich Bernadotte bereits im September 1948. Arabische Staaten und PLO müssen heute die Existenz des Staates Israel anerkennen, wie Ägypten es bereits getan hat, de facto nicht zuletzt seit Präsident al-Sadats Besuch 1977 in Israel und de jure durch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen im Jahre 1980. Damit ist es auch klar, wie Bernadotte ebenfalls im September 1948 einsah, daß die Frage der *jüdischen Einwanderung* nach Israel im Kompetenzbereich der israelischen Behörden liegen soll. Genau wie 1948 der Vermittler der Vereinten Nationen kann man aber auch heute darauf hinweisen, daß eine ungehemmte Einwanderungspolitik in Israel dazu führen muß, daß arabische Befürchtungen über eine israelische Expansionspolitik unvermeidlich werden. Durch die israelischen militärischen Offensiven 1948/49 nach Bernadottes Ermordung haben die territorialen Vorschläge des Vermittlers bezüglich *West-Galiläa, Negev, Haifa, Jaffa* (im Ersten Plan) an Aktualität verloren. Man kann geltend machen, daß die arabischen Staaten durch Anerkennung der Waffenstillstandsabkommen von 1949 und der Resolution 242 von 1967 de facto, wenn auch noch nicht de jure, die Demarkationslinien vom Jahre 1949 als Grenzen des Staates Israel anerkannt haben.

2. Der *arabische Staat* in Palästina, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen bereits 1947 empfohlen hatte, muß errichtet werden, wird jetzt aber nur das Westufergebiet und den Gaza-Streifen, in Übereinstimmung mit den Demarkationslinien von 1949, umfassen. Das israelische Volk und dessen Regierung muß, genau wie die ›Jewish Agency‹ bereits im Jahre 1947, das Recht des palästinensischen Volkes auf einen eigenen Staat in Palästina anerkennen, und zwar jetzt in einem Gebiet, das bis 1967 hundertprozentig von Arabern bevölkert war. In der Frage der Staatsbildung wurde Bernadottes Plan von 1948 durch den heranwachsenden palästinensischen Nationalismus total überspielt. Bernadotte fand 1948, daß die Schaffung eines palästina-arabischen Staates unrealistisch wäre. Die palästinensischen Araber, so meinte Bernadotte, hatten in Palästina das Feld geräumt, und ihre Guerillaverbände waren nur eine »Friktsionsquelle«. Nach Ansicht von Bernadottes Gehilfen Reedman hatten die palästinensischen Führer abgedankt, und Mufti al-Husseins Anhänger machten nicht mehr als 10—20 vH der palästinensischen Bevölkerung aus. Die palästinensischen Araber hatten nie irgendeinen besonderen palästinensischen Nationalismus entwickelt, schrieb Reedman im Juni 1948. Somit schlug Bernadotte 1948 statt dessen vor, was heute die ›jordanische Op-



tion« genannt wird: die Einverleibung des arabischen Palästina in Transjordanien. Diese »jordanische Option« scheint heute ein Hirngespinnst zu sein und ist von Jordaniens König Hussein verworfen worden. Der palästinensische Nationalismus und dessen Dachverband PLO sind jetzt stark genug, um die »jordanische Option« in einer für die PLO nicht akzeptablen Form zu verhindern. Auf dem Westufer und im Gaza-Streifen stellen sich heute alle wichtigen palästinensischen Führer, besonders die vom Volk gewählten Bürgermeister des Westufers, hinter die PLO. Die friedliche Lösung des Palästina-Konflikts erfordert heute nicht nur, daß Israel das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und einen eigenen Staat, sondern auch das Recht, eigene Vertreter für die unvermeidlichen direkten Verhandlungen auszuwählen, anerkennt — Rechte, die die Israelis für sich selbst als selbstverständlich in Anspruch nehmen. Die palästinensischen Delegierten bei Verhandlungen mit Israel werden aller Voraussicht die PLO vertreten. Israel muß also — in dem Maße, in dem es eine friedliche Lösung der Palästina-Frage wünscht — die PLO als Verhandlungspartner hinnehmen. Israel muß auch akzeptieren, daß ein zukünftiger palästinensischer Staat von der PLO kontrolliert wird, jedoch wahrscheinlich von deren »gemäßigtem« rechten Flügel. Dieses relativ konservative Palästina wird vermutlich — aber erst nach seiner Konstituierung — auf irgendeine Weise (wohl konföderativ) mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien vereint werden. Ein völlig freistehender radikaler palästinensischer Staat würde weder von Israel, Jordanien, Ägypten oder Saudi-Arabien noch von den USA (und wahrscheinlich nicht einmal von Syrien) geduldet. In der jetzigen Lage weigern sich bekanntlich sowohl Israel als auch die PLO, einander politisch und diplomatisch anzuerkennen. Voraussetzung der hier skizzierten Lösung ist deswegen, daß Israels Regierung die PLO als Verhandlungspartner und gleichzeitig die PLO die Existenz des Staates Israel anerkennt. Nach dieser gegenseitigen Anerkennung können Verhandlungen zwischen Vertretern des israelischen und des palästina-arabischen Volkes eingeleitet werden.

3. Die Grenzen zwischen dem Staat Israel und dem Staat Palästina werden, grob gesprochen, in Übereinstimmung mit den Demarkationslinien von 1949 gezogen. Kleinere Korrekturen können und sollten bei direkten Verhandlungen zwischen den israelischen und palästinensischen Vertretern vorgenommen werden.

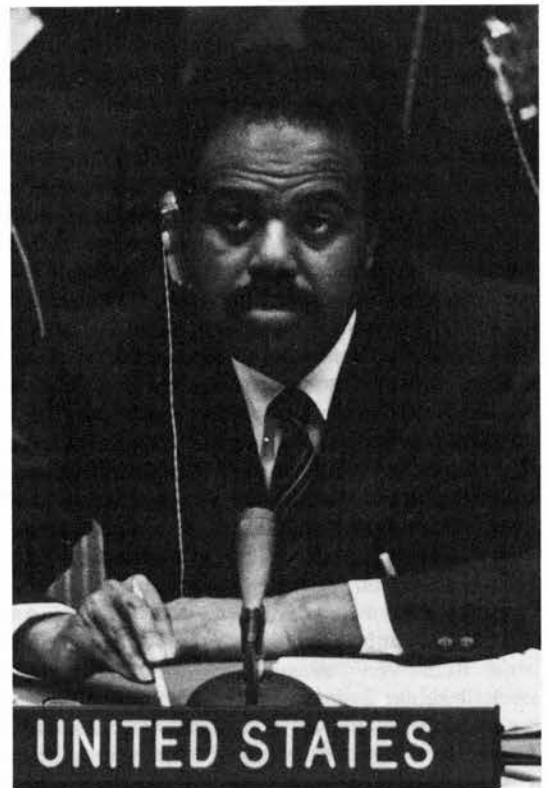
Solche Verhandlungen sollten sinnvollerweise unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfinden, wie Bernadotte 1948 vorschlug.

4. Der Status der Stadt Jerusalem schließlich ist eines der schwierigsten Teilprobleme im Palästina-Konflikt. Wegen der symbolischen Bedeutung für die Juden aus aller Welt — genau wie für die Moslems und die Christen — ist die Jerusalem-Frage oft als die Schlüsselfrage im gesamten Palästina-Konflikt bezeichnet worden. Es ist jedoch schwer zu glauben, daß diese Frage, obgleich von größter symbolischer Bedeutung, alleine einer politischen Lösung im Wege stehen kann, wenn sämtliche anderen Teilprobleme gelöst werden können. Die Jerusalem-Frage könnte im Prinzip auf eine Art geregelt werden, die an das Modell Vatikan-Staat erinnert. Dies würde bedeuten, daß die Teile von Jerusalem, in denen die Araber die Bevölkerungsmehrheit ausmachen, dem palästinensischen Staat zugeteilt werden. Das arabische Jerusalem wird dadurch sicherlich zur Hauptstadt des Staates Palästina. Dieses arabische Jerusalem sollte volle formelle Souveränität erhalten: seine Einwohner wären palästinensische Bürger mit palästinensischem Paß usw. Die übrigen Teile von Jerusalem — also der größere Teil der Stadt — verbleiben unter israelischer Souveränität und bilden weiterhin die Hauptstadt Israels. Jerusalem würde demzufolge im staatsrechtlichen und formellen Sinne, wie es bei Rom der Fall ist, wieder eine geteilte Stadt werden. Aber in funktioneller Hinsicht sollte Jerusalem als Einheit verbleiben: Kommunikationen, Elektrizitätsnetz, Wasserversorgung, Müllabfuhr und derartige Einrichtungen sollten auch in Zukunft Gemeinschaftsaufgabe der israelischen und palästinensischen Stadtteile innerhalb Jerusalems sein. Und wie der Vatikan-Staat im Verhältnis zur Republik Italien sollte das palästinensische Jerusalem in wirtschaftlicher und militär-strategischer Hinsicht weiter völlig vom israelischen Staat dominiert werden.

Zu diesem letzten Punkt können wir wieder konstatieren, daß die Voraussetzungen für Graf Bernadottes Vorschlag aus dem Jahre 1948 von dem schnellen Fluß des Geschehens in den vergangenen 33 Jahren völlig weggerissen wurden. Es ist der Ironie des Schicksals, daß Bernadottes erster Vorschlag zu Jerusalem, welcher der Hauptgrund für seine Ermordung war, gegen seine



Rückblick auf eine bilaterale Krise mit bedrohlichen internationalen Implikationen: Said Sandshabi von der iranischen UN-Mission gibt am 26. November 1979 im UN-Hauptgebäude eine Pressekonferenz (linkes Bild). Das rechte Bild zeigt den damaligen UN-Botschafter der Vereinigten Staaten, Donald McHenry, kurz vor Abgabe einer Erklärung vor dem Sicherheitsrat am 1. Dezember 1979. Der Sicherheitsrat ruft den Iran zur Freilassung der gefangenen Amerikaner auf; zu UN-Zwangsmaßnahmen gegen Teheran kommt es aufgrund eines sowjetischen Vetos jedoch nicht. — Zum Verlauf des Konflikts zwischen den USA und dem Iran siehe S. 127 ff. dieser Ausgabe.



eigene Überzeugung vorgebracht wurde. Es waren Bernadottes politische Ratgeber, die im Juni 1948 den Vermittler der Vereinten Nationen dazu überredeten, eine Empfehlung vorzubringen, daß die ganze Stadt Jerusalem dem arabischen Territorium zugeteilt werden sollte. Bernadotte selbst empfahl von der ersten Stunde an eine Lösung, die auf irgendeine Weise Jerusalem internationalisieren sollte. In seinem Zweiten Plan schlug der UN-Vermittler dann vor, daß Jerusalem unter Kontrolle der Vereinten Nationen gestellt werden sollte. Doch ehe sein neuer Plan veröffentlicht wurde, war Bernadotte in der ›Heiligen Stadt‹ selbst ermordet worden. Bernadotte war weder der erste noch der letzte, der mit seinem Leben für seine Ansichten über die politische Zukunft des ›Heiligen Landes‹ bezahlen mußte.

#### Anmerkungen

- 1 Die Behandlung, die Nahost-Themen auf der 35. UN-Generalversammlung erfahren haben, wird von Friedemann Büttner auf S. 129 ff. dieser Ausgabe dargestellt und analysiert.
- 2 Vgl. UN-Docs. S/Res/487 (1981) v. 19.6.1981 (Text: S. 136f. dieser Ausgabe), S/14599 v. 17.7.1981 und S/Res/490 (1981) v. 21.7.1981.
- 3 Die im Anhang zur ›Teilungsresolution‹ veröffentlichte Karte mit den vorgeschlagenen Grenzen Jerusalems ist in VN 6/1980 S. 196 wiedergegeben.
- 4 United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten).
- 5 United Nations Truce Supervision Organization (Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands).
- 6 Diese zentrale Resolution zur Nahost-Frage wurde in dieser Zeitschrift bereits mehrfach abgedruckt, zuletzt zusammen mit dem Beitrag des Einbringers dieser Resolution, Lord Caradon, Die Zukunft der Resolution 242, VN 5/1979 S.153ff.
- 7 UN-Doc. A/Res/ES-7/2, Text: VN 6/1980 S.218f.

## Das Historische Archiv der Bibliothek der Vereinten Nationen in Genf

WERNER SIMON

Die Feststellung ist gewiß nicht übertrieben, daß es in der deutschen Öffentlichkeit um das Interesse an den Bemühungen der Nationen und ihrer Regierungen während der Zwischenkriegszeit, die internationalen Konflikte auf friedlichem Wege beizulegen, recht schlecht bestellt ist. Der Völkerbund, jene Organisation, welche man 1919 auf der Pariser Friedenskonferenz geschaffen hatte, wurde — und wird nicht selten bis zum heutigen Tage — in unserem Land etwas abschätzig als Instrument der siegreich aus dem Ersten Weltkrieg hervorgegangenen Mächte zur Durchsetzung ihrer dem deutschen Gegner auferlegten Friedensbedingungen angesehen. Es ist zwar richtig: Auch in Deutschland begeisterte man sich anfangs für die Idee eines Völkerbunds, und es gab durchaus ernsthafte, zum Teil sogar sehr detaillierte Vorschläge deutscher Politiker und Publizisten über die Verwirklichung dieser Idee<sup>1</sup>. Doch zu der Zeit, da das Deutsche Reich endlich seinen gleichberechtigten Platz in den Organen des Völkerbunds neben den ehemaligen Siegermächten gefunden hatte, war die Begeisterung verfliegen. Die Hoffnungen jener Kräfte diesseits und jenseits der deutschen Grenzen, welche an die Möglichkeit eines entscheidenden Beitrages Deutschlands zum dauerhaften Frieden in Europa geglaubt und welche sich durch die Politik Gustav Stresemanns genügend bestätigt gesehen hatten, zerstoben rasch. Das Spottgebilde einer Versammlung dekadenter und schwatzafter Politiker, ›Völkerbund‹ genannt, ist nicht erst 1933 entstanden, sondern war in weiten Kreisen der deutschen Öffentlichkeit gleich welcher politischen Richtung bereits seit längerem vorgezeichnet.

In den vergangenen Jahrzehnten sind zahlreiche Untersuchungen über den Völkerbund, über die im Rahmen seiner Organe gefällten politischen Entscheidungen, über die Aktivitäten seiner technischen Neben- und Unterorganisationen sowie über den Aufbau seiner Gesamtorganisation publiziert worden. Dabei stellen die Beiträge, die aus der Feder von Augenzeugen (seien es Bedienstete des Sekretariats, Delegierte der Friedenskonferenz von 1919, Delegierte der Völkerbundsversammlung und des Völkerbundsrats oder Journalisten) stammen, heute einen wichtigen Teil der Standardliteratur. Es war vor allem das Verdienst der ›Carnegie-Stiftung für den Weltfrieden‹, daß bereits während des Zweiten Weltkriegs bzw. unmittelbar nach seiner Beendigung (zu einer Zeit mithin, da der Völkerbund noch existierte) der Versuch unternommen worden ist, das Wirken des Bundes in einer Reihe von Teilaspekten — im Willensbildungsprozeß innerhalb seiner Gremien und in der Struktur seiner Organisation, weiterhin in einzelnen Tätigkeitsbereichen wie Wirtschaft und Finanzen, Drogenbekämpfung, Minderheitenfrage usw. — einer wissenschaftlichen Analyse zu unterziehen. Die Lektüre einiger

dieser Studien sollte noch heute für jeden, der sich mit der Geschichte des Völkerbunds befaßt, obligatorisch sein. Erwähnt seien hier nur zwei Arbeiten: die eine von Egon Ranshofen-Wertheimer, ›The International Secretariat. A Great Experiment in International Administration‹<sup>2</sup>, die andere von Martin Hill, ›The Economic and Financial Organisation of the League of Nations‹<sup>3</sup>. Das bis zum heutigen Tage umfassendste und zugleich detaillierteste, wenn auch in seinem Engagement vielleicht bisweilen etwas befangene Werk ist einem Beamten der Weltorganisation zu danken, der vom Anfang ihres Bestehens an bis 1940 einen hervorragenden Rang — zunächst bis 1933 als Kabinettschef des Generalsekretärs, danach als Leiter der Politischen Abteilung und Stellvertretender Generalsekretär — einnahm, Frank P. Walters, der 1952 seine zweibändige ›History of the League of Nations‹<sup>4</sup> veröffentlichte.

Aber auch die Geschichtsforschung hat sich seit der Öffnung des Völkerbundsarchivs im Jahre 1969 intensiv mit der Rolle der Weltorganisation auseinandergesetzt. Es ging wiederum auf die Initiative der Carnegie-Stiftung zurück, daß 1970 aus Anlaß des 50. Jahrestages der Gründung des Völkerbunds eine Serie von sechs Arbeiten erschien, darunter eine Bilanz des früheren Stellvertretenden Generalsekretärs Pablo de Azcarate über das Minderheitenproblem während der Zwischenkriegszeit<sup>5</sup>. Ein auch nur kurzer Abriß über die Völkerbundsliteratur kann hier nicht gegeben werden. Es sei in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, daß die Bibliothek der Vereinten Nationen mit der Erstellung einer möglichst erschöpfenden Bibliographie, welche die Literatur sowohl in Monographien wie in Zeitschriften zwischen 1918 und heute erfassen wird, inzwischen weit fortgeschritten ist<sup>6</sup>.

Es ist verwunderlich, wenn nicht gar zu bedauern, daß eine Gesamtdarstellung deutscher Sprache sich in der Reihe der bisher erschienenen Literatur nicht findet. Wirkte Deutschland auch nur knapp sieben Jahre unmittelbar in den politischen Beratungsgremien des Völkerbunds mit, so war es doch seit 1919 von einer Vielzahl der in Genf getroffenen Entscheidungen betroffen oder wirkte, obgleich bis 1926 nicht als Mitglied, indirekt an ihnen mit. Der deutsche Historiker, der sich für diese Gesamtheit interessieren würde, fände im Archiv des Völkerbunds in der Tat einen reichen Quellschatz vor<sup>7</sup>.

#### Die Struktur der Bestände

Das offizielle Gründungsdatum des Völkerbunds ist der 10. Januar 1920, der Tag des Inkrafttretens des Versailler Vertrags. Am 18. April 1946 wurde der Bund aufgelöst. Die schriftliche



Überlieferung des Völkerbundsekretariats beginnt freilich schon in den ersten Monaten des Jahres 1919, und die Entstehungsdaten der jüngsten Schriftstücke reichen über 1946 hinaus. Dieses scheinbare Paradoxon erklärt sich durch den Umstand, daß einerseits bereits während der Pariser Friedenskonferenz mit dem Aufbau einer Völkerbundverwaltung in London begonnen wurde, und daß zum anderen der Prozeß der Auflösung nach ihrem rechtlichen Verschwinden noch nicht abgeschlossen war.

Während seines 27jährigen Bestehens schuf und unterhielt der Völkerbund ›Archivgut‹. Diese Tatsache ist nicht so sehr aus dem Wunsch der Verantwortlichen jener Zeit heraus zu verstehen, der Nachwelt Rechenschaft über ihre Arbeit zu geben, sondern war vielmehr die natürliche Konsequenz aller Aktivitäten der Weltorganisation, insbesondere aber der Tätigkeit ihres Sekretariats. Dieses Sekretariat war als zentrale Dienststelle des Völkerbunds, der Bundesversammlung sowie von deren Ausschüssen, Kommissionen, Konferenzen usw. mit der Vorbereitung und Ausarbeitung der Entscheidungen jener Gremien betraut und für die Durchführung solcher Entscheidungen verantwortlich. In dieser Eigenschaft produzierte das Sekretariat Akten und unterhielt zum Zweck ihrer Ordnung und Benutzbarkeit Register. Neben dem Sekretariat freilich existierten an verschiedenen Orten der Erde Unterbehörden des Völkerbunds, welche ihre eigenen Aktenregistraturen besaßen. Es sei hier sogleich betont, daß diese organisatorische Eigenheit sich heute im Aufbau des Völkerbundsarchivs genau widerspiegelt: sein Hauptbestand, der mit etwa 1200 Regalmetern zwei Drittel des Archivs ausmacht, umfaßt die Akten des Sekretariats; das Schriftgut, das bei den außerhalb Genfs residierenden Nebenstellen entstanden ist, bildet kleinere, aber autonome Einzelbestände.

Der Bestand des Sekretariats enthält sämtliche in den Abteilungen (›Sections‹) des Genfer Hauptquartiers produzierten und empfangenen Schriftstücke. Die wichtigsten Abteilungen seien hier genannt:

- Büro (Kabinett) des Generalsekretärs
- Abteilung ›Politik‹
- Abteilung ›Verwaltungskommissionen und Minderheiten‹<sup>8</sup>
- Abteilung ›Mandate‹
- Abteilung ›Abrüstung‹
- Abteilung ›Recht‹
- Abteilung ›Wirtschaft und Finanzen‹
- Abteilung ›Gesundheit und Soziales‹
- Abteilung ›Flüchtlinge‹<sup>9</sup>
- Abteilung ›Internationaler Verkehr‹
- Abteilung ›Information‹
- Abteilung ›Intellektuelle Zusammenarbeit und Internationale Büros‹
- Abteilung ›Interne Finanzverwaltung‹
- Abteilung ›Innere Verwaltung und Personal‹

Es ist indes wichtig, innerhalb dieses großen Bestandes eine Unterscheidung hervorzuheben. Der Großteil der von den Abteilungen produzierten Vorgänge wurde durch eine zentrale Registratur (›Registry‹) erfaßt und verwaltet. Einige Abteilungen dagegen bewahrten ihre Akten unabhängig, d. h. außerhalb des Registratursystems; sie taten dies entweder, weil sie ausdrücklich dazu befugt waren, oder weil sie — meist unter dem Vorwand erforderlicher Verwaltungseffizienz — bestrebt waren, wenigstens einen Teil ihres Schriftgutes rasch verfügbar zu halten. Der Bestand des Sekretariats läßt sich mithin in die ›Registry Files‹ und die ›Section Files‹ gliedern. Dieser Hervorhebung bedarf es, weil der im Völkerbundsarchiv recherchierende Historiker leicht in Versuchung gerät, sich allein auf die seinerzeit sorgfältig verwalteten und durch Findmittel — Register, Personen- und Sachindices — erschlossenen Akten der Registratur zu konzentrieren und die in ihrem Quellenwert oft nicht weniger interessanten, doch schwerer konsultierbaren ›Section Files‹ außer acht zu lassen.

Die aus der Arbeit des Völkerbundsekretariats erwachsene schriftliche Überlieferung ist uns heute nahezu in ihrer Gesamtheit erhalten, eine Tatsache, die erwähnt werden soll, da die Weltorganisation ihren Sitz zweimal verlegt hat (1920 von Lon-

don nach Genf, 1936 vom ›Palais Wilson‹ in das neuerbaute ›Palais des Nations‹) und da große Teile des Sekretariatsbestandes nach Ausbruch des Krieges zeitweilig nach Frankreich und in die Vereinigten Staaten ausgelagert worden waren. Die Verluste betragen nur etwa fünf Prozent — eine Angabe, welche zunächst wenig über den Wert der verlorenen oder verschollenen Dokumente aussagt. Dieser ist in der Tat etwas höher zu bemessen. So haben unglückliche Umstände, politische Vorsichtsmaßnahmen oder auch nur ungenügende Verwaltungspraktiken in den Sekretariatsabteilungen vor und nach dem Kriege zur Zerstörung einiger wertvoller Papiere geführt — unter ihnen die im Sekretariat entstandenen Akten der beiden Generalsekretäre Eric Drummond und Josef Avenol sowie die seit 1932 entstandenen ›Section Files‹ der Politischen Abteilung. Es wäre indes verfehlt zu sagen, diese Verluste hätten bedeutende Überlieferungslücken hinterlassen. Auch ist zu betonen — und diese Feststellung gilt für das gesamte Völkerbundsarchiv —, daß es sich bei dieser Dokumentation um echtes Archivgut handelt, um unveröffentlichte, einmalige und daher unersetzliche Materialien also, welche ihrerseits miteinander in einem organisch gewachsenen Zusammenhang stehen. In ihrem Quellenwert unterscheiden sie sich daher sehr wesentlich von der großen Zahl der vom Völkerbund in gedruckter oder vervielfältigter Form herausgegebenen Dokumentenserien, welche heute zumindest teilweise in den Archiven und Bibliotheken vieler Länder eingesehen werden können. Auch ihr Studium ist für den Forscher zweifellos unerlässlich; sie reichen allein aber als Quellen zur Geschichte des Völkerbunds nicht aus, denn sie spiegeln den Willensbildungsprozeß in den zahlreichen Gremien der Organisation kaum wider, sondern vermitteln oft nur ein ›offizielles‹ Bild ihrer Arbeit.

Weitaus geringer im Umfang sind die Bestände der auswärtigen Nebenstellen des Völkerbunds. Da diese ›Archive Groups of External Origin‹ zumal den deutschen Historiker interessieren dürften, sei hier eine Reihe einzelner Bestände aus dieser Gruppe vorgestellt. Da sind zunächst die Akten einiger vom Völkerbund eingesetzten Kommissionen und Gerichte zu nennen:

- Das Kommissariat und die Delegation des Völkerbunds für den finanziellen Wiederaufbau Österreichs (1922—1937),
- das Kommissariat und die Delegation des Völkerbunds für den finanziellen Wiederaufbau Ungarns (1923—1939),
- die Regierungskommission für das Saargebiet (1920—1935),
- die Kommission für die Saarabstimmung (1934—1935),
- das Oberste Abstimmungsgericht für das Saargebiet (1935—1936),
- die Gemischte Kommission für Oberschlesien (1922—1937) und
- das Schiedsgericht für Oberschlesien (1923—1937).

Der Verbleib der Akten des Hochkommissars für Danzig ist unbekannt; aufgrund der bisherigen Nachforschungen ist davon auszugehen, daß sie nach 1939 zerstört wurden. Das gleiche gilt für die Registratur der Völkerbundsaußenstelle in Paris bzw. in Vichy. Der sehr kleine Bestand der Außenstelle in Berlin (1927—1933) hat geringen Quellenwert. Dieses Büro besaß keinerlei eigene Exekutivaufgaben und wirkte lediglich als technischer Vermittler zwischen der deutschen Regierung und dem Genfer Sekretariat. Es unterscheidet sich darin sehr wesentlich vom ›London Office‹, in dessen Akten sich wichtige Materialien insbesondere über die Informationspolitik des Völkerbunds sowie über seine Beteiligung an den wirtschafts- und finanzpolitischen Diskussionen der Zwischenkriegszeit finden.

Ein weiterer autonomer Teilbestand des Archivs verdient besonders erwähnt zu werden, da seine Materialien wiederum eine Vielzahl von Quellen zur deutschen Geschichte nach dem Ersten Weltkrieg enthalten: der sogenannte Mischbestand Nansen. Ein grundlegendes Prinzip archivischer Ordnung, das Provenienzprinzip, demzufolge die Bestände eines Archivs nach dem historisch bedingten Entstehungs- und Überlieferungszusammenhang des Schriftgutes zu bilden und voneinander abzugrenzen sind, mußte hier bei der Erschließung unberücksichtigt bleiben. Man entschloß sich vielmehr dazu, mehrere Teil- und Splitterbestände verschiedenster administrativer Herkunft unter einem sachlichen Begriff zusammenzufassen. Der Mischbestand Nansen enthält in erster Linie Akten, Karteien und gedruckte Doku-

mente zur Tätigkeit des von Fridtjof Nansen gegründeten und geleiteten Kommissariats für Flüchtlingsfragen sowie seiner im Rahmen des Völkerbunds und des Internationalen Arbeitsamts wirkenden Parallel- und Nachfolgeorganisationen. Die Laufzeit des Bestandes erstreckt sich von 1920 bis 1947 und enthält unter anderem die Akten einer zwischen 1933 und 1936 in London residierenden Sonderkommission für den Schutz deutscher Flüchtlinge.

Schließlich sei auf einige kleinere Bestände privater Herkunft verwiesen, deren Materialien teils lediglich in ihrem Inhalt den Völkerbund betreffen, teils aber darüber hinaus ursprünglich im Rahmen amtlicher Tätigkeit für die Weltorganisation entstanden sind. Neben Splitterbeständen wie den »Privatpapieren« Drummonds und Avenols seien vor allem die Nachlässe Alexander Lovedays und Adrianus Pelts genannt. Beide begannen ihre Karriere unmittelbar nach der Errichtung des Sekretariats in Genf und stiegen später zu Direktoren ihrer jeweiligen Abteilungen auf; Loveday stand seit 1931 der Wirtschafts- und Finanzabteilung vor, welche 1940 nach Princeton (USA) verlegt wurde, während Pelt seit 1934 die Informationsabteilung leitete. Einen weiteren wichtigen Fonds bildet das Archiv der Internationalen Union der Völkerbundlichen.

Häufig wird mit dem Archiv in Genf die Vorstellung verbunden, als berge es allein Quellen zur Diplomatiegeschichte der Zwischenkriegszeit. In der Tat machen diese den größten Teil des Völkerbundsarchivs aus. Es gelang der Bibliothek aber bereits früh, einige weitere Bestände zu erwerben, deren Bedeutung für die Erforschung der internationalen Friedensbewegung des ausgehenden 19. und des frühen 20. Jahrhunderts kaum zu überschätzen sein dürfte. Gemeint sind hier in erster Linie die Nachlässe der beiden österreichischen Pazifisten Bertha von Suttner und Alfred Hermann Fried; letzterer war Gründer und Herausgeber der Zeitschrift »Friedenswart«. Diese Quellen finden ihre Ergänzung durch das Archiv des Internationalen Friedensbüros, einer 1891 von den nationalen Friedensgesellschaften gegründeten Dachorganisation. Ein weiterer Bestand mit wichtigen Materialien zur Geschichte der deutschen Friedensbewegung ist das Archiv des Deutschen Friedenskartells (»Fonds Quidde«). Das »Kartell« wurde von dem Historiker und Friedensnobelpreisträger Ludwig Quidde geleitet und fungierte zwischen 1921 und 1929 als eine Art Koordinierungsstelle deutscher pazifistischer

Organisationen. Der Bestand enthält unter anderem einen umfangreichen Schriftwechsel mit der Deutschen Liga für Völkerbund<sup>10</sup>.

#### Zugang und Findmittel

Es wurde oben schon kurz auf die Öffnung des Völkerbundsarchivs im Jahre 1969 hingewiesen. Einigen wenigen Personen war zwar der Zugang zu den Akten vorher gewährt worden, im allgemeinen aber blieb das Archiv der Forschung verschlossen. Seine Eröffnung stellte die Verantwortlichen der UN-Bibliothek vor ein schwieriges Problem. Der Historiker drohte mit großen Beständen konfrontiert zu werden, welche wohl weithin ihre innere Ordnung besaßen; wie erwähnt handelt es sich ja zu einem erheblichen Teil um Schriftgut, das von einer zentralen Registratur verwaltet worden war. Diesem Umstand gemäß existierte eine Reihe von Registraturhilfsmitteln, die den Zugang zu den jeweils gesuchten Aktenstücken wenigstens begrenzt erleichtern würden. Im Hinblick auf das zu erwartende Benutzerinteresse stand man nichtsdestoweniger vor der dringenden Aufgabe, innerhalb kurzer Zeit sämtliche Bestände, soweit sie sich auf die Arbeit des Völkerbunds bezogen, einer Neuordnung und Revision zu unterziehen sowie durch ein Repertorium zu erschließen. Dies geschah innerhalb von drei Jahren mit finanzieller Unterstützung der Carnegie-Stiftung. 1969 konnte eine Gruppe von Archivaren zwei Findmittel vorstellen, die den Anforderungen der wissenschaftlichen Forschung im wesentlichen nachkommen dürften:

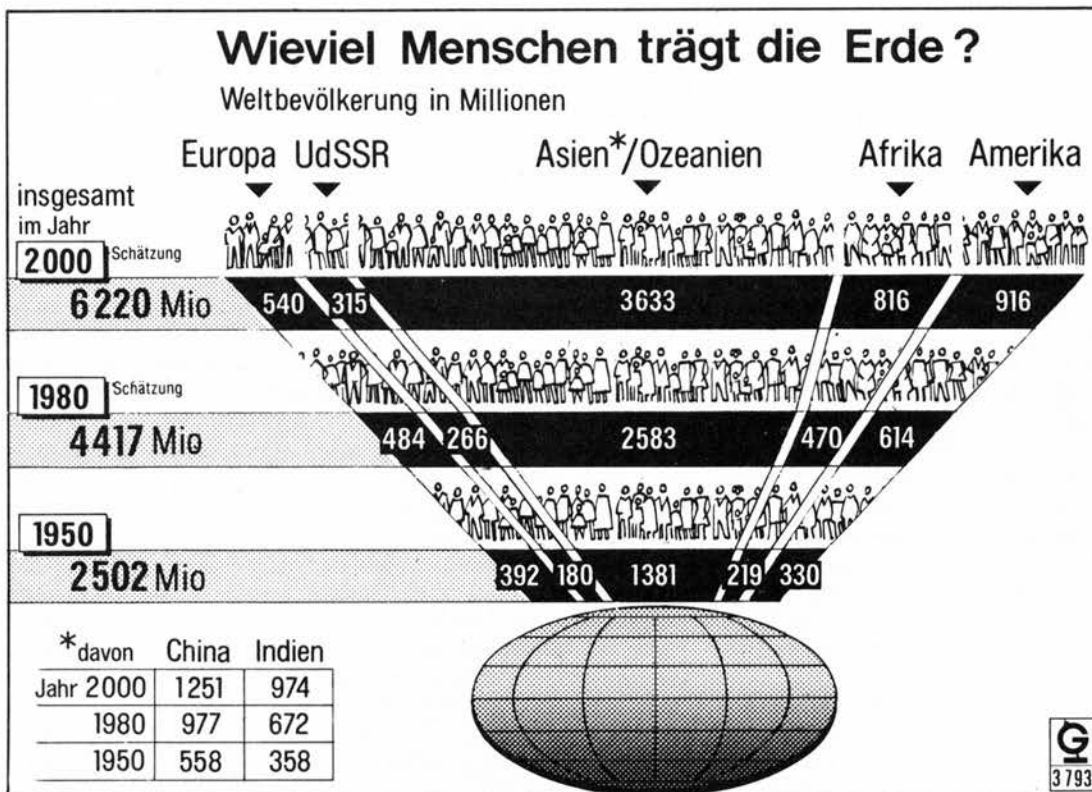
- einen Wegweiser durch die Bestände des Völkerbundsarchivs und
- ein Generalrepertorium.

Der Wegweiser (»Guide to the Archives of the League of Nations«<sup>11</sup>) umfaßt drei Teile:

- Einführung mit allgemeiner Skizzierung des Archivs, der inneren Ordnung des Sekretariatsbestandes und der Struktur der übrigen Fonds,
- Beschreibung der einzelnen Bestandsgruppen,
- Hinweise auf die Benutzungsbedingungen und Findmittel, sowie Empfehlungen zur Quellenzitation.

Im Anhang der Broschüre findet sich unter anderem eine kurze Einführung in das System der vom Völkerbund herausgegebenen Dokumente<sup>12</sup>.

Das eigentliche unerläßliche Forschungshilfsmittel des Archivs ist freilich das dreibändige und in Quartformat angelegte »Ré-



Rückgang des Bevölkerungswachstums: Ergebnis oder Voraussetzung von Entwicklung? Die Erkenntnis scheint sich durchzusetzen, daß die Entscheidung zur kleineren Familie erst auf der Grundlage zunehmenden relativen Wohlstands fällt, daß aber dennoch Werbung für Familienplanung eine glaubwürdige Entwicklungspolitik schon jetzt ergänzen kann und sollte. Welch unterschiedliche Prioritäten die einzelnen Länder selbst setzen, geht aus Schätzungen für China und Indien hervor: Chinas Bevölkerung wird bis zum Jahre 2000 voraussichtlich um 28 vH wachsen, die Indiens dagegen um 45 vH.



pertoire Général. Es führte zu weit, die diesem Werk zugrunde gelegten archivischen Erschließungskriterien im einzelnen zu erörtern. Es genügt hier zu sagen, daß auf den 1100 Seiten des Findbuches alle Einzelfonds des Völkerbundarchivs gemäß den oben erwähnten Hauptgliederungskriterien detailliert verzeichnet sind. Der Sekretariatsbestand untergliedert sich in die Akten der Sekretariatsabteilungen. Die Betreffseinheiten innerhalb dieser Abteilungen sind sodann mit ihren Registratursignaturen, Laufzeiten, Inhaltsangaben, Anzahl der in ihnen anzutreffenden Einzelsachvorgänge und mit der Standortsignatur ausgeworfen. Jedem Einzelbestand ist eine Einführung vorangestellt; sie enthält registraturgeschichtliche Angaben, insbesondere aber Hinweise auf Archivalien in anderen Einzelbeständen zum gleichen Sachbereich.

Der Wegweiser und das Generalrepertorium machen die bereits von der Registratur angelegten Findhilfsmittel keineswegs überflüssig. Normalerweise wird der Benutzer — vertraut mit der Literatur, die zu dem von ihm untersuchten Themenkomplex erschienen ist, und durch den Wegweiser auch in die besonderen Eigenheiten des Völkerbundsarchivs eingeweiht — zweifellos sein Hauptinteresse auf das Generalrepertorium richten. Es erlaubt ihm, sofern er gewillt ist, sich systematisch vom allgemeinen Sachbegriff zur engumschriebenen Betreffseinheit vorzutasten, einen raschen Zugriff zum Gesuchten. Die oben hervorgehobenen Kreuzverweise in den Bestandseinleitungen führen ihn zu Materialien in den Beständen solcher Abteilungen, deren Zuständigkeit nicht ohne weiteres auf das Vorhandensein wichtiger Quellen zum bearbeiteten Thema schließen läßt. Um derartige abgelegene Quellen zu ermitteln, kann er freilich auch die von der Registratur angefertigten Sach- und Personenindizes konsultieren. Das Recherchieren mit Hilfe dieser Instrumente sollte er allerdings erst dann beginnen, wenn er sich vorher anhand des Generalrepertoriums genauestens mit der Quellenlage vertraut gemacht hat. Eine ausschließliche Heranziehung zumal der großen Sachindizes würde ihn dagegen an der notwendigen Übersicht über den gesamten Themenbereich hindern. Ein weiteres nützliches, obwohl gleichfalls nur sekundäres Hilfsmittel sind die von der Schriftgutverwaltung des Sekretariats angelegten Klassifikationsregister. Sie erlauben es, über die im Generalrepertorium ausgeworfenen Titel der Betreffserien hinaus Einsicht in den Inhalt der in ihnen enthaltenen einzelnen Sachvorgänge zu nehmen.

Man darf sagen: Das Archiv des Völkerbunds ist erschlossen. Der den Leseraum betretende Benutzer verfügt über eine Vielzahl von Findmitteln, die ihm sein Studium der Quellen in jeder Weise erleichtern. Darüber hinaus kann er jederzeit auf den Rat zweier hauptamtlicher Archivare zurückgreifen. So bleibt nur der einschränkende und deshalb sicherlich notwendige Hinweis darauf, daß wie in jedem jüngeren öffentlichen Archiv auch die Bestände des Völkerbundsarchivs einige Materialien bergen, welche auch heute noch der Öffentlichkeit unzugänglich sind. Es sei betont, daß die Akten des Völkerbunds einer Sperrfrist von 40 Jahren unterliegen. Der Großteil der Materialien hat diese Zeitschwelle bereits seit langem überschritten, und alle jene Akten, welche ihren letzten Zugang im Jahre 1940 erhalten haben, stehen der Forschung zur Verfügung. Jüngeres Schriftgut kann indes auf besonderen Antrag an den Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Genf hin freigegeben werden, was in den meisten Fällen rasch und ohne Komplikationen geschieht. Andere Archivalien dagegen, unter ihnen vor allem die Personalakten des Sekretariats, bleiben für 60 Jahre geschlossen.

Für die Bestände außerhalb des eigentlichen Völkerbundsarchivs gelten keinerlei Benutzungsbeschränkungen. Der Zugang zu ihnen wird allerdings teilweise durch den zur Zeit noch unzureichenden Erschließungsstand etwas erschwert. Die Nachlässe Bertha von Suttners und Alfred Frieds sind mittlerweile neu geordnet und verzeichnet worden. Archivorganisatorisch handelt es sich hier um einen Gesamtbestand. Fried war von Bertha von Suttner zum Verwalter ihrer schriftlichen Hinterlassenschaft bestimmt worden; ihre Papiere wurden 1931 zusammen mit sei-

nem Nachlaß von der Bibliothek des Völkerbunds gekauft. Das umfangreiche Archiv des Internationalen Friedensbüros ist bislang unerschlossen<sup>13</sup>. Dessen Akten wurden zwar — für eine kleinere private Institution keine Selbstverständlichkeit — von fachkundigem und auf Sorgfalt bedachtem Personal verwaltet, jedoch ging ein Großteil der Registraturhilfsmittel verloren. Mit der Vorlage gedruckter Repertorien der Pazifismusbestände wird man in einigen Jahren rechnen dürfen.

#### *Das Museum*

Ein kurzer Überblick über das Historische Archiv der UN-Bibliothek in Genf sollte nicht enden, ohne auf einen weiteren wichtigen Bereich seiner Aufgaben hingewiesen zu haben.

Im Jahre 1946 beschloß der mit der Liquidation des Völkerbunds beauftragte Ausschuß der Vereinten Nationen, im ›Palais des Nations‹ eine Stätte einzurichten, welche der 25jährigen Geschichte der ersten politischen Weltorganisation in angemessener Form gedenken sollte. Die Idee eines Museums der Geschichte der internationalen Organisation in Genf war seinerzeit keineswegs neu, vielmehr eigentlich fast so alt wie der Völkerbund selbst. Und es soll nebenbei auch nicht vergessen werden, daß andernorts bereits seit längerem ein ›Internationales Museum‹ existierte. Die Union Internationaler Vereinigungen in Brüssel hatte 1920 in ihrem ›Palais Mondial‹ eine Dauerausstellung eröffnet, die in historischer Perspektive die Errungenschaften der Menschheit auf dem Gebiete internationaler Zusammenarbeit zu dokumentieren suchte. Die Anregung zu einem Museum am Sitz des Völkerbunds ging 1921 auf die private Initiative eines Beamten der Informationsabteilung zurück — auf eine Initiative, die zunächst auf geringen Widerhall (zumal bei der damaligen Leiterin der Bibliothek) stieß. Erst Anfang der dreißiger Jahre begann der Plan — diesmal mit Unterstützung des Generalsekretärs selbst und unter der Ägide der Bibliothek — genauere Konturen anzunehmen. Wo immer sich die Gelegenheit bot, wurden Mitarbeiter des Sekretariats und Angehörige der Delegationen zur Kooperation und zur Bereitstellung von Exponaten aufgefordert. Drummond unterließ es freilich auch nicht, vor der Gefahr zu warnen, die künftige Ausstellung mit Objekten zu füllen, welche wohl Aufschluß über den Enthusiasmus der Schenker würden geben können, in ihrer ästhetischen und inhaltlichen Aussage jedoch nur von minderem Wert wären.

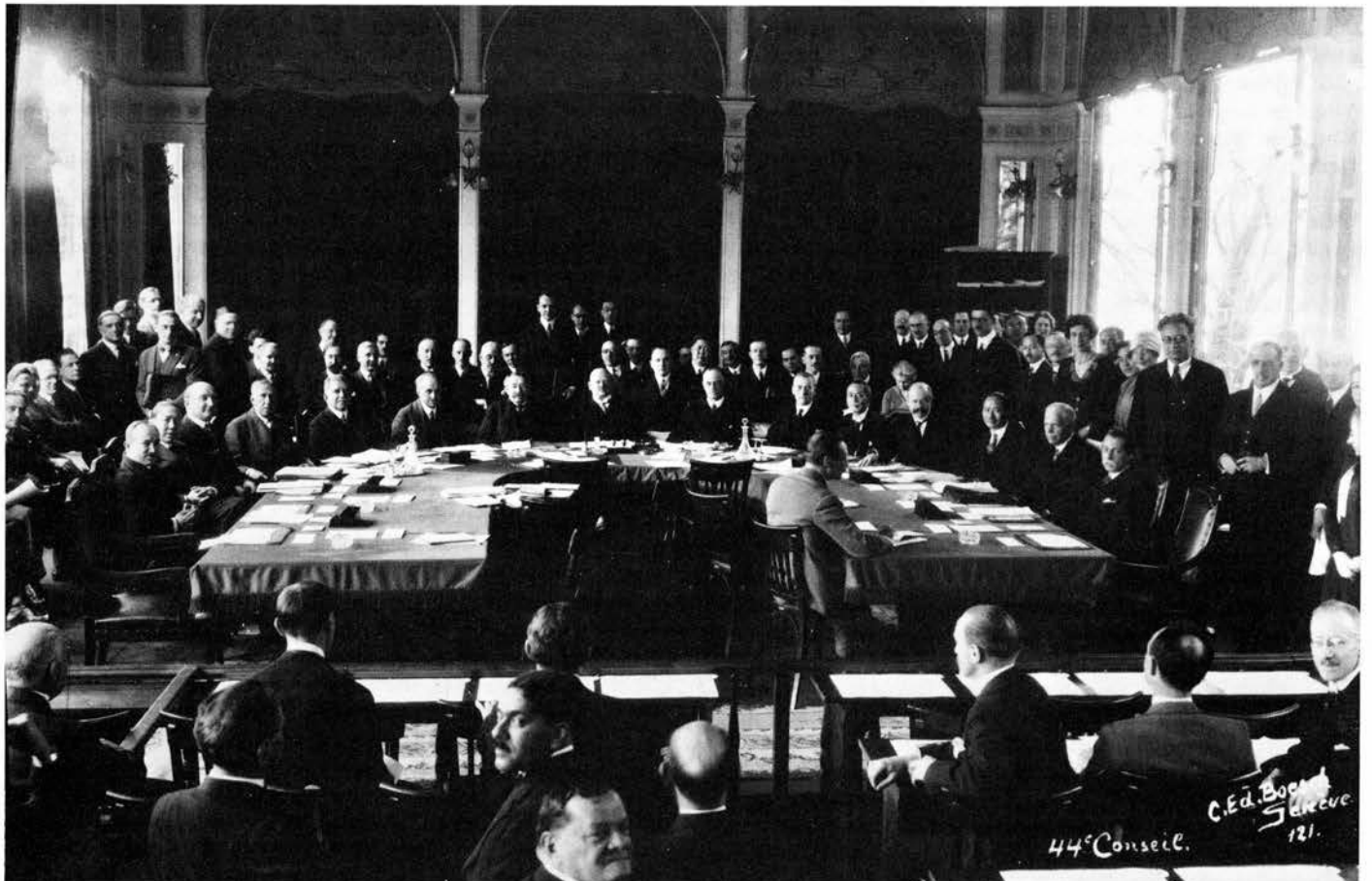
Vor nunmehr 34 Jahren eröffnet, gründet das Museum, so wie es sich dem Besucher heute präsentiert, in erster Linie auf den Beständen des Völkerbundsarchivs, auf dessen Bildersammlungen und auf einer einzigartigen Bibliothek älterer theoretischer Schriften zum Völkerrecht und zur Friedensfrage (darunter vielen Erstausgaben wie Erasmus' Essay ›Querela Pacis‹ von 1517 und das Traktat ›Projet de la Paix perpétuelle‹ des Abbé Saint Pierre von 1715). Die Thematik geht über die Geschichte des Völkerbunds also hinaus. Die Ausstellung setzt ein mit einem Überblick über die Ideengeschichte der internationalen Organisation seit dem 16. Jahrhundert und erfaßt sodann die Entstehung der ersten Friedensgesellschaften in den Vereinigten Staaten und in England Anfang des 19. Jahrhunderts. Die Geschichte des Pazifismus wird weiterhin durch das Wirken Bertha von Suttners und Alfred Frieds sowie durch das Internationale Friedensbüro dokumentiert. Das immense Tätigkeitsfeld des Völkerbunds konnte selbstverständlich nur durch einige wenige Aspekte akzentuiert werden. Die Darstellung beginnt mit der Gründung und dem organisatorischen Aufbau des Bundes. Besondere Erwähnung finden die Verwaltung des Saargebiets und die Volksabstimmung von 1935, die Aufsicht des Völkerbunds über die Mandatsterritorien und die internationalen Bemühungen unter Federführung der Weltorganisation zur Sanierung der Finanzen der Republik Österreich im Jahre 1922. Es folgt sodann eine Dokumentation der politischen Tätigkeiten: Genfer Protokoll 1924, Locarno-Vertrag 1925, Ein- und Austritt Deutschlands 1926 bzw. 1933, Kellogg-Briand-Pakt 1929, Briands Plan einer Europäischen Union 1930, Abrüstungskonferenz 1932, Konfliktlösungs-

versuche des Völkerbunds im Balkan 1925, in Südamerika 1933 und in Ostasien 1932. Die Aktivitäten des Bundes im außerpolitischen Bereich wird durch Dokumente der Internationalen Verkehrskommission sowie der Internationalen Kommission für Intellektuelle Zusammenarbeit beleuchtet. Der Ansatz zu einer über den Völkerbund hinausgreifenden Darstellung verdeutlicht sich in der Behandlung des Flüchtlingsproblems. Die Dokumentation setzt hier unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg mit der von Fridtjof Nansen initiierten Rückführung russischer und deutscher Kriegsgefangener ein und endet mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge. Die Reorganisation des Museums ist keineswegs abgeschlossen. Die Ausstellung spiegelt in ihrer äußeren Form noch weithin den Stil einer Epoche wider, der heutigen ästhetischen Vorstellungen nicht immer gerecht wird. Auch kann sie modernen didaktischen Ansprüchen noch nicht ganz genügen. Darüber hinaus bemüht sich die Bibliothek darum, ihre Exponatensammlung insbesondere im Bereich der Geschichte der Friedensbewegung und der Menschenrechte zu erweitern, wobei sie freilich auf die Unterstützung nicht zuletzt der Neben- und Unterorganisationen der Vereinten Nationen angewiesen ist.

#### Anmerkungen

- 1 Hingewiesen sei hier nur auf einen im Jahre 1920 von Harry Graf Kessler vorgelegten und weithin diskutierten Entwurf ›Richtlinien über einen wahren Völkerbund‹, abgedruckt in: Friedenswarte, Jg. 22, 1920, S.151—153.
- 2 Washington, Carnegie Endowment for International Peace (C. E. I. P.), 1945, 500S. R.-W. war während der zwanziger Jahre Korrespondent verschiedener sozialdemokratischer Blätter in Deutschland, bevor er 1930 von der deutschen Regierung als Beamter in die Informationsabteilung des Völkerbundsekretariats delegiert wurde. Er arbeitete dort bis 1940.
- 3 Washington, C. E. I. P., 1946, 168S. Hill war Beamter der Wirtschafts- und Finanzabteilung.
- 4 London etc., Oxford University Press, 1952, 833S.
- 5 Terry L. Deibel, Le Secrétariat de la Société des Nations et l'Internationalisme américain, 1919—1924; Pablo de Azcarate, La Société des Nations et la Protection des Minorités; Nicole Pietri, La Reconstruction financière de l'Autriche, 1921—1926; Naoum Sloutzky, Le Contrôle du Commerce international des Armes de guerre; Victor Yves Ghebali, La Société des Nations et la Réforme Bruce, 1939—1940; William Martin: Un grand journaliste à Genève. — Publié sous la direction de P. de Azcarate; alle Genf, Dotation Carnegie pour la paix internationale, 1969—1972.
- 6 Eine dreibändige, allerdings nur als vorläufig anzusehende Version dieser Bibliographie kann in der Bibliothek der Vereinten Nationen zu Genf eingesehen werden.
- 7 In diesem Zusammenhang seien einige nach dem Kriege erschienene Arbeiten zu Einzelfragen genannt: Ursula Fortuna, Der Völkerbundsgedanke in Deutschland während des Ersten Weltkrieges, Zürich, Europa Verlag, 1974, 306S.; Marianne Brink, Deutschlands Stellung zum Völkerbund 1918/19 bis 1922 unter besonderer Berücksichtigung der politischen Parteien und der Pazifistenvereinigungen, Inaug. Diss., Berlin (West), 1968, 281S.; Maria Zener, Parteien und Politik im Saargebiet unter dem Völkerbundsregime, 1920—1935, Saarbrücken, Minerva Verlag Thinner und Nolte, 1966, 434S.; Jürgen Spenz, Die diplomatische Vorgeschichte des Beitritts Deutschlands zum Völkerbund, 1924—1926, Göttingen, Musterschmidt, 1966, 216S.; Shiva Kumar Sharma, Der Völkerbund und die Großmächte. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerbundspolitik Großbritanniens, Frankreichs und Deutschlands, 1929—1933, Frankfurt/M., P. Lang, 1978, 339S.; Christine Fraser, Der Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund, seine Vorgeschichte und seine Nachwirkungen, Inaug. Diss., Bonn, 1969, 331 S.; Sten Nadolny, Abrüstungsdiplomatie 1932/33. Deutschland auf der Genfer Konferenz im Übergang von Weimar zu Hitler, München, tuduv-Verlagsgesellschaft, 1978, 508S. Eine knappe und präzise Einführung in die Geschichte des Völkerbundes gibt Alfred Pfeil, Der Völkerbund. Literaturbericht und kritische Darstellung seiner Geschichte, Darmstadt, Wiss. Buchgesellschaft, 1976, 165S.
- 8 Hier finden sich insbesondere die Akten über die Verwaltung des Saargebiets und der freien Stadt Danzig sowie über Oberschlesien.
- 9 Diese Abteilung existierte nur zwischen 1920 und 1924, sowie im Jahre 1930. Der größte Teil der das Flüchtlingswesen betreffenden Materialien findet sich im sogenannten Mischbestand Nansen.
- 10 Der Nachlaß Quiddes liegt im Bundesarchiv Koblenz.
- 11 Erschienen auch in französischer Sprache als ›Guide des Archives de la Société des Nations‹; die Broschüre wird wissenschaftlich Interessierten auf Anfrage zugestellt.
- 12 Ein Inventar dieser Dokumente ist 1973 erschienen: Victor Y. Ghebali und Catherine Ghebali, A Repertoire of League of Nations Serial Documents, 1919—1947, 2 Bde., New York, Oceana Publications.
- 13 Neben dem Archiv wurde 1961 auch die gesamte Bibliothek des Büros erworben. Zumal ihre Broschürensammlung dürfte einmalig sein.

Unter dem Vorsitz des deutschen Außenministers Gustav Stresemann fand im März 1927 in Genf die 44. Sitzung des Völkerbunds rats statt. Am Hufeisentisch sitzend (v. l. n. r.): E. Benesch (Tschechoslowakei), N. Titulescu (Rumänien), A. Zaleski (Polen), F. J. Urrutia (Kolumbien), E. Villegas (Chile), V. Scialoja (Italien), A. Briand (Frankreich), G. Stresemann, E. Drummond (Generalsekretär des Völkerbunds), A. Chamberlain (Großbritannien), Graf K. Ishii (Japan), E. Vandervelde (Belgien), Chao-Hsien Chu (China), D. van Troostwijk (Niederlande), G. Guerrero (El Salvador); links hinter A. Briand sitzend A. Dufour-Feronce (Untergeneralsekretär und ranghöchster deutscher Beamter des Völkerbunds).





# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

## Politik und Sicherheit

**Der Konflikt zwischen den Vereinigten Staaten und dem Iran vom November 1979 bis zum Mai 1981: Botschaftsbesetzung als historische Quittung für den Sturz Mossadeghs — Sowjetisches Veto im Sicherheitsrat verhindert UN-Wirtschaftssanktionen gegen den Iran — Aktivitäten von Generalsekretär und Untersuchungskommission — Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) — Vermittlung Algeriens (28)**

(Zur Befassung des IGH mit dem Konflikt siehe ergänzend die Berichte in VN 1/1980 S. 27 und in VN 4/1980 S. 142f.)

### *Chronologie I:*

#### *Ausbruch der Krise*

Schon am 14. Februar 1979 wurde im Gefolge der Unruhen nach dem Sturz des letzten vom Schah ernannten Ministerpräsidenten, Bakhtiar, die Botschaft der Vereinigten Staaten in der Hauptstadt des Iran von einer Gruppe bewaffneter Anhänger des Ajatollah Khomeini gestürmt und besetzt. Dabei wurden zwei Personen getötet und der Botschafter mit 70 weiteren Botschaftsangehörigen gefangen genommen. Die iranischen Regierungsvertreter und Behörden reagierten umgehend und erreichten die Räumung der Botschaft und Freilassung der festgehaltenen Diplomaten. Nach diesem Übergreif wurden seitens der iranischen Behörden besondere Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der US-Botschaft getroffen.

Als die Regierung der Vereinigten Staaten im Oktober 1979 beabsichtigte, dem ehemaligen Schah des Iran für eine Operation die Einreise in die USA zu gestatten, wandte sich der amerikanische Geschäftsträger in Teheran an die iranische Regierung, um möglichen Übergriffen von Demonstranten gegen die amerikanische Botschaft entgegenwirken zu können. Während zweier Treffen im Oktober 1979 versicherten ihm der damalige iranische Premierminister Bazargan und sein Außenminister Yazdi, daß der Iran seinen internationalen Verpflichtungen zum Schutze der Botschaft und ihrer Angehörigen nachkommen würde, wengleich sie gegen die Einreiseerlaubnis für den Schah Protest erhöben.

Am 22. Oktober 1979 reiste der ehemalige Schah in die USA. Daraufhin teilten die iranischen Behörden der US-Botschaft in Teheran mit, daß die iranische Polizei ausdrücklich zu umfassenden Schutzmaßnahmen angewiesen worden sei. So lief am 1. November 1979 eine Demonstration vor der Botschaft unter Beteiligung von bis zu 5000 Personen infolge der Anwesenheit iranischer Sicherheitskräfte, die außerhalb des Botschaftsgeländes stationiert waren, gewaltlos ab.

Am 4. November 1979 drangen aus einer Demonstration von etwa 3000 Personen mehrere hundert bewaffnete Mitglieder einer Gruppe, die sich »moslemische Studenten und Gefolgsleute der Politik des Imam« nannten, in das Gelände und die Gebäude der Botschaft ein. Nach drei Stunden hatten sie das diplomatische und konsularische Personal —

insgesamt 63 Personen — in ihre Gewalt gebracht; drei weitere Amerikaner, darunter der Chargé d'Affaires, wurden im iranischen Außenministerium festgehalten. Es wurde berichtet, daß das iranische Sicherheitspersonal vor der Botschaft sich einfach zurückgezogen habe; zumindest unternahm es keinen erkennbaren Versuch, die Demonstranten zurückzuhalten. Während der drei Stunden von Beginn bis zum Abschluß des Angriffs wurden seitens der amerikanischen Diplomaten mehrere vergebliche Hilfsersuchen an verschiedene iranische Regierungsstellen gerichtet.

Am Morgen des 5. November wurden die schon seit Februar leerstehenden Konsulatsgebäude der USA in Täbris und Schiras besetzt, ohne daß iranische Sicherheitskräfte eingriffen. Die ebenfalls in der Zeit vom 5. November bis zum 1. Januar 1980 besetzten bzw. angegriffenen Botschaften und Konsulate Großbritanniens, des Irak und der Sowjetunion wurden durch direkte Intervention des Revolutionsführers Khomeini geräumt.

Schon am 9. November richteten die Präsidenten des Sicherheitsrats (Text: VN 1/1980 S. 32) und der Generalversammlung der Vereinten Nationen dringende Appelle an die iranische Führung, die zur Freilassung der festgehaltenen Amerikaner aufforderten. Ebenfalls am 9. November 1979 verlangte der Ständige Vertreter der USA bei den Vereinten Nationen, McHenry, dringlich eine Befassung des Sicherheitsrats mit der Geiselfrage. Der Appell des Präsidenten des Sicherheitsrats wurde am 27. November wiederholt.

Vom 10. bis zum 14. November griff US-Präsident Carter zu einzelnen Retorsionen, um den Iran zur Freilassung der Geiseln zu zwingen: Die Aufenthaltsvisa iranischer Studenten in den USA wurden überprüft und einzelne Studenten abgeschoben, weitere Ölimporte aus dem Iran wurden unterbunden und iranische Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten der Verfügungsmacht ihrer iranischen Berechtigten entzogen.

In einem Brief an UN-Generalsekretär Kurt Waldheim vom 13. November 1979 rechtfertigte der damalige iranische Außenminister Banisadr vor der Weltöffentlichkeit die Besetzung der US-Botschaft: Seit der mit Hilfe des amerikanischen Geheimdienstes CIA 1953 gestürzten Regierung Mossadegh hätten die USA über den von ihnen gestützten Schah den Iran vollständig kontrolliert. In diesen 25 Jahren hätten die USA den Iran für ihre Wirtschafts- und Sicherheitszwecke mißbraucht und durch den Schah zahllose Verbrechen begangen. Mithin müsse das Problem der amerikanischen »Geiseln« nur unter diesem umfassenden Aspekt betrachtet werden.

### *Chronologie II:*

#### *Lösungsversuche — friedlich und gewaltsam*

Eine kurzfristige Entspannung der Krise brachte die von Khomeini am 17. November 1979 verfügte Freilassung von 13 afroamerikanischen und weiblichen Geiseln, denen — laut Khomeini — erwiesenermaßen keine

Spionagetätigkeit gegen den Iran vorgeworfen werden konnte. Schon einen Tag später, als sich die Hoffnung auf eine Freilassung der restlichen 53 Geiseln wegen erneuter heftiger Vorwürfe und Androhungen von Gerichtsverhandlungen nicht bewahrheitete, äußerten sich amerikanische Regierungsvertreter über einen möglichen Einsatz militärischer Mittel. Unter dem Eindruck dieser Entwicklung rief Generalsekretär Waldheim am 25. November 1979 gemäß Artikel 99 der UN-Charta den Sicherheitsrat an, um eine friedliche Lösung des Konfliktes zu erreichen. Daraufhin trat am 27. November und vom 1. bis zum 4. Dezember 1979 der Rat zur Erörterung der Lage zusammen. Mit seiner einstimmig angenommenen Resolution 457(1979) (Text: VN 1/1980 S.32) appellierte das Gremium an den Iran, das Botschaftspersonal umgehend freizulassen, es vor Ausschreitungen zu schützen und ihm zu gestatten, das Land zu verlassen. Mit dieser Resolution wurde zudem der Generalsekretär beauftragt, seine »guten Dienste« bei der Ausführung dieser Anordnung anzubieten.

Am 29. November 1979 reichte der Rechtsberater des US-Außenministeriums beim Internationalen Gerichtshof im Haag einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen den Iran ein; diesem Antrag entsprach das Gericht am 15. Dezember (siehe hierzu VN 1/1980 S.27).

Am 31. Dezember erließ der Sicherheitsrat die Resolution 461(1979) bei Enthaltung von zwei asiatischen und zwei osteuropäischen Mitgliedern (Text: VN 1/1980 S.32f.). Damit wiederholte das Gremium dringend seine Aufforderung vom 4. Dezember und kündigte für den Fall einer weiteren Nichtbefolgung durch den Iran bis zum 7. Januar 1980 Maßnahmen nach den Art.39 und 41 der Charta an (kollektive Sanktionen unter Ausschluß von Waffengewalt).

In Ausübung seines Mandats und mit Zustimmung der Streitparteien besuchte der Generalsekretär vom 1. bis zum 4. Januar 1980 Teheran, um eine Lösung des Konflikts zu vermitteln. Es gelang ihm jedoch nicht, die in der Botschaft gefangengehaltenen Amerikaner zu sehen; in New York legte er am 6. Januar dem Sicherheitsrat einen schriftlichen Bericht vor.

Der ehemalige Schah hatte zuvor, am 15. Dezember 1979, die USA wieder verlassen und in Panama Aufnahme gefunden. Nachdem die UdSSR am 13. Januar 1980, mehr als zwei Wochen nach der Intervention in Afghanistan, im Sicherheitsrat ihr Veto gegen den von den USA eingebrachten Resolutionsantrag S/13735 (Text: VN 1/1980 S.33) eingelegt hatte — mit dem Wirtschaftssanktionen nach Maßgabe des Kapitels VII der UN-Charta gegen den Iran eingeleitet werden sollten —, gab die US-Regierung bekannt, daß sie nunmehr einseitige Sanktionen verhängen werde. Carter deutete an, daß er zu Repressalien greifen werde, wenn die Geiseln zu Schaden kämen. Ende Januar wurde bekannt, daß es kanadischen Botschaftsangehörigen gelungen war, vier US-Diplomaten und zwei ihrer Ehefrauen zur Flucht aus dem Iran zu verhelpen; die sechs Amerikaner waren am 4. November der Gefangennahme entgangen.

Da der iranische Revolutionsrat am 2. Februar dem UN-Vorschlag, eine Internationale Untersuchungskommission über die Vorwürfe des Iran einzusetzen, zugestimmt hatte, beschloß die US-Regierung am 7. Februar, ihre Sank-

tionspläne vorerst zurückzustellen. Am 23. Februar 1980 traf die fünfköpfige UN-Kommission im Iran ein. In der Zeit bis zu ihrer Rückkehr an den New Yorker Sitz der Vereinten Nationen wurde bekannt, daß Khomeini die Entscheidung über das Schicksal der gefangengehaltenen Amerikaner in die Hände des im März zu wählenden iranischen Parlaments legen wolle. Da es der Kommission nicht gelang, die Gefangenen zu sehen, kehrte sie am 11. März 1980 nach New York zurück.

Im März 1980 fanden die ersten Wahlen zur ›Islamischen Konsultativversammlung Irans‹ statt, allerdings kam es wegen Unregelmäßigkeiten nicht zur Konstituierung. Am 24. März flog der ehemalige Schah mit seiner Familie von Panama nach Ägypten. Da sich in der Frage des festgehaltenen Botschaftspersonals keine Fortschritte zeigten, brachen die USA am 7. April 1980 die diplomatischen Beziehungen zum Iran ab. Carter ordnete die umgehende Schließung der iranischen US-Missionen an. Gleichzeitig übte er die ihm durch den ›International Emergency Economic Power Act‹ verliehenen Vollmachten aus, indem er die im November 1979 eingefrorenen iranischen Vermögenswerte als Schadensersatzbasis für die Ansprüche der Gefangenen und ihrer Familien zur Verfügung stellte. Zugleich verhängten die USA ein formelles Handelsembargo gegen den Iran, verbunden mit der Aufforderung an ihre westlichen Alliierten, diesem Schritt zu folgen. Am 23. April 1980 wurde von den westeuropäischen Bündnispartnern der USA bekannt, daß sie wirtschaftlichen und diplomatischen Sanktionen gegen den Iran beitreten würden, wenn bis zum 17. Mai kein entscheidender Fortschritt in der Geiselfrage zustande gekommen sei.

Am 24. April 1980, am selben Tag, als der iranische Außenminister Ghotbzadeh die Abriegelung des Persischen Golfes durch den Iran für den Fall einer amerikanischen Blockade ankündigte, startete ein US-Kommandounternehmen zur Befreiung des US-Botschaftspersonals nach Teheran. Infolge technischer Pannen, die letztlich zum Tode von acht Mitgliedern des Kommandos führten, wurde am 25. April das Unternehmen durch Carter abgebrochen, das später von ihm als »humanitäre Rettungsaktion auf der Basis des Selbstverteidigungsrechts« und seitens des Iran als »schamloser Akt von Invasion« charakterisiert wurde.

Die amerikanischen Gefangenen wurden daraufhin an unterschiedliche Orte innerhalb des Iran verbracht, um weitere Befreiungsversuche zu vereiteln. US-Außenminister Vance trat am 28. April wegen Meinungsverschiedenheiten mit Präsident Carter über die Befreiungsaktion zurück. Im Mai 1980 einigten sich die Außenminister der Europäischen Gemeinschaften nach harten Auseinandersetzungen, nun ihrerseits begrenzte Wirtschaftssanktionen gegen den Iran zu erlassen.

Am 24. Mai entschied der IGH, daß sich der Iran völkerrechtswidrig verhalte (siehe VN 4/1980 S. 142f.). Vier Tage darauf konstituierte sich das neue iranische Parlament, das aber gleich erkennen ließ, daß das Schicksal der festgehaltenen Amerikaner erst später erörtert werden sollte.

Am 16. Juni 1980 kehrte der Syrer Adib Daoudy, der als Mitglied der Untersuchungskommission von Waldheim beauftragt war, die Chancen für eine Rückkehr der Kommission

zu sondieren, nach 24tägigem Aufenthalt im Iran ergebnislos zurück.

Einer der Amerikaner wurde auf Anordnung Khomeinis wegen seiner Erkrankung am 11. Juli freigelassen. Am 27. Juli 1980 starb der ehemalige Schah des Iran in einem ägyptischen Militärhospital.

Erst Ende August kamen mit einem Schreiben des neuen amerikanischen Außenministers Muskie an Premierminister Rajai wieder direkte Kontakte zwischen den Konfliktparteien zustande. Mitte September signalisierte Khomeini Verhandlungsbereitschaft. Als im September 1980 der irakisch-iranische Krieg ausbrach (vgl. VN 1/1981 S. 23f.), erklärten sich die USA für neutral in diesem Konflikt. Das iranische Parlament verschob jedoch unter dem Einfluß des Krieges seine Entscheidung.

Erst zwei Tage vor den amerikanischen Präsidentschaftswahlen vom 4. November 1980 veröffentlichte das iranische Parlament klar umrissene Forderungen an die USA. Algerien wurde darauf zum Unterhändler bestimmt.

Die letzte, konkrete Verhandlungsphase dauerte vom 10. November 1980 bis zu der von der scheidenden Carter-Administration gesetzten Ausschlußfrist vom 19. Januar 1981 — dem Tag vor der Amtsübernahme durch den neuen Präsidenten. Nachdem der stellvertretende US-Außenminister Christopher am 19. Januar das Abkommen von Algier unterzeichnet hatte, verließen die 52 Amerikaner am 20. Januar 1981 — genau 24 Minuten nach der in Washington erfolgten Ablegung des Amtseids durch Präsident Reagan — den Iran.

#### *Der Konflikt vor dem Sicherheitsrat*

Die durch die Botschaftsbesetzung eingetretene Krise beschäftigte den UN-Sicherheitsrat mehrfach, vor allem aber in der Anfangsphase vom November 1979 bis zum Januar 1980. In den Resolutionen 457(1979) und 461(1979) des Sicherheitsrats kam der Konsensus der Staatengemeinschaft über die Bewertung der Geiselnahme klar zum Ausdruck. Für die Bundesrepublik Deutschland und dem Sinne nach für alle Redner im Sicherheitsrat am 2. Dezember 1979 faßte Botschafter von Wechmar vor dem Weltforum zusammen: »Die Unverletzlichkeit der Mitglieder diplomatischer Missionen ist eine unverzichtbare Voraussetzung des friedlichen Verkehrs der Völker. Hier geht es um einen in der Geschichte bewährten Grundsatz, der von allen Staaten überall in der Welt, unabhängig von kulturellen Traditionen, von Religion oder Ideologie respektiert wird.« Der Iran äußerte sich in dieser Phase nur in zwei Briefen an den Generalsekretär, in denen die weitere Behandlung des Themas von einer umfassenden internationalen Bewertung der amerikanischen Einflußnahmen im Iran abhängig gemacht wurde. Das angekündigte persönliche Auftreten eines iranischen Regierungsvertreters vor dem Sicherheitsrat kam wegen der aktuellen internen Desorganisation im Iran nicht zustande.

Der sowjetische Botschafter bei den Vereinten Nationen, Trojanowski, begründete das Veto seines Landes zu dem amerikanischen Resolutionsentwurf vom 10. Januar 1980 (Text: VN 1/1980 S. 33) damit, daß die Geiselnahme in Teheran ein bilaterales Problem zwischen dem Iran und den USA darstelle. Es sei gefährlich, wenn dieser Sachverhalt zu einer Bedrohung des Weltfriedens hochgespielt

werde. Die mit dem Antrag von den USA geforderten Sanktionen würden nach Ansicht der UdSSR die Lage lediglich verschärfen. Der sowjetische Vertreter zeigte sich überzeugt davon, daß dieser Konflikt mit friedlichen Mitteln zu lösen sei. Seiner Argumentation schloß sich auch der Vertreter der DDR, Florin, an. US-Botschafter McHenry beschuldigte nach der Abstimmung die UdSSR, mit ihrem Veto nur von ihrer Invasion in Afghanistan ablenken zu wollen.

#### *Gute Dienste des Generalsekretärs*

Ein zunächst erfolgversprechender Ansatz für die Lösung des Konflikts war der in beiden Resolutionen des Sicherheitsrats vom Dezember 1979 enthaltene Auftrag an den Generalsekretär, seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen. Waldheim wurde von beiden Streitparteien als geeigneter Ansprechpartner betrachtet und stand mit ihnen vom Beginn der Krise an in ständiger Kommunikation.

Während seines Aufenthaltes in Teheran vom 1. bis zum 4. Januar 1980 gelang es Waldheim aufgrund widersprüchlicher Aussagen konkurrierender Machtzentren jedoch nicht, die in der US-Botschaft Festgehaltenen zu sehen oder mit Khomeini selbst zusammenzutreffen. Der Generalsekretär traf wiederholt mit Außenminister Ghotbzadeh — von dem er auch erfahren mußte, eine Verschwörung gegen sein (Waldheims) Leben sei aufgedeckt worden — zusammen, zudem mit Mitgliedern des iranischen Revolutionsrats. Er legte nach seinen Angaben die Position der USA dar und wies darauf hin, daß eine Freilassung der Geiseln von der Staatengemeinschaft als Zeichen des guten Willens des Iran gewertet würde. In seinem Bericht an den Sicherheitsrat vom 6. Januar 1980 hob Waldheim hervor, daß der Iran sich mit der Einrichtung einer internationalen Untersuchungskommission einverstanden erklärt habe. Er äußerte die Ansicht, daß sich auf diesem Wege eine friedliche Lösung finden ließe.

Auch im weiteren Verlauf des Konflikts nahm der UN-Generalsekretär sein Verhandlungsmandat wahr.

#### *Bemühungen der Untersuchungskommission*

Die Zusammensetzung der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen wurde von Waldheim am 20. Februar 1980 bekanntgegeben: Mit den beiden Vorsitzenden Andres Aguilar (Venezuela) und Mohamed Bedjaoui (Algerien) reisten Adyb Daoudy aus Syrien, Hector Wilfred Jayewardene aus Sri Lanka und Louis-Edmond Pettiti aus Frankreich nach Teheran. Ihre Aufgabe wurde von Waldheim mit zwei Inhalten definiert: Die Kommission solle »die Beschwerden des Iran anhören und eine frühzeitige Lösung der Krise zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten einleiten.« Nach Waldheims Worten hatte die iranische Führung angekündigt, daß die Kommission jeden der Festgehaltenen sprechen solle.

Vom 23. bis zum 29. Februar 1980 traf die Kommission mehrfach mit Außenminister Ghotbzadeh zusammen und wurde von Präsident Banisadr empfangen. Ihr wurden Dokumente unterbreitet und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen durch das Schahregime vorgeführt. Anfang März versicherte Ghotbzadeh der Kommission, daß sie in absehbarer Zeit die Geiseln besuchen könnte.



Das wurde ihr jedoch von den militanten Geiselnehmern verweigert. Da die Kommission mithin nur den einen Teil ihres Mandats — die Beschwerden des Iran aufzunehmen — erfüllen konnte, kehrte sie zur Erörterung der Lage nach New York zurück. In einer Pressekonferenz am 11. März erklärte der Generalsekretär, daß die Kommission vor Erfüllung ihres Mandats keinen Untersuchungsbericht veröffentlichen werde.

Ein dauernder Rückzug der Kommission aus den Versuchen zur Lösung des Konflikts war bei ihrer Abreise aus dem Iran nicht geplant; die UN-Kommission stellte sich erst im weiteren Verlauf als untaugliches Werkzeug heraus. Wie auch der erneute Sondierungsversuch Daoudys in Teheran vom Mai/Juni 1980 zeigte, sah sich die iranische Führung damals außerstande, die in dem Mandat der Kommission liegende Anforderung zu erfüllen. Als sich die Machtsituation im Iran zu konsolidieren begann, konnten unter Einschaltung Algeriens direkte Kontakte zu den USA geknüpft werden. Dadurch erübrigte sich eine weitere Arbeit der UN-Kommission.

#### *Die Vereinbarungen von Algier*

In gleichlautenden, voneinander abhängigen Verpflichtungserklärungen der beiden Streitparteien vom 19. Januar 1981, die als »Abkommen von Algier« bekannt wurden, konnten im wesentlichen folgende Lösungen erzielt werden:

1. Die USA verpflichteten sich, die finanzielle Lage Irans im größtmöglichen Umfang so wiederherzustellen, wie sie vor dem 14. November 1979 (dem Tag der Einfrierung iranischer Guthaben durch Carter) bestand. In einer komplizierten finanziellen Transaktion von insgesamt 7,977 Milliarden US-Dollar (zusammengesetzt im wesentlichen aus 5,5 Mrd iranischer Guthaben bei ausländischen Zweigstellen amerikanischer Banken, aus 1,4 Mrd iranischer Treuhandguthaben bei der US-Zentralbank und von einem Gesamtwert in Höhe von 940 Mill dort deponierter Goldbarren) über die Bank von England ging mit Freilassung der Geiseln ein Teil der Guthaben direkt an den Iran zurück.

Der größte Teil der Guthaben (3,7 Mrd Dollar) floß zur Begleichung von Darlehensschulden in die USA zurück. 1,4 Mrd Dollar verblieben als Sicherheiten für ungeklärte Ansprüche bei der Bank von England. Das amerikanische Handelsembargo wurde aufgehoben.

2. Zudem verpflichteten sich die USA, sich weder direkt noch indirekt politisch oder militärisch in die inneren Angelegenheiten des Iran einzumischen.

3. Die Parteien kamen überein, jeden Rechtsstreit zwischen der Regierung einer der beiden Seiten und den Staatsbürgern der anderen zu beenden und eine Lösung und Beendigung aller Ansprüche dieser Art durch bindende Schiedsverfahren zu erzielen. Neben der gemeinsamen Bestellung eines internationalen Schiedsgerichts, das sich den Schlichtungsregeln der UN-Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) anschließen soll, übernahmen die USA die Verpflichtung, alle juristischen Verfahren vor US-Gerichten über Ansprüche gegen den Iran wegen der Geiselnahme zu unterbinden oder einzustellen.

4. Die USA erklärten sich darüber hinaus dazu bereit, die auf ihrem Territorium befindlichen Besitztümer der Schah-Familie einzu-

frieren, um sie für iranische Ansprüche zur Verfügung zu halten.

5. Zudem verzichteten die USA auf alle Ansprüche, die ihnen aus dem Völkerrecht gegen den Iran zustanden. Darin ist auch der Verzicht auf die vom IGH zugesprochenen Schadensersatzansprüche enthalten. Gefangennahme und Festhaltung der Amerikaner wurden als »ein Ergebnis von Volksbewegungen im Verlauf der islamischen Revolution . . ., die keine Handlungen der Regierung des Iran waren«, qualifiziert.

Am 19. Januar 1981 teilte der scheidende Präsident Carter den Vereinten Nationen mit, die USA betrachteten mit der Freilassung der Geiseln die Resolutionen 457 und 461 des Sicherheitsrats von 1979 als vom Iran erfüllt. Das gleiche gelte nach Ansicht der USA für die Befolgung des IGH-Urteils vom 24. Mai 1980. Diese völkerrechtliche Verzichtserklärung wurde jedoch zunächst durch ein Schreiben des neuen US-Außenministers Haig vom 3. März 1981 an den Generalsekretär relativiert: Haig schränkte die Erklärung Carters mit dem Hinweis ein, daß der Iran bisher immer noch nicht die US-Botschafts- und Konsulatsgebäude im Iran sowie die Archive und Dokumente freigegeben habe. Da auch das vom IGH angeordnet gewesen sei, könne von einer Erfüllung der iranischen Rechtsverpflichtungen in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden.

In Schreiben an den IGH vom 6. April und 1. Mai 1981 erklärte die US-Regierung jedoch ihren Verzicht auf die weitere Verfolgung der Schadensersatzansprüche. Daraufhin (und nachdem sich der Iran nach Erhalt der genannten amerikanischen Schreiben nicht geäußert hatte) ordnete am 12. Mai 1981 der Präsident des IGH an, den Fall von der Liste der anhängigen Verfahren zu streichen.

#### *Verfehlte Kritik an den Vereinten Nationen*

Präsident Carter wie auch die Reagan-Administration zollten den Bemühungen Waldheims und der beteiligten UN-Organe höchstes Lob. Demgegenüber gab es vor allem in der US-Presse auch scharfe Kritik an der Verhandlungsführung Waldheims, die ihm u. a. mangelhafte Vertretung der US-Interessen vorwarf. Tatsächlich hat es den Anschein, als ob die aktive Beteiligung der UN-Organe an der Konfliktlösung nur zu einer Verzögerung geführt habe. Dieser Eindruck ist jedoch irreführend: Gerade in der kritischen Phase, als die Auseinandersetzung in einen militärischen Konflikt mit unvorstellbaren Konsequenzen zu münden drohte — vom November 1979 bis zum Januar 1980 —, warteten die USA trotz starken innenpolitischen Druckes die Bemühungen des Generalsekretärs und die Auswirkungen der IGH-Anordnung ab. Auch die Entsendung der UN-Kommission, deren zwei islamische Mitglieder auch eine Vertrauensbasis für den Iran garantierten, wirkte in einem Zeitpunkt de-eskalierend, als keine direkte Gesprächsbasis zwischen den Streitparteien mehr bestand. Das IGH-Urteil vom Mai 1980 gab zudem nach der gescheiterten Kommandoaktion wieder einen Ansatzpunkt für Verhandlungen. Es kann natürlich nicht übersehen werden, daß der irakisch-iranische Krieg mit seiner volkswirtschaftlichen Belastung für den Iran eine wichtige Bedingung für die Wiederaufnahme der Verhandlungen darstellte; den Vereinten Nationen gebührt für die dann erfolgreiche Schlußrunde kein entscheidender Verdienst.

Nach dem Abkommen von Algier gewinnt jedoch das Urteil des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, des IGH, vom Mai 1980 eine besondere Bedeutung, indem es die einzige autoritative Feststellung enthält, daß der Iran im Zusammenhang mit der Botschaftsbesetzung und der Gefangennahme des US-Personals gegen fundamentale Grundsätze des Völkerrechts verstoßen hat. PHR

#### **Nahostthemen vor der 35. Generalversammlung: Palästinafrage, Lage im Nahen Osten, Jerusalem, Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete — Skepsis gegenüber Camp David — Israel fast völlig isoliert (29)**

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag in VN 6/1980 S. 189—194 an.)

Die Debatten der 35. Generalversammlung zu Nahostthemen unterstrichen die Entwicklungen des vorangegangenen Jahres, in dem besonders intensiv versucht worden war, einer Gesamtlösung des Nahostkonflikts im Rahmen der Vereinten Nationen näherzukommen. Da diese Bemühungen ebenso vergeblich gewesen waren wie die Versuche, im Rahmen der Camp-David-Strategie zu einer Teillösung in Form eines Autonomiestatuts für die Palästinenser zu kommen, wurden die Debatten vor allem dazu benutzt, die unterschiedlichen und unvereinbaren Standpunkte mit aller Schärfe zu wiederholen. Eine Analyse des Abstimmungsverhaltens bei den zahlreichen Resolutionen zu Nahostthemen unterstreicht den Trend der letzten Jahre.

#### *Generaldebatte im Plenum*

Da weder der Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (UN-Doc.A/35/35) noch der Bericht des Generalsekretärs über die Lage im Nahen Osten (A/35/563) an einen Hauptausschuß überwiesen worden war, boten die »Palästina-Frage« und »Die Lage im Nahen Osten« — seit der 29. Generalversammlung 1974 getrennte Tagesordnungspunkte — die Gelegenheit für eine mehrtägige Plenardebatte über den Nahostkonflikt.

1. Die Empfehlungen des »Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes« waren bereits von der 31. Generalversammlung 1976 gebilligt worden (vgl. A/31/35 u. A/Res/31/20 v. 24.11.1976) und wurden als Anhang zum Bericht des Ausschusses erneut in unveränderter Form vorgelegt. Das politische Problem für die Generalversammlung und den Ausschuß war in den dazwischenliegenden Jahren gewesen, mit immer drängenderen Appellen den Sicherheitsrat zum Handeln zu bewegen. Schließlich hatte die 34. Generalversammlung den Ausschuß zu eigenen Vorschlägen ermächtigt, falls nicht der Sicherheitsrat bis zum 31. März 1980 die Empfehlungen behandelte bzw. Entscheidungen aufgrund der Empfehlungen gefällt haben würde (A/Res/34/65A v. 29.11.1979). Aufgrund dieser Ermächtigung war nach dem Veto der USA vom 30. April 1980 die 7. Notstandssondertagung der Generalversammlung zur Palästinafrage einberufen worden, die zwar mit breiter Zustimmung die Resolution ES-7/2 vom 29. Juli 1980 verabschiedete (Text: VN 6/

1980 S.218f.; vgl. ebd. S.193f.), darüberhinaus aber in der Sache keine Fortschritte erzielen konnte.

Der Bericht des Ausschusses unterstrich diese Tatsache; und bereits die Einführungsrede des Ausschußvorsitzenden Fallou Kane (Senegal) drückte — wie danach mehrere weitere Beiträge von Freunden der Palästinenser und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) — erhebliche Frustration darüber aus, daß trotz wachsender internationaler Unterstützung für die »palästinensische Sache« und trotz weitgehender Isolierung Israels die Lösungsbemühungen im Rahmen der Vereinten Nationen nicht weiterführten, weil einerseits Israel seit Jahren alle Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Nahostfragen mißachtete und andererseits der Sicherheitsrat untätig blieb bzw. von den USA blockiert wurde. Die Enttäuschung darüber, daß die Vereinten Nationen ihre eigenen Beschlüsse nicht durchsetzen können, entlud sich in zum Teil äußerst polemischen Angriffen gegen Israel und seine Schutzmacht USA. Für den Versuch, den Handlungsspielraum der Generalversammlung auszuweiten und den Empfehlungen des Ausschusses zumindest eine begrenzte Realisierungschance zu eröffnen, blieb jedoch nur der Weg, den Sicherheitsrat zu *ersuchen*, »zur Beratung über die Lage und zur Verabschiedung wirksamer Maßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta zusammenzutreten« (A/Res/35/169A v. 15.12.1980). Diese Aufforderung, die Sanktionsmöglichkeiten der Charta gegen Israel anzuwenden, hatte bereits die 7. Notstands-sondertagung vergeblich an den Sicherheitsrat gerichtet; wie damals wurde diese Aufforderung auch jetzt wieder von mehreren Staaten, so von Frankreich und Japan, als Eingriff in die Souveränität des Sicherheitsrats verstanden, weswegen sie sich bei der Abstimmung enthielten.

II. Mit noch mehr Nachdruck als im Vorjahr betonten zahlreiche Delegierte das Scheitern der »Illusion von Camp David« (Clóvis Mak-soud, Liga der Arabischen Staaten, A/35/PV.80). Israel, Ägypten und die Vereinigten Staaten priesen zwar weiterhin den gemeinsam eingeleiteten Friedensprozeß; angesichts der schleppenden Autonomieverhandlungen für die Palästinenser und vor allem angesichts der israelischen Maßnahmen des Jahres 1980 fand sich jedoch kein anderer Sprecher, der sich von diesem Weg noch die gesuchte umfassende, gerechte und dauerhafte Friedenslösung im Nahostkonflikt erhoffte. Selbst der schwedische Delegierte Thunborg sprach von »sogenannter« voller Autonomie für die Palästinenser und nannte »Israels ausweichende und enge Interpretation von voller Autonomie, verbunden mit der provozierenden Fortsetzung und Ausdehnung der israelischen Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten« ein ernstliches Hindernis für Verhandlungen (A/35/PV.78).

Wohl um diesen Verhandlungen dennoch ihre Chance zu lassen, stimmte aber auch Schweden mit 21 anderen Staaten gegen die Resolution, in der die Generalversammlung mit 86 Stimmen bei 40 Enthaltungen Teilvereinbarungen und Separatverträge ablehnte, die die Rechte des palästinensischen Volkes flagrant verletzen, und in der sie erklärte, daß diese »keine Gültigkeit besitzen, sofern sie den Anspruch erheben, die Zukunft des palästinensischen Volkes und der seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Territorien zu be-

stimmen«. Immerhin hatten gegen die inhaltlich entsprechende Resolution des Vorjahres noch 33 Staaten gestimmt, darunter Ägypten, das sich diesmal nur der Stimme enthielt (A/Res/35/169B v. 15.12.1980; vgl. A/Res/34/65B v. 29.11.1979, Text: VN6/1980 S.218).

III. Auch die Abstimmung über die Resolution 35/169A, in der die Generalversammlung mit 98 gegen 16 Stimmen bei 32 Enthaltungen erneut ihre Unterstützung für die Empfehlungen des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes nachdrücklich bekräftigte, gibt im Ergebnis den Tenor der vorangegangenen Debatte nicht ganz wieder: So gut wie alle arabischen, die meisten anderen islamischen, fast alle sozialistischen und zahlreiche afrikanische und asiatische Staaten sowie Vertreter der PLO und der Arabischen Liga haben sich an der Debatte beteiligt, während die westlichen Industrieländer und Lateinamerika weitgehend Abstinenz übten. Für die Europäische Gemeinschaft wiederholte der luxemburgische Delegierte Peters in einer kurzen Stellungnahme im wesentlichen nur die Erklärung des Europäischen Rates von Venedig vom 13. Juni 1980. Daneben beteiligten sich von den westlichen Industrieländern einzig noch Schweden und Japan an der Debatte, während sich die USA, Frankreich und einige andere auf Erläuterungen zur Stimmabgabe beschränkten. Angesichts des massierten Auftretens pro-palästinensischer Redner war Yehuda Z. Blum als Delegierter Israels mit seinen Erwidernungen meist allein.

IV. Der israelische Vorwurf, der Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sei »nichts anderes als ein willfähiges Instrument in den Händen der PLO« (Victor J. Gauci, Malta, als Berichterstatter des Ausschusses, A/35/PV.75), wird in gewisser Hinsicht durch die Zusammensetzung des Gremiums (s. VN5/1980 S.188) bekräftigt, unter dessen 23 Mitgliedern sich kein westliches Industrieland und kein ständiges Mitglied des Sicherheitsrats befindet. Auch war die Arbeit des Ausschusses, der 1975 in Zusammenhang mit den weitreichenden Nahostresolutionen der 30. Generalversammlung gebildet worden ist (A/Res/3376(XXX) v. 10.11.1975, Text: VN 6/1975 S.190; vgl. VN 6/1980 S.191), von Anfang an umstritten, weil der Ausschuß mit seinen Empfehlungen die Rechte des palästinensischen Volkes auf Rückkehr, Selbstbestimmung und Souveränität mit Regelungen verwirklichen will, die zwar auf UN-Resolutionen aufbauen (v.a. A/Res/194(III) v.11.12.1948 u. S/Res/237(1967)v.14.6.1967), die grundlegende Resolution 242(1967) des Sicherheitsrats aber mit keinem Wort berücksichtigen und wenig Spielraum für Verhandlungen lassen.

Diese Empfehlungen von 1976 nahm nun die 35. Generalversammlung im vollen Wortlaut als Anhang in ihre Resolution 35/169A auf. Da zugleich der Text der Resolution zur Palästina-Frage insgesamt erweitert und in einigen Punkten verschärft wurde, drückt sich hierin die wachsende Ungeduld der pro-palästinensischen Mehrheit in der Generalversammlung aus: In scharfem Ton verurteilt die Generalversammlung Israel, weil es den Bestimmungen der (oben erwähnten) Resolution ES-7/2 und verschiedener Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem Jahr 1980 zur Politik in den besetzten Gebieten und zu Jerusalem nicht nachkam, und verlangt die Be-

folgung dieser Resolutionen. Eine Verschärfung der Resolution ist auch im bereits erwähnten Ersuchen an den Sicherheitsrat zu sehen, Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta zu verabschieden. Erstmals wird in einer UN-Resolution zudem tiefe Besorgnis darüber geäußert, »daß die Resolution 242(1967) des Sicherheitsrats vom 22. November 1967 keine Vorsorge für die Zukunft und für die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes trifft, deren Verwirklichung eine unerläßliche Voraussetzung für eine gerechte Lösung der Palästinafrage darstellt« (A/Res/35/169A).

Über den letzten Punkt hat es längere Diskussionen gegeben — sowohl in den Wandelgängen über die Formulierung des Resolutionstextes, als auch insbesondere im Plenum über die Bedeutung der Resolution 242(1967) für eine Friedenslösung: Wie nicht anders zu erwarten (vgl. VN 6/1980 S.189ff.), betonten die Vertreter der PLO und andere pro-palästinensische Redner, daß die Resolution 242(1967) »eine ungeeignete Grundlage für eine Lösung der Nahostkrise und insbesondere des palästinensischen Problems« ist (Farouk Kaddoumi, PLO, A/35/PV.75 mit Corr.1), während sich Ägypten und Israel zu ihr als Grundlage der Abkommen von Camp David bekannten und auch die wenigen westlichen Redner in ihr und in der Ratsresolution 338(1973) wesentliche Grundlagen einer Friedenslösung sahen. Trotz ihres Festhaltens an der Resolution 242(1967) traten aber auch Ägypten und die westlichen Staaten (EG, Schweden, Japan) für eine Einbeziehung der PLO in die Verhandlungen bzw. für eine wechselseitige Anerkennung Israels und der PLO ein.

Bemerkenswert war in diesem Zusammenhang der Versuch des Ausschusses, die Resolution der Generalversammlung 181(II) vom 29. November 1947 als rechtliches Instrument zu benutzen, um den Palästinensern die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen: Ausgehend von der Empfehlung der Generalversammlung, in Palästina einen jüdischen und einen arabischen Staat zu schaffen, könne man »den Rechtsakt erkennen, der den palästinensischen Staat hervorbringt, indem man dessen geographische Grenzen benennt« (Fallou Kane, A/35/PV.75). Aus der Überlegung heraus, daß das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes bereits 1947 mit der Teilungsempfehlung von der Generalversammlung anerkannt worden ist, wird — als eine weitere Neuerung in den Entschlüssen zur Palästinafrage — im Vor-spruch der Resolution 35/169A als erstes auf die Resolution 181(II) hingewiesen. Während nun pro-palästinensische Sprecher argumentierten, Israel habe durch seine Politik in den besetzten Gebieten seit 1967 die Resolution 242(1967) als mögliche Grundlage einer Friedenslösung zerstört, betonte der israelische Delegierte umgekehrt, die arabischen Staaten hätten durch ihren Einmarsch 1948 die Resolution 181(II) unwiederbringlich zerstört. In der Generalversammlung werde, so der israelische Delegierte, die Frage der palästinensischen Araber bewußt falsch dargestellt; dazu gehöre »die glatte Leugnung der unveräußerlichen Rechte des jüdischen Volkes auf sein Heimatland«, während andererseits nicht zur Kenntnis genommen werde, daß die palästinensischen Araber »sich seit langem der Selbstbestimmung in ihrem eigenen Staat erfreut (haben) — dem palästinensisch-arabi-



schen Staat von Jordanien« (Yehuda Z. Blum, A/35/PV.77).

V. Das Verhalten derjenigen, die in der Debatte schwiegen, dann aber gegen die Resolution 35/169A stimmten bzw. sich der Stimme enthielten, kann dennoch nicht als Zustimmung zu den israelischen Vorwürfen gegen den Ausschuß verstanden werden. Denn im Anschluß an die Palästina-Debatte wiederholte sich in der ebenfalls mehrtägigen Debatte über den Bericht des Generalsekretärs zur Situation im Nahen Osten das gleiche Szenario — und dem Generalsekretär ließe sich wohl kaum vorwerfen, er sei nur »ein willfähiges Instrument in den Händen der PLO«. Erneut dominierten Kritiker der israelischen Politik die Debatte, während die westlichen Industrieländer, unter denen sich noch am ehesten Freunde Israels finden, mit wenigen Ausnahmen schwiegen. Wieder stand der israelische Delegierte Blum allein mit seinem Argument, die wahren Ursachen der Instabilität in der Region seien in den internen Unruhen und Gewalttätigkeiten in Staaten wie Syrien, Irak und Iran, in den zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen Staaten der Region, im irakisch-iranischen Krieg und in der sowjetischen Invasion in Afghanistan zu suchen (A/35/PV.86; vgl. auch PV.77).

Wie bei der Palästinafrage drückte auch diesmal das Abstimmungsergebnis den Tenor der Debatte nicht deutlich aus, als die Generalversammlung mit 101 gegen 13 Stimmen bei 30 Enthaltungen erneut erklärte, »daß der Frieden im Nahen Osten unteilbar ist und daß eine gerechte und dauerhafte Regelung des Nahostproblems auf einer umfassenden Lösung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beruhen muß, die im Einklang mit den Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage ... dem palästinensischen Volk die Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte, darunter des Rechts auf Rückkehr und des Rechts auf Selbstbestimmung, auf nationale Unabhängigkeit und die Errichtung eines unabhängigen Staates in Palästina unter der Führung der Palästinensischen Befreiungsorganisation, ermöglicht« (A/Res/35/207 v. 16.12.1980).

#### Jerusalem

Zum Status der Heiligen Stadt Jerusalem hatte der Sicherheitsrat im Sommer 1980 zwei scharf formulierte Resolutionen verabschiedet (S/Res/476(1980) v. 30.6.1980 u. 478(1980) v. 20.8.1980, Text: VN 6/1980 S.221f.), ohne damit verhindern bzw. rückgängig machen zu können, daß Israels Knesset ein »Grundgesetz« verabschiedete, das Jerusalem demonstrativ zur Hauptstadt Israels erklärte. Dennoch konnten die Vereinten Nationen einen gewissen Erfolg verbuchen, da alle Staaten, die in Jerusalem diplomatische Vertretungen unterhielten, diese nach der Aufforderung durch den Sicherheitsrat aus der Heiligen Stadt abgezogen hatten. Wie wenig sich Israel selbst von Beschlüssen der Vereinten Nationen beeindrucken läßt, demonstrierte es schon mit der Verabschiedung dieses »Grundgesetzes« nur wenige Tage nach der einstimmigen Verabschiedung der Resolution ES-7/2 durch die 7. Notstandssondertagung der Generalversammlung am 29. Juli 1980. Die offene Weigerung Israels, seinen Rechtsstandpunkt auch nur zur Diskussion zu stellen, forderte die Generalversammlung dazu heraus, gegen die Stimme einzig und allein Israels (bei 4 Enthaltungen: Dominikanische

Republik, Guatemala, Malawi, Vereinigte Staaten) »Israel aufs schärfste wegen seiner Verabschiedung des »Grundgesetzes« über Jerusalem « zu tadeln und festzustellen, »daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben bzw. ändern sollen, ... null und nichtig sind und unverzüglich widerrufen werden müssen« (A/Res/35/169E v. 15.12.1980).

#### Menschenrechte im besetzten Gebiet

Mit gleicher Einmütigkeit — bei noch weniger Enthaltungen — verabschiedete die Generalversammlung Teile ihrer Resolution 35/122 von 11. Dezember 1980 zum Bericht des »Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen« (A/35/425): Nur Guatemala, dessen Regime von Israel Waffen bezieht, enthielt sich der Stimme, als die Generalversammlung erneut erklärte, »daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf alle seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist«, und als sie Israel entsprechend aufforderte, die Bestimmungen dieses Abkommens anzuerkennen und einzuhalten (A/Res/35/122A). Lebhaft beklagt die Generalversammlung in Teil B ihrer Resolution die von der Regierung Israels als Besatzungsmacht eingeleiteten Maßnahmen und Aktionen, die auf die Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters und der Bevölkerungszusammensetzung der besetzten Gebiete abzielen, wobei insbesondere Israels Beharren auf der Errichtung von Siedlungen beklagt wird. Ebenso einmütig fordert die Generalversammlung im Teil D »die Regierung der Besatzungsmacht Israel auf, die von den israelischen Militärbesatzungsbehörden mit der Ausweisung und Inhaftierung der Bürgermeister von Hebron und Halhoul sowie der Ausweisung des Scheria-Richters von Hebron getroffenen illegalen Maßnahmen rückgängig zu machen und den ausgewiesenen palästinensischen Führern die sofortige Rückkehr zu ermöglichen, damit sie die Ämter, in die sie gewählt oder eingesetzt wurden, wieder ausüben können« (A/Res/35/122D v. 11.12.1980).

Bei der Abstimmung über den umfangreichen Teil C der Resolution, der sich inhaltlich auf den Bericht des Sonderausschusses bezieht, gab es dann allerdings mehr Zurückhaltung: Das bereits 1968 eingesetzte Gremium hatte in seinem umfangreichen Bericht an die Generalversammlung wieder detailliertes Beweismaterial zusammengetragen, das sich überwiegend auf israelische und andere Presseberichte, aber auch auf Befragungen und Zeugenaussagen stützte. 264 der 305 Ziffern des Berichts enthalten die Analyse dieses Materials; dazu kommen 20 Seiten Tabellen, in denen chronologisch Zwischenfälle, Verhaftungen, Prozesse und Freilassungen aufgelistet wurden (A/35/425 S.13—60 bzw. 61—79). Aufgrund dieses Materials verurteilt die Generalversammlung in ihrer Resolution schwere Verletzungen des Genfer Abkommens von 1949 und nennt dabei u. a. die Annektierung von Teilen der besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems; die Errichtung neuer Siedlungen; die Aussiedlung, Verschleppung, Ausweisung, Vertreibung und

Verschickung von arabischen Einwohnern der besetzten Gebiete und die Verweigerung ihres Rechts auf Rückkehr; die Beschlagnahme und Enteignung öffentlichen und privaten arabischen Eigentums; die Massenverhaftung, Zwangsaufhalte und Mißhandlungen der arabischen Bevölkerung; die Mißhandlung und Folterung inhaftierter Personen (A/Res/35/122C). Obwohl Israel besonders den Vorwurf bestritt, Menschen mißhandelt und gefoltert zu haben, stimmten nur noch die Vereinigten Staaten mit Israel gegen diesen Teil der Resolution, während sich die meisten westlichen Industriestaaten und einige weitere Mitglieder der Stimme enthielten. Fast die gleichen Abstimmungsergebnisse gab es bei den beiden letzten Teilen der Resolution, in denen die Generalversammlung »zutiefst besorgt über Berichte, denen zufolge die israelischen Behörden beabsichtigen, Gesetze zur Veränderung des Charakters und des Status der besetzten syrischen arabischen Golan-Höhen zu verabschieden«, israelische Maßnahmen in diesem Gebiet verurteilte (A/Res/35/122E) bzw. »die israelischen Vorgehensweisen und Praktiken gegenüber palästinensischen Studenten und dem palästinensischen Lehrkörper an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten, insbesondere die Vorgehensweise, das Feuer auf wehrlose Studenten zu eröffnen, wodurch viele Opfer verursacht werden«, verurteilt (A/Res/35/122F).

#### Zum Abstimmungsverhalten

Die Debatten und Resolutionen der 35. Generalversammlung zu Nahostthemen bestätigten erstens die wachsende Skepsis auch unter den westlichen Verbündeten der Vereinten Staaten gegenüber einer Friedenslösung auf der Basis der Camp-David-Strategie und unterstrichen zweitens die fast vollständige Isolierung Israels in der Weltorganisation. Israels Politik in den besetzten Gebieten, insbesondere deren schrittweise Annexion, wird von keinem anderen Land gebilligt — nicht einmal von den Vereinten Staaten, dem einzig verbliebenen Verbündeten Israels. Das Schweigen der meisten westlichen Staaten in den Debatten zur Palästinafrage und zur Situation im Nahen Osten hat diese Isolierung nur noch unterstrichen: Die von den Sprechern der EG, Schwedens und Japans vertretenen Positionen sind inhaltlich so weit von der israelischen Auffassung entfernt, daß die Stimmen gegen die entsprechenden Resolutionen nicht als Zustimmung zur israelischen Position verstanden werden können. Vielmehr stimmt eine größere Zahl von Staaten immer dann mit Israel, wenn im Resolutionsentwurf entweder durch detaillierte Regelungen für eine Friedenslösung mögliche Verhandlungsergebnisse vorweggenommen oder aber alternative Lösungsbemühungen kritisiert und abgeblockt werden sollen. Aber auch in diesen Fällen muß Israel beim gegenwärtigen Abstimmungsverhalten in der Generalversammlung mit erdrückenden Mehrheiten für die Resolutionen rechnen:

● In den oben genannten Fällen gab es jeweils ungefähr doppelt so viele Enthaltungen wie Gegenstimmen, während die Zahl der Ja-Stimmen wiederum doppelt so hoch war wie die der Gegenstimmen und Enthaltungen zusammen. In der Frage der israelischen Atomrüstung (A/Res/35/157) und der israelischen

Zusammenarbeit mit Südafrika (A/Res/35/206H) gab es mit +99, -6, = 38 bzw. +103, -19, = 21 vergleichbare Abstimmungsergebnisse.

● Immer dann, wenn Israel das Genfer Abkommen von 1949 eindeutig verletzte — wie durch die Annexion Jerusalems, die Ausweitung der Bürgermeister oder durch andere Maßnahmen in den besetzten Gebieten — hat es die Generalversammlung geschlossen gegen sich: Die vier entsprechenden Resolutionen der 35. Generalversammlung wurden mit 140 oder mehr Stimmen gegen die eine Stimme Israels bei im Höchstfall vier Enthaltungen verabschiedet.

● Auffallend ist das Stimmverhalten bei Resolutionen, in denen israelische Praktiken detailliert und besonders scharf verurteilt werden: In diesen Fällen, in denen die Vereinigten Staaten als einzige mit Israel gegen die Resolution stimmten, enthielten sich zwischen 21 und 26 Staaten; nimmt man die beiden Abstimmungen zur weiteren Arbeit des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/Res/35/169C u. D) hinzu, bei denen sich Australien und einmal Kanada den USA anschlossen, gab es allein auf der 35. Generalversammlung 8 Abstimmungen über Nahost-resolutionen mit jeweils etwa 120 Stimmen gegen 2 bei in den meisten Fällen 23 Enthaltungen. (Bei dieser Aufstellung wurden 3 Resolutionen mitberücksichtigt, die hier nicht behandelt werden konnten: A/Res/35/75 — Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes; A/Res/35/110 — Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten; A/Res/35/111 — Hilfe für das palästinensische Volk.) Die Enthaltungen kamen von den 9 EG-Staaten, den skandinavischen Ländern, Australien, Kanada, Neuseeland, in der Regel Japan und meist Österreich, sowie von der Dominikanischen Republik, Guatemala, Malawi und wechselnden anderen Staaten, darunter häufiger Birma, Chile, Elfenbeinküste, Fidschi, Papua-Neuguinea, Samoa. Die Gegenstimmen in den unter dem ersten Punkt genannten Fällen kamen von der gleichen begrenzten Gruppe, die zusätzlichen Enthaltungen vorwiegend von lateinamerikanischen und einigen weiteren afrikanischen Staaten.

So wenig inhaltlich Neues vor der 35. Generalversammlung zu Palästina und zum Nahostkonflikt gesagt worden ist, scheint die Analyse der Debatten und des Abstimmungsverhaltens doch den Schluß zuzulassen: Wenn es zu einer Abstimmung nicht wie bisher vor allem über eindeutige Rechtsverletzungen, sondern über die von Israel positiv vertretenen Rechtspositionen und Lösungsvorschläge käme, wäre Israel vor der Generalversammlung auch damit allein. Im Vertrauen darauf, daß die Vereinigten Staaten es letztlich nicht fallen lassen werden, mag aber gerade diese Isolierung der Regierung Israels veranlassen, immer wieder in ihrem Rechtsverständnis trotzig zu verharren: Vor der jüngsten einstimmigen Verurteilung Israels durch den Sicherheitsrat wegen des Luftangriffs auf den irakischen Atomreaktor (S/Res/487 v. 19.6.1981, Text: S. 136f. dieser Ausgabe) fand sich unter den mehr als 40 Debattenrednern keiner, der Israels Rechtsauffassung geteilt hätte, es habe nur von seinem in der Charta der Vereinten Nationen verbrieften Recht auf Selbstverteidigung Gebrauch gemacht. FBü

## **Abrüstung: Vorbereitung der zweiten SGV (30)**

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Bericht in VN 4/1978 S.129ff. an.)

Der ersten speziell der Abrüstungsfrage gewidmeten Sondergeneralversammlung (SGV) der Vereinten Nationen, die am 30. Juni 1978 mit der Annahme eines Schlußdokuments (Text: VN 5/1978 S.171ff.) endete, soll 1982 eine zweite folgen. Festlegung des Termins, Meinungsbildung zur Tagesordnung sowie weitere Einzelheiten der Vorbereitung waren die Hauptgegenstände der ersten Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses, der vom 4. bis zum 15. Mai in New York zusammentrat. Diesem Gremium gehören 78 Staaten (Zusammensetzung s. VN 2/1981 S.80) an, somit mehr als die Hälfte der UN-Mitglieder.

Als förmliches Ergebnis der Tagung läßt sich im wesentlichen nur festhalten:

- Die SGV soll fünf Wochen dauern und innerhalb der neun Wochen vom 10. Mai bis zum 9. Juli 1982 in New York stattfinden. Über das genaue Datum konnte noch keine Einigung erzielt werden.
- Der Rolle der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) soll einstweilen dadurch Rechnung getragen werden, daß ihnen der Vorbereitungsausschuß während seiner nächsten Tagung im Oktober auf einer eigens dafür reservierten Sitzung Gelegenheit zu mündlichen Erklärungen geben wird. Welche NGOs sich zu Wort melden können, soll unter den NGOs ausgehandelt werden.

Zur komplexen Frage der Tagesordnung der SGV gab es Fortschritte hauptsächlich im Verlauf informeller Gespräche. Noch offen ist, ob die Oktober-Tagung schon zu einem Konsens in dieser Frage finden wird.

Übereinstimmung besteht darüber, daß das Dokument, das auf der zweiten SGV über Abrüstung verabschiedet werden soll, nicht in der feierlichen Form beschlossen wird wie das Schlußdokument der ersten im Jahre 1978. Hier zeichnet sich also eine analoge Entwicklung zur KSZE ab; auch hier bildet das Schlußdokument von 1975 die Basis für weitere Dokumente und Überprüfungstreffen. Der Vorsitzende regte an, daß auf der SGV die Regierungen auf der höchstmöglichen politischen Ebene vertreten sein sollten. Ferner müsse überlegt werden, Führer aller großen Religionen einzuladen.

In den Erklärungen der Mitglieder des Vorbereitungsausschusses befürworteten alle Staaten die SGV. Es gab jedoch unterschiedliche Nuancen: Die Dritte Welt machte ein weiteres Mal deutlich, daß die SGV Ergebnis ihrer Initiative ist; mit dem Nigerianer Oluwemi Adeniji stellt sie auch den Vorsitzenden des Vorbereitungsausschusses. Der Westen möchte die Abrüstungsdiskussion in ihrer ganzen Breite, nicht nur eingeeengt auf nukleare Abrüstung führen. Die vertretenen Ostblockstaaten machten in ihrem Plädoyer ein weiteres Mal klar, daß sie die SGV lediglich als Vorstufe zu der von ihnen seit längerem propagierten Welt-Abrüstungs-Konferenz sehen. WB

## **Wirtschaft und Entwicklung**

### **Gemeinsamer Rohstofffonds: Gründungsvertrag (31)**

(Die folgenden Ausführungen schließen an

den Bericht in VN 4/1980 S.139f. an; vgl. auch R. Wolfrum, Neue Elemente im Willensbildungsprozeß internationaler Wirtschaftsorganisationen, VN 2/1981 S.50ff.)

I. Das Inkrafttreten des Gründungsvertrags über den Gemeinsamen Rohstofffonds (UN-Doc. TD/IPC/CF/CONF/24 v. 29. 7. 1980) wird wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen. Am 22. Juli 1981 lagen erst 6 Ratifikationen vor; 34 weitere Staaten hatten das Abkommen unterzeichnet, unter ihnen die Bundesrepublik (10. März 1981). Das Inkrafttreten setzt die Bindungserklärung von mindestens 90 Staaten voraus, welche für zwei Drittel der Einlagen von insgesamt 470 Mill. US-Dollar aufkommen. Allein die vier stärksten Beitragszahler (Vereinigte Staaten, Japan, Sowjetunion, Deutschland (Bundesrepublik)) leisten mit 161,2 Mill. Dollar mehr als ein Drittel der Gesamtsumme. Die sieben führenden westlichen Industriestaaten (d. h. diejenigen, die sich in den sogenannten Weltwirtschaftsgipfeln zu konzertieren pflegen) haben einen Anteil von insgesamt 191,61 Mill. Dollar übernommen. Das weitere Schicksal des Fonds hängt also praktisch von relativ wenigen Staaten mit negativer Entscheidungsmacht ab. In der Wartezeit erscheint es sinnvoll, einen Überblick über den Abkommensinhalt zu geben. Der Willensbildungsprozeß der neuen internationalen Organisation bedarf dabei keiner Schilderung, da er in dieser Zeitschrift bereits erläutert und gewürdigt worden ist (VN 2/1981 S.50ff., insb. S.54f.).

II. Die Satzung des Gemeinsamen Rohstofffonds umfaßt 58 Artikel in 13 Kapiteln sowie 6 Anhänge (A—F).

In der Präambel bekunden die Parteien ihre Entschlossenheit, zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung beizutragen, als deren Zielsetzung die Förderung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, angegeben wird. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die 'neue internationale Wirtschaftsordnung' ist keine Überraschung mehr, nachdem bereits bei der Ausarbeitung der Satzung für die neue Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) insoweit der Präzedenzfall geschaffen worden war (dazu VN 3/1979 S.104ff.).

Zweck des Fonds ist es,

● als ein Hauptinstrument bei der Durchführung des Integrierten Rohstoffprogramms der UNCTAD zu dienen,

● den Abschluß und die Durchführung von Rohstoffabkommen zu erleichtern.

Dazu soll er

● über sein erstes Konto zu der Finanzierung internationaler Ausgleichslager und international koordinierter nationaler Lager beitragen, jeweils im Rahmen von Rohstoffabkommen,

● über sein zweites Konto andere Maßnahmen als preispolitische finanzieren,

● über sein drittes Konto die internationale Koordination und Konsultation fördern und damit gewissermaßen die zentrale Stelle für Fragen des Rohstoffhandels werden (>commodity focus<).

Der Begriff Rohstoffabkommen wird dahingehend bestimmt, daß er jede zwischenstaatliche Vereinbarung zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei einem Rohstoff umfasse, zu deren Parteien Erzeuger und Verbraucher gehörten, auf die der Hauptteil des entsprechenden Welthandels entfalle.



III. Die Vertragsbestimmungen über die Finanzierung des Gemeinsamen Rohstofffonds sind lang und kompliziert. Das Kapital wird aus Einlagen der Mitgliedstaaten — zu leisten mittels Zeichnung von 47 000 Anteilen zu je 1000 Dollar — sowie aus Garantiekapital bestehen, welches die Mitglieder einer Rohstofforganisation bei deren Assoziierung mit dem Fonds zur Verfügung stellen müssen. Assoziierte Organisationen müssen außerdem Bareinlagen bei dem Fonds bilden und Sicherheiten leisten. Dabei sollen die Bareinlagen einem Drittel und das Garantiekapital zwei Dritteln des »maximalen Finanzbedarfs« der Organisation entsprechen (d. h. etwa der Summe, die für die Lagerfüllung zum Interventionspreis sowie die Lagerhaltung benötigt würde). — Weitere Mittel sollen aus freiwilligen Beiträgen stammen. Schließlich kann der Gemeinsame Rohstofffonds in bestimmten Grenzen auch Anleihen aufnehmen, und zwar bei Mitgliedern, internationalen Finanzinstituten sowie — für sein erstes Konto — mit Zustimmung des jeweils betroffenen Landes auch auf dem Kapitalmarkt.

IV. Zu den zentralen Vorschriften des Gründungsvertrages zählt zweifellos dessen Artikel 7, der die Beziehungen des Gemeinsamen Fonds mit internationalen Rohstofforganisationen und -institutionen regelt. Danach können die Mittel des ersten Kontos Rohstofforganisationen zur Verfügung gestellt werden, die auf der Grundlage von Abkommen errichtet worden sind, welche auch Lagerhaltung vorsehen, und die mit dem Gemeinsamen Fonds ein Assoziierungsabkommen geschlossen haben. Soweit das entsprechende Rohstoffabkommen ein internationales Ausgleichslager vorsieht, ist eine Assoziierung der Organisation mit dem Fonds nur dann zulässig, wenn das Lager von den beteiligten Erzeugern und Verbrauchern gemeinsam finanziert wird. Gegenwärtig gibt es vier Rohstoffabkommen, in denen eine Verbindung mit dem Gemeinsamen Fonds ausdrücklich ins Auge gefaßt ist, nämlich die Abkommen über Zucker vom 7. Oktober 1977 — Art.55 — (dazu VN 1/1978 S.28), über Olivenöl vom 30. März 1979 — Art.23 —, über Naturkautschuk vom 6. Oktober 1979 — Art.42 — (dazu VN 4/1980 S.140) und über Kakao vom 19. November 1980 — Art.32 — (noch nicht in Kraft; dazu VN 1/1981 S.28). Das Olivenölabkommen sieht allerdings keine Lagerhaltung vor.

Die Mittel des ersten Kontos werden stammen aus

- Einlagen in Höhe von 400 Mill Dollar,
- den Bareinlagen der assoziierten Rohstofforganisationen,
- dem von den Mitgliedern dieser Organisationen beigesteuerten Garantiekapital,
- freiwilligen Beiträgen,
- Anleihen,
- Nettogewinn,
- einer Sonderrücklage in Höhe von höchstens 40 Mill Dollar,
- Lagerscheinen als Sicherheiten von Rohstofforganisationen für deren Verbindlichkeiten.

Die assoziierten Organisationen können ihre Bareinlagen jederzeit abrufen und darüber hinaus in Höhe der übrigen zwei Drittel ihres »maximalen Finanzbedarfs« bei dem Fonds Kredit aufnehmen, jeweils gegen Sicherheitsleistung. Die Liquidität des ersten Kontos würde dabei — abgesehen von den Bareinlagen — vor allem über Anleihen sichergestellt

werden. Die starke Kapitalbasis dürfte dem Fonds recht hohe Kreditwürdigkeit verleihen. Dazu dürfte auch das sorgfältig ausgetüftelte System beitragen, welches zum Zuge kommen soll, wenn Zahlungsschwierigkeiten auftreten, sei es bei einer assoziierten Organisation, sei es bei dem Fonds selber.

V. Die Mittel des zweiten Kontos sollen für Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen einer »Internationalen Rohstoffinstitution« (International Commodity Body, ICB) bereitstehen. Dazu heißt es in Art.7, es sei Sache des Exekutivrats, Institutionen als ICBs anzuerkennen. Als Voraussetzung dafür müßten bestimmte Kriterien erfüllt sein, nämlich insbesondere (vgl. Anlage C zum Abkommen): Errichtung auf zwischenstaatlicher Grundlage; ständige Befassung mit Fragen der Erzeugung und des Verbrauchs des jeweiligen Rohstoffs sowie des Handels damit; Mitgliedschaft von Erzeugern und Verbrauchern, die einen »angemessenen Anteil« an der einschlägigen Weltausfuhr und -einfuhr darstellten; wirksames und die Interessen der Beteiligten berücksichtigendes Entscheidungsverfahren. In Art.7 wird präzisiert, hier könnten auch internationale Rohstofforganisationen in Betracht gezogen werden, und zwar unabhängig davon, ob sie mit dem Fonds ein Assoziierungsabkommen geschlossen hätten oder nicht. Die zahlreichen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) dürften die genannten Kriterien erfüllen.

Das zweite Konto soll finanziert werden mit

- Kapitaleinlagen in Höhe von 70 Mill Dollar,
- freiwilligen Beiträgen (von anfangs wenigstens 280 Mill Dollar),
- Nettogewinn,
- Anleihen,
- anderen Mitteln, im Einklang mit dem Gründungsvertrag.

Die Förderungsleistungen können in Zuschüssen und Krediten bestehen. Es liegt auf der Hand, daß das zweite Konto von Zeit zu Zeit wiederaufgefüllt werden muß.

VI. Der Gemeinsame Rohstofffonds soll später Sonderorganisation der Vereinten Nationen gemäß Art.57 und 63 der UN-Charta werden. Er wäre — je nachdem, ob ihm die neue UNIDO zuvorkäme — die sechzehnte oder siebzehnte. NJP

## Sozialfragen und Menschenrechte

**ECOSOC: Berichtsprüfung im Rahmen des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte — Auseinandersetzung über Verfahren — Berichtsprüfung als solche laut Sowjetunion »fast ein wenig anstößig« — Vorerst keine Würdigung der Staatenberichte (32)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1978 S.135 fort; vgl. außerdem die Darstellung von R. Echthöller, Schritte zur Verwirklichung der sozialen Menschenrechte, VN 2/1980 S.37ff.)

I. Nach der diesjährigen Frühjahrstagung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (14. April — 8. Mai in New York) ist fraglich, ob es jemals zu einer effektiven Prüfung der Berichte kommen wird, die die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

(im folgenden: WSKR-Pakt) vorlegen müssen. In dessen Teil IV heißt es: »Die Vertragsstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieses Teiles Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und über die Fortschritte vorzulegen, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden. Alle Berichte werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt, der sie abschriftlich dem Wirtschafts- und Sozialrat übermittelt, damit dieser sie nach Maßgabe dieses Paktes prüft (for consideration in accordance with) . . .« (Artikel 16). »Der Wirtschafts- und Sozialrat kann die . . . Berichte über Menschenrechte der Menschenrechtskommission zur Prüfung und allgemeinen Empfehlung oder gegebenenfalls zur Kenntnisnahme übermitteln (for study and general recommendation or, as appropriate, for information) . . .« (Art.19). »Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Generalversammlung von Zeit zu Zeit Berichte mit Empfehlungen allgemeiner Art . . . vorlegen (reports with recommendations of a general nature) . . .« (Art.21). Auf Grund dieser Bestimmungen kann kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) gehalten ist, sich mit den Staatenberichten inhaltlich auseinanderzusetzen. Dazu ist es im Plenum bislang nicht gekommen.

II. Der WSKR-Pakt ist am 3. Januar 1976 in Kraft getreten. Zu seiner internationalen Durchsetzung ist seitdem — kurz zusammengefaßt — folgendes geschehen: Mit Resolution 1988(LX) vom 11. Mai 1976 stellte der ECOSOC einen Zeitplan für die Vorlage der Staatenberichte auf. Zugleich wurde der Grundsatzbeschuß gefaßt, für die Behandlung der Berichte zur Unterstützung eine tagungsgebundene Arbeitsgruppe einzusetzen. 1978 wurde die Zusammensetzung dieses Unterorgans festgelegt (mit der Maßgabe, die Entscheidung auf der ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1981 zu überprüfen; Beschluß 1978/10 vom 3. Mai 1978; dazu VN 4/1978 S.135). 1979 schließlich billigte der ECOSOC die Arbeitsmethoden des Gremiums (Resolution 1979/43 vom 11. Mai 1979), und zwar u. a. mit folgenden Punkten:

»Die Arbeitsgruppe tritt jährlich während der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats zusammen.« (Ziffer 2)

»Die Arbeitsgruppe gestaltet ihre Sitzungen in Einklang mit der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats, soweit diese anwendbar ist. Die Arbeitsgruppe ist jedoch bestrebt, Konsensentscheidungen zu treffen.« (Ziffer 4)

»Die Arbeitsgruppe unterstützt den Wirtschafts- und Sozialrat bei der Behandlung der gemäß Artikel 16 des Paktes vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten . . .« (Ziffer 5)

». . . Den Vertretern der berichtserstattenden Staaten steht das Recht zu, den Sitzungen der Arbeitsgruppe bei Behandlung der Berichte ihres Landes beizuwohnen, zu diesen Berichten Stellung zu nehmen und etwaige von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe an sie gerichtete Fragen zu beantworten.« (Ziffer 7)

». . . Für die oben in Ziffer 7 genannten Sitzungen erhalten die Vertreter der betreffenden Vertragsstaaten besondere Einladungen.« (Ziffer 8)

»Die Arbeitsgruppe kann dem Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge bezüglich der in Artikel 21 des Paktes genannten Empfehlungen allgemeiner Natur vorlegen. Sie kann dem Rat

ferner Vorschläge zu den Artikeln 19, 22 und 23 des Paktes vorlegen.« (Ziffer 12)

»Die Arbeitsgruppe . . . kann . . . dem Generalsekretär empfehlen, an säumige Vertragsstaaten Mahnschreiben zu richten.« (Ziffer 14)

»Von den Sitzungen der Arbeitsgruppe werden Kurzprotokolle angefertigt und in den Arbeitssprachen verteilt. Der Generalsekretär leitet allen Vertragsstaaten des Paktes die Protokolle jeder Tagung zu.« (Ziffer 15)

»Zum Abschluß jeder Tagung legt die Arbeitsgruppe dem Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über ihre Arbeit vor.« (Ziffer 16)

III. 1980 und 1981 befaßte sich die Arbeitsgruppe mit Staatenberichten zu den Artikeln 6 bis 9 des Pakts (Recht auf frei gewählte Arbeit; Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen; Gewerkschaftsfreiheit; Recht auf Soziale Sicherheit einschließlich Sozialversicherung). In seinem Bericht über die diesjährige Tagung gab der Vorprüfungsausschuß dem Hauptorgan ECOSOC folgende Hinweise und Anregungen: Er nannte die 22 Staaten, deren Berichte er erörtert habe, und verwies wegen aller weiterer Einzelheiten auf die Kurzprotokolle seiner Sitzungen. Außerdem unterbreitete er vier Beschlüßvorschläge.

Als sich der ECOSOC mit diesem Bericht befaßte, lagen die Kurzprotokolle noch nicht vor. Nahezu alle dem ECOSOC angehörenden westlichen Staaten übten zum Teil recht scharfe Kritik an dem Verfahren: Die Arbeit des Unterorgans bleibe undurchsichtig. Wann kämen die Kurzprotokolle? Der Arbeitsgruppenbericht habe rein prozeduralen Charakter. Er müsse aber substantiell sein bzw. ein richtiges Bild davon vermitteln, wie die Staaten ihre Verpflichtungen unter dem Pakt erfüllten. Der ECOSOC müsse nämlich in die Lage versetzt werden, das Thema gemäß seinen Zuständigkeiten zu erörtern, d. h. die Berichte nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern sie auch gründlich und umfassend zu erörtern sowie zu würdigen. Der Vertreter Italiens stellte fest, an dem Bericht seines Landes über die Verwirklichung der wirtschaftlichen Rechte sei länger als ein Jahr gearbeitet worden; die Aussicht, diesen Bericht in einem späteren Arbeitsgruppenbericht lediglich unter einer Dokumentenziffer erwähnt zu finden, sei im Hinblick auf die Anfertigung des Berichts über soziale Rechte kaum ermutigend.

Mehrere Staaten unterbreiteten Reformvorschläge: Alle Dokumente der Arbeitsgruppe sollten verteilt werden (Niederlande); über jede Sitzung des Gremiums sollten Pressemitteilungen herausgegeben werden (Niederlande); der Vorprüfungsausschuß solle auch in der Zeit zwischen ECOSOC-Tagungen zusammentreten können (Dänemark). Am häufigsten wurde die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe angesprochen. Ausgangspunkt war hier die bestehende »Gruppenparität« mit dem Verteilungsschlüssel von drei Staaten aus jeder der fünf Regionalgruppen (siehe dazu VN 4/1978 S. 135). Auf der ECOSOC-Organisationstagung für 1981 (3.—6. Februar 1981) waren im Einklang damit gewählt worden: Libyen, Senegal, Zaire; Indien, Irak, Jordanien; Barbados, Ecuador, Nicaragua; Bulgarien, DDR, Sowjetunion; Deutschland (Bundesrepublik), Norwegen, Spanien. Die Änderungsvorschläge hierzu bezogen sich nun sowohl auf den Verteilungsschlüssel als

auch auf den Mitgliedschaftsstatus als solchen. Zu diesem wurde der Wunsch nach »mehr Sachverstand« geäußert (allgemein Australien, Dänemark), wobei die einen für die Besetzung der Arbeitsgruppe mit Regierungssachverständigen eintraten (Frankreich, Großbritannien, Zypern), während sich andere für die Wahl von unabhängigen Experten einsetzten (Kanada, Niederlande). Norwegen ging so weit zu fordern, die Arbeitsgruppe nach dem Vorbild des Menschenrechtsausschusses im Rahmen des Pakts über bürgerliche und politische Rechte auszugestalten. Die Bundesrepublik Deutschland äußerte sich ähnlich. Zum Verteilungsschlüssel wurde in der Regel nur der Wunsch nach einer »gerechteren« geographischen Verteilung vorgebracht, wobei Italien als Anpassungszeitpunkt den (wohl nicht fernen) Augenblick empfahl, in welchem die Hälfte der UN-Mitglieder zu den WSKR-Paktstaaten zähle. Die Niederlande hatten allerdings den Mut, Zahlen zu nennen: Verteilung auf die fünf Gruppen nach dem Schlüssel 4—3—3—3—2. Das Modell gibt freilich Rätsel auf. Die 67 Paktstaaten verteilen sich nämlich folgendermaßen auf die Regionalgruppen: 9 Asien, 10 Osteuropa, 13 Afrika, 17 Lateinamerika, 18 westeuropäische und andere Staaten. Danach läge es näher, 4 (Westeuropa) — 4 (Lateinamerika) — 3 (Afrika) — 2 (Osteuropa) — 2 (Asien) zu quotieren (mit der wohl als heikel empfundenen Folge einer lateinamerikanisch-westeuropäischen Majorität). — Die Niederlande waren schließlich auch der einzige Staat, der zu dem Thema der Paktdurchführung einen eigenen Beschlußantrag einbrachte. Dieser richtete sich auf eine Überprüfung von Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsmethode der Arbeitsgruppe.

Die westlichen Staaten erzielten mit ihrer Initiative letztlich keinen großen Erfolg. Vor allem die »Arbeitsmethode« des Unterorgans blieb nicht nur unbekannt, was ihre praktische Handhabung anbetrifft, sondern im Ergebnis auch unberührt. Während einige Staaten ihr völliges Desinteresse an dem gesamten Themenkomplex bekundeten (etwa Brasilien: die Vertragsstaaten sollten sich darum kümmern, schon die Einsetzung der Arbeitsgruppe sei ein Fehler gewesen), und während andere einfach Gefallen an dem Status quo äußerten (einschließlich Delegation der Berichtsprüfung an die Arbeitsgruppe) und zu dessen Gunsten das Argument beisteuerten, man solle solche zeitraubende und konfliktträchtige Arbeit vom Hauptorgan ECOSOC fernhalten, waren es die sozialistischen Staaten Osteuropas, die die westlichen Vorstöße am nachdrücklichsten zurückwiesen. Der sowjetische Sprecher fand es »fast ein wenig anstößig«, daß einige Delegierte eine Berichtsprüfung im Rahmen des WSKR-Pakts vorschlugen. Wenn man die Staatenberichte näher untersuchen wolle, müsse man die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der verschiedenen Staaten studieren. Dies würde nur zu fruchtloser Polemik führen. Sein Land sei für die Einehe, wolle sich aber nicht mit denen streiten, die für die Polygamie einträten. In seinem Land gebe es bezahlten Mutterschaftsurlaub, doch es kritisiere nicht die Staaten mit einer anderen Regelung. Das Verfahren für die Erörterung der Staatenberichte, welches man gefunden habe, sei optimal. Der Bericht der Arbeitsgruppe sei in Ordnung. Wer wolle, könne ja in weitere Dokumente wie etwa die Staatenberichte schauen.

Unter dem Eindruck der Aussprache waren die Niederlande schließlich bereit, Abänderungen ihres Beschlußantrages hinzunehmen. Danach war nicht mehr vorgesehen, die Tätigkeit der Arbeitsgruppe auf der Frühjahrs-tagung 1982 unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln, und gestrichen wurde auch der Terminus »Arbeitsmethoden«. Nach dem dieserart kurz geschorenen und sodann ohne förmliche Abstimmung angenommenen Beschlußtext wird der ECOSOC auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1982 Zusammensetzung, Organisation und »administrative Vorkehrungen« der Arbeitsgruppe überprüfen. Man wird diese Entscheidung kaum anders als dahingehend verstehen können, daß eine Änderung der durch Resolution 1979/43 festgelegten Arbeitsmethoden nicht zur Debatte stehen soll, also — ganz abgesehen von dem Konsensprinzip — insbesondere auch nicht der ECOSOC-Unterrichtung im Wege von Protokollübermittlung plus Berichterstattung. Bleibt es dabei, wird man — will man eine effektive Berichtsprüfung im Hauptorgan ECOSOC selber sicherstellen — bei den »administrativen Vorkehrungen« der Arbeitsgruppe anzusetzen haben: Denn wenn die praktisch einzige Informationsquelle über die Tätigkeit eines »tagungsgebundenen« Unterorgans in dessen Kurzprotokollen besteht, so kann das übergeordnete Organ diese Tätigkeit nur dann wirksam überwachen, wenn die Protokolle auf der Tagung rechtzeitig vorliegen.

IV. Auch die vier Beschlüsse, die der ECOSOC auf Vorschlag seiner Arbeitsgruppe verabschiedete, sind für das weitere Berichtsprüfungsverfahren nicht gerade verheißungsvoll. Die Entwürfe waren durch Konsensentscheidung angenommen worden, und im ECOSOC unterstrichen namentlich die sozialistischen Staaten Osteuropas die Bedeutung des entsprechenden Prinzips. Der Rat beschloß damit jedenfalls,

- den Bericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis zu nehmen, der Gruppe die Bezeichnung »Tagungsgebundene Arbeitsgruppe (von Regierungssachverständigen) (sic! — also in Klammern) für die Durchführung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte« zu verleihen und außerdem folgendes vorzusehen: Die Arbeitsgruppe solle weiterhin fünfzehn Mitglieder haben, geographisch ausgewogen zusammengesetzt sein, einmal jährlich zusammentreten, und zwar grundsätzlich für die Dauer von drei Wochen, sowie im übrigen weitermachen wie bisher;

- die säumigen WSKR-Paktstaaten zur Vorlage ihrer Berichte aufzufordern;

- die vorläufige Tagesordnung der Arbeitsgruppe für 1982 zu billigen;

- die vorgesehene geographische Zusammensetzung des Vorstandes der Arbeitsgruppe für 1982 gutzuheißen (womit feststeht, daß der Berichterstatte des Unterorgans 1982 aus den sozialistischen Staaten Osteuropas kommen wird).

Mehrere Delegierte unterstrichen ihren Standpunkt, die ECOSOC-Beschlüsse »ergänzten sich gegenseitig«. Soviel scheint wenigstens klar zu sein, daß einer Modifikation der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe auch prozedural nichts im Wege steht. NJP

Beitrag 30: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 29: Prof. Dr. Friedemann Büttner, Berlin (FBü); 31, 32: Dr. Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 28: Peter H. Rabe, Rethem/Aller (PHR).



# Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Ost-Timor, Nahost, Abrüstungsdekade, UN-Mitgliedschaft

## Afghanistan

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. — Resolution 35/37 vom 20. November 1980

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Punkts ›Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit‹,
- unter Hinweis auf ihre auf der sechsten Notstandssondersitzung verabschiedete Resolution ES-6/2 vom 14. Januar 1980,
- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
- ferner in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selber zu wählen,
- zutiefst besorgt über die anhaltende bewaffnete ausländische Intervention in Afghanistan, die gegen die genannten Grundsätze verstößt, und über die schwerwiegenden Folgen, die sie für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hat,
- zutiefst beunruhigt über die immer größeren Flüchtlingsströme aus Afghanistan,
- sich voll dessen bewußt, daß dringend eine politische Lösung der besorgniserregenden Lage in Afghanistan gefunden werden muß,
- im Hinblick darauf, wie wichtig es ist, daß die Organisation der Islamischen Konferenz sich weiterhin um eine politische Lösung der Lage in Afghanistan bemüht und diesbezügliche Initiativen ergreift,
- 1. erklärt erneut, daß die Erhaltung und Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Problems ist;
- 2. bekräftigt das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen selber zu wählen;
- 3. fordert den unverzüglichen Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan;
- 4. fordert ferner alle beteiligten Parteien zur Mithilfe dabei auf, daß schnellstens eine politische Lösung herbeigeführt und die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die afghanischen Flüchtlinge freiwillig, in Sicherheit und in Ehren an ihre Heimatorte zurückkehren können;
- 5. appelliert an alle Staaten sowie nationale und internationalen Organisatio-

nen, humanitäre Soforthilfe zu gewährleisten, um in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Leiden der afghanischen Flüchtlinge zu lindern;

6. dankt dem Generalsekretär für seine Bemühungen auf der Suche nach einer Lösung des Problems und hofft, daß er auch weiterhin — u.a. durch die Ernennung eines Sonderbeauftragten — dabei mithelfen wird, daß auf eine politische Lösung im Sinne dieser Resolution hingearbeitet und untersucht wird, wie sich — ausgehend von gegenseitigen Garantien und der strikten Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen sowie unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen — geeignete Garantien für die Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt gegen die politische Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Sicherheit aller Nachbarstaaten finden lassen;
7. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat gleichzeitig über den Stand der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Lage vorzulegen;
8. beschließt die Aufnahme des Punkts ›Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +111; –22: Äthiopien, Afghanistan, Angola, Bjelorußland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Grenada, Jemen (Demokratischer), Kuba, Laos, Madagaskar, Mongolei, Mosambik, Polen, Sao Tomé und Príncipe, Seschellen, Sowjetunion, Syrien, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Vietnam; =12: Algerien, Benin, Finnland, Guinea-Bissau, Indien, Kap Verde, Kongo, Mali, Nicaragua, Simbabwe, Tschad, Zypern. Folgende 9 Länder waren entweder nicht anwesend oder nahmen an der Abstimmung nicht teil: Bhutan, Bolivien, Dominica, Irak, Jemen (Arabische Republik), Libyen, Rumänien, Südafrika, St. Vincent und die Grenadinen.

## Ost-Timor

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Ost-Timor-Frage. — Resolution 35/27 vom 11. November 1980

Die Generalversammlung,

- in Anerkennung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der in ihrer Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- in Anbetracht dessen, daß die internationale Gemeinschaft 1980 den zwanzigsten Jahrestag dieser Erklärung begeht,
- eingedenk dessen, daß die 1976 in Co-

lombo bzw. 1979 in Havanna abgehaltene fünfte und sechste Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder das Recht des Volkes von Ost-Timor auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit bekräftigt hat,

- nach Prüfung des sich auf das Gebiet beziehenden Kapitels des Berichts des Sonderausschusses über den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie anderer einschlägiger Dokumente,
- unter Berücksichtigung des jüngsten Kommuniqués des Ministerrats von Portugal vom 12. September 1980, in dem die Verwaltungsmacht das Recht des Volkes von Ost-Timor auf Selbstbestimmung bekräftigt hat,
- ferner unter Berücksichtigung der von der Regierung Portugals zwecks einer umfassenden Lösung des Ost-Timor-Problems ergriffenen diplomatischen Initiative,
- tief besorgt über das anhaltende Leiden des Volkes von Ost-Timor als Ergebnis der in diesem Gebiet noch anhaltenden Feindseligkeiten,
- nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter Portugals als Verwaltungsmacht sowie Indonesiens,
- ferner nach Anhörung der Erklärungen verschiedener Bittsteller aus Ost-Timor und verschiedener Vertreter von nichtstaatlichen Organisationen sowie des Vertreters der Frente Revolucionária de Timor Leste Independente,
- 1. bekräftigt im Einklang mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker das unveräußerliche Recht des Volkes von Ost-Timor auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;
- 2. erklärt, daß dem Volk von Ost-Timor die Möglichkeit gegeben werden muß, seine eigene Zukunft im Rahmen der Vereinten Nationen frei zu bestimmen;
- 3. begrüßt die von der Regierung Portugals unternommene diplomatische Initiative als ersten Schritt zur freien Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch das Volk von Ost-Timor und bittet alle unmittelbar beteiligten Parteien eindringlich, im vollen Umfang bei der Schaffung der erforderlichen Bedingungen für die schnelle Durchführung der Resolution 1514(XV) der Generalversammlung mitzuhelfen;
- 4. äußert ihre tiefe Besorgnis darüber, daß die Leiden des Volkes von Ost-Timor durch die gegenwärtig in diesem Gebiet noch herrschende Lage weiterhin andauern;
- 5. ersucht das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dem Volk von Ost-Timor, vor allem den Kindern, jede denkbare Unterstützung zu gewähren;
- 6. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung über alle Aspekte der Lage in Ost-Timor, insbesondere über die politischen Ereignisse im Zusammenhang mit den in den obi-

gen Ziffern 1—4 erwähnten Situationen zu berichten;

7. beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunkts »Ost-Timor-Frage« in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: + 58 (darunter Portugal); - 35 (darunter Indonesien); = 46 (darunter alle EG-Mitglieder).

## Nahost

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 483(1980) vom 17. Dezember 1980

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 427(1978), 434(1978), 444(1979), 450(1979), 467(1980) und 474(1980),

— nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Dezember 1980 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/14295),

— in Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters des Libanon an den Generalsekretär vom 15. Dezember 1980 (S/14296),

— in der Überzeugung, daß die derzeitige Situation schwerwiegende Folgen für Frieden und Sicherheit im Nahen Osten hat,

— in Bekräftigung seiner Forderung nach strikter Achtung der territorialen Integrität, Einheit, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs (S/14295);

2. beschließt, das Mandat der Truppe um sechs Monate, d. h. bis zum 19. Juni 1981, zu verlängern, und erklärt erneut seine Entschlossenheit im Hinblick auf die uneingeschränkte Ausübung des Mandats der UNIFIL in ihrem gesamten Operationsbereich bis zu den international anerkannten Grenzen im Einklang mit dem Auftrag und den Richtlinien, wie sie in den diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats niedergelegt und bekräftigt sind;

3. würdigt die Leistungen der Truppe und bekräftigt ihr im Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 bestimmtes und durch Resolution 426(1978) gebilligtes Mandat, insbesondere dahin gehend, daß der Truppe die Möglichkeit gegeben werden muß, als leistungsfähige militärische Einheit zu operieren, daß ihr Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit und andere, für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Hilfen eingeräumt werden müssen und daß sie weiterhin zur Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit dem obenerwähnten Mandat, das auch das Recht auf Selbstverteidigung einschließt, in der Lage sein muß;

4. unterstützt die Bemühungen der libanesischen Regierung, im Operationsbereich der UNIFIL ihre Autorität auf ziviler wie militärischer Ebene auszubauen;

5. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs um Reaktivierung der Gemischten israelisch-libanesischen Waffenstillstandskommission (ILMAC), nimmt Kenntnis von dem Vorbereitungstreffen vom Montag, dem 1. Dezember 1980, und fordert alle Parteien auf, ihre für die vollständige und bedingungslose Verwirklichung des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens erforderlichen Bemühungen fortzusetzen;

6. ersucht den Generalsekretär um Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur

Intensivierung der Gespräche zwischen allen beteiligten Parteien, damit die UNIFIL ihr Mandat beenden kann, und ersucht ihn, dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Ergebnisse seiner Bemühungen zu berichten;

7. bekräftigt seine Entschlossenheit, für den Fall, daß die UNIFIL weiterhin bei der Ausübung ihres Mandats behindert wird, praktische Mittel und Wege zu untersuchen, um die uneingeschränkte Durchführung der Resolution 425(1978) zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis: + 12; - 0; = 2: Deutsche Demokratische Republik, Sowjetunion. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 485(1981) vom 22. Mai 1981

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/14482),

> beschließt,

a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 umgehend durchzuführen;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d. h. bis zum 30. November 1981, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: + 14; - 0; = 0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

**SICHERHEITSRAT** — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 22. Mai 1981 (UN-Doc.S/14485)

Auf der 2278. Sitzung des Sicherheitsrats vom 22. Mai 1981 gab der Präsident des Rates im Namen der Ratsmitglieder nach Verabschiedung der Resolution S/Res/485(1981) folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung zu der soeben verabschiedeten Resolution abzugeben:

Im Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/14482) heißt es bekanntlich in Ziffer 26: »Die Gesamtsituation im Nahen Osten bleibt trotz der gegenwärtigen Ruhe im israelisch-syrischen Sektor potentiell gefährlich und wird sich kaum entschärfen, sofern und so lange keine alle Aspekte umfassende Gesamtlösung des Nahostproblems erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Angriff Israels auf das irakische Kernforschungszentrum. — Resolution 487 (1981) vom 19. Juni 1981

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung der in Dokument S/

Agenda/2280 enthaltenen Tagesordnung,

— nach Kenntnisnahme des vom 8. Juni 1981 datierten Telegramms des Außenministers von Irak (S/14509),

— nach Anhörung der vor der 2280. bis 2288. Sitzung des Rates hierzu abgegebenen Erklärungen,

— in Kenntnisnahme der diesbezüglichen Erklärung des Generaldirektors der IAEO vom 9. Juni 1981 vor dem Gouverneursrat dieser Organisation sowie seiner Erklärung vom 19. Juni 1981 vor der 2288. Sitzung des Rates,

— ferner in Kenntnisnahme der Resolution des Gouverneursrats der IAEO vom 12. Juni 1981 zu dem »militärischen Angriff auf das irakische Kernforschungszentrum und zur Bedeutung dieses Angriffs für die Organisation«,

— sich voll der Tatsache bewußt, daß Irak seit dem Inkrafttreten des Nichtverbreitungsvertrags im Jahre 1970 Vertragspartner desselben ist, daß es im Einklang mit diesem Vertrag die Sicherheitskontrollen der IAEO für alle seine Kernkraftaktivitäten akzeptiert und daß die Organisation bestätigt hat, daß diese Sicherheitskontrollen bisher mit befriedigenden Ergebnissen durchgeführt wurden,

— darüber hinaus feststellend, daß Israel dem Nichtverbreitungsvertrag nicht beigetreten ist,

— tief beunruhigt über die Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die durch den vorsätzlichen israelischen Luftangriff vom 7. Juni 1981 auf die irakischen Kernanlagen heraufbeschworen wurde und durch welche die Lage in diesem Gebiet jederzeit mit schwerwiegenden Folgen für die vitalen Interessen aller Staaten explodieren könnte,

— in Anbetracht dessen, daß nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen »Alle Mitglieder« verpflichtet sind, »in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt« zu unterlassen,

1. verurteilt nachdrücklich den in klarer Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der internationalen Verhaltensnormen durchgeführten militärischen Angriff Israels;

2. fordert Israel auf, künftig jegliche derartige Handlung bzw. jegliche Androhung einer solchen Handlung zu unterlassen;

3. ist ferner der Auffassung, daß der genannte Angriff eine ernste Gefährdung des gesamten Sicherheitskontrollsystems der IAEO darstellt, das die Grundlage des Nichtverbreitungsvertrages bildet;

4. anerkennt voll und ganz das unveräußerliche, souveräne Recht des Irak und aller anderen Staaten, vor allem der Entwicklungsländer, entsprechend ihren derzeitigen und künftigen Bedürfnissen und im Einklang mit den international akzeptierten Zielen einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen technologische und nukleare Entwicklungsprogramme zum Ausbau ihrer Wirtschaft und Industrie für friedliche Zwecke aufzustellen,

5. fordert Israel auf, seine Kernanlagen schnellstens den Sicherheitskontrollen der IAEO zu unterstellen,

6. ist der Auffassung, daß Irak für die von ihm erlittenen Schäden, für die Israel die Verantwortung übernommen hat, eine angemessene Wiedergutmachung zusteht,



7. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution regelmäßig auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 488 (1981) vom 19. Juni 1981

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 427 (1978), 434 (1978), 444 (1979), 450 (1979), 459 (1979), 467 (1980), 474 (1980) und 483 (1980),
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vor der 2266. Sitzung vom 19. März 1981 (S/14414),
- mit Besorgnis feststellend, daß die betreffenden Resolutionen des Sicherheitsrats verletzt wurden, wodurch sich die Regierung des Libanon veranlaßt sah, den Sicherheitsrat wiederholt um sein Tätigwerden zu ersuchen und insbesondere ihre Beschwerde vom 3. März 1981 (S/14391) vorzubringen,
- unter Hinweis auf das Mandat und die allgemeinen Richtlinien für die UNIFIL, die im Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) dargelegt und mit Resolution 426 (1978) bestätigt wurden, wo es insbesondere heißt:
  - a) daß »die Truppe in der Lage sein muß, als integrierte und leistungsfähige militärische Einheit zu funktionieren«,
  - b) daß »die Truppe über die erforderliche Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit und die anderen für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Hilfen verfügen muß«,
  - c) daß »die Truppe nur zur Selbstverteidigung Gewalt anwenden darf«,
  - d) daß »zur Selbstverteidigung der Widerstand gegen gewaltsame Versuche gehört, sie an der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Mandat des Sicherheitsrats zu hindern«,
- nach eingehender Beschäftigung mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon vom 15. Juni 1981 (S/14537) und in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,
- in der Überzeugung, daß die Verschlechterung der derzeitigen Situation schwerwiegende Folgen für Frieden und Sicherheit im Nahen Osten hat und die Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in diesem Gebiet erschwert,

1. bekräftigt seine wiederholte Forderung an alle Beteiligten nach strikter Achtung der politischen Unabhängigkeit, Einheit, Souveränität und territorialen Integrität des Libanon und erklärt erneut seine Entschlossenheit, die Resolution 425 (1978) und die anschließenden Resolutionen im gesamten, der UNIFIL zugewiesenen Operationsbereich bis zu den international anerkannten Grenzen durchzuführen;
2. verurteilt alle den obengenannten Resolutionen zuwiderlaufenden Handlungen, die die uneingeschränkte Erfüllung des Mandats der UNIFIL verhindert und sowohl der Zivilbevölkerung wie auch der Friedenssicherungstruppe Tod, Verwundung und Zerstörung gebracht haben;
3. unterstützt die Bemühungen der libanesischen Regierung um Normalisierung und Wiederaufbau des südlichen Libanon im zivilen und militärischen Bereich und unterstützt insbesondere die Abstellung

umfangreicher Kontingente des libanesischen Heeres in den »Operationsbereich« der UNIFIL;

4. beschließt, das Mandat der UNIFIL um weitere sechs Monate, d.h. bis zum 19. Dezember 1981, zu verlängern;
5. ersucht den Generalsekretär, der Regierung des Libanon bei der Aufstellung eines während des gegenwärtigen Mandatszeitraums der UNIFIL in Etappen durchzuführenden gemeinsamen Arbeitsprogramms zur vollständigen Verwirklichung der Resolution 425 (1978) zu helfen und dem Rat regelmäßig Bericht zu erstatten;
6. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und die Leistung der UNIFIL sowie die Unterstützung der truppenstellenden Regierungen und aller Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär, seinen Mitarbeitern und der UNIFIL bei der Erfüllung der ihnen nach dem Mandat zu fallenden Aufgaben geholfen haben;
7. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben und bekräftigt seine Entschlossenheit, für den Fall, daß die UNIFIL weiterhin bei der Ausübung ihres Mandats behindert wird, zu prüfen, mit welchen praktischen Mitteln und Wegen die uneingeschränkte Erfüllung des Mandats gewährleistet werden kann.

Abstimmungsergebnis: +12; -0; =2: Deutsche Demokratische Republik, Sowjetunion. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

## Abrüstungsdekade

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade. — Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 34/75 vom 11. Dezember 1979, mit der sie beschloß, die achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade zu erklären,
- nach Behandlung der einzelnen Teile der von der Abrüstungskommission ausgearbeiteten Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade,
- > verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution aufgeführte Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## ANHANG

### Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade

#### I. ALLGEMEINES

1. Bei der Proklamierung der siebziger Jahre zur Ersten Abrüstungsdekade der Vereinten Nationen führte die Generalversammlung in ihrer Resolution 2602E(XXIV) vom 16. Dezember 1969 die folgenden Ziele auf:
  - (a) Alle Staaten sollten unverzüglich ihre konzertierten und konzentrierten Bemühungen um effektive Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens, zur nuklearen Abrüstung und zur Beseitigung anderer Massenvernichtungswaffen sowie um einen Vertrag über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verstärken;

(b) es sollte erwogen werden, einen beträchtlichen Teil der durch Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer und insbesondere des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts dieser Länder einzusetzen.

2. Obwohl die Generalversammlung auf späteren Tagungen erneut auf diese Ziele hinwies, endete die erste Abrüstungsdekade, ohne daß sie erreicht worden wären. Es sind zwar einige begrenzte Übereinkommen erzielt worden, doch wirksame Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung sind der Menschheit noch immer nicht gelungen. Darüber hinaus sind keine Fortschritte bei dem Versuch erzielt worden, auch nur einen Teil der enormen Ressourcen, die für das unproduktive Wettrüsten vergeudet werden, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zuzuleiten.

3. Mit dem in Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978 enthaltenen Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedete die Versammlung — nachdem sie ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hatte, daß Abrüstung und Rüstungsbegrenzung besonders im nuklearen Bereich für die Verhütung der Gefahr eines Atomkrieges, für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und für die wirtschaftliche und soziale Weiterentwicklung aller Völker unabdingbar seien — im Konsens ein Aktionsprogramm, das die spezifischen Abrüstungsmaßnahmen aufzählt, die während der nächsten Jahre durchgeführt werden sollten.

4. Trotz dieser positiven und erfreulichen Ergebnisse der Sondertagung zu Abrüstungsfragen gibt es zu Beginn der achtziger Jahre beunruhigende Anzeichen für eine Verschlechterung der internationalen Lage. Der Weltfriede und die internationale Sicherheit werden bedroht durch die Anwendung bzw. Androhung der Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, nationale Unabhängigkeit und territoriale Integrität von Staaten, durch militärische Intervention und Besetzung, Hegemonismus, Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker und Nationen sowie durch die weitere Eskalation des Wettrüstens und durch Bemühungen um Erlangung der militärischen Vorherrschaft. Sollte diese sich abzeichnende Tendenz anhalten und sollten keine aussichtsreichen Anstrengungen unternommen werden, die dieser Tendenz Einhalt gebieten und sie umkehren, so werden sich die internationalen Spannungen weiter verschärfen und wird die Kriegsgefahr größer sein als dies zur Zeit der Sondertagung über Abrüstungsfragen zu erwarten war. Im Schlußdokument betonte die Generalversammlung — und hieran sollte man sich in diesem Zusammenhang vielleicht erinnern — zum einen, daß das Wettrüsten in allen seinen Aspekten den Bemühungen um einen weiteren Abbau internationaler Spannungen im Hinblick auf die Schaffung eines lebensfähigen Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit entgegenstehe und zum anderen Frieden und Sicherheit auf der strikten Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beruhen müßten. Es ist doch paradox, daß gleichzeitig mit den in verschiedenen Foren geführten intensiven Gesprächen über globale Wirtschaftsprobleme und die Erschöpfung der zur Lösung der gegenwärtigen Weltwirtschaftsprobleme verfügbaren Ressourcen die Rüstungsausgaben der militärischen Großmächte immer höher werden, was noch mehr Ressourcen für andere Zwecke abzieht, die sonst zum Wohle aller Völker hätten eingesetzt werden können.

5. Ferner wurde im Schlußdokument die enge Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung unterstrichen und erklärt, daß die aufgrund von Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Nationen eingesetzt werden und zur Überbrückung der wirtschaftlichen Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern beitragen sollten. Es ist daher durchaus angebracht, gleichzeitig mit der Proklamierung der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und dem Beginn der Runde von globalen Verhandlungen, die achtziger Jahre zur zweiten Abrüstungsdekade zu erklären.

## II. ZIELE UND GRUNDSÄTZE

6. Die Ziele der Zweiten Abrüstungsdekade sollten im Zusammenhang mit dem Endziel der Bemühungen der im Abrüstungsprozeß begriffenen Staaten gesehen werden, das, wie im Schlußdokument dargestellt, in der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle besteht.

7. Im Hinblick auf dieses Gesamtziel sollten während der Zweiten Abrüstungsdekade folgende Einzelziele angestrebt werden:

(a) Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und Übergang zur Abrüstung;  
(b) Abschluß und Durchführung wirksamer Vereinbarungen über Abrüstung, insbesondere über nukleare Abrüstung, die einen nennenswerten Beitrag zur Herbeiführung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle leisten werden;  
(c) Ausbau der in den siebziger Jahren auf dem Gebiet der Abrüstung erzielten begrenzten Ergebnisse auf der Grundlage der Gleichberechtigung und im Einklang mit der Schlußakte;  
(d) Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;  
(e) Bereitstellung eines wesentlichen Teils der durch Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Mittel zur Förderung der Ziele der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und insbesondere der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer zur Beschleunigung der Fortschritte auf dem Weg zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung.

8. Der Abrüstungsprozeß und die Aktivitäten während der Zweiten Abrüstungsdekade sollten im Einklang mit den im Abschlußdokument verankerten Grundprinzipien stehen und unter Berücksichtigung der Bedeutung der nuklearen und konventionellen Abrüstung, der besonderen Verantwortung der Staaten mit den größten Waffenarsenalen, der besonderen Erfordernisse regionaler Gegebenheiten und der Notwendigkeit für angemessene Verifizierungsmaßnahmen auf so ausgewogene und gerechte Weise durchgeführt werden, daß durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen das Recht jedes Staates auf Sicherheit gewährleistet ist. In jedem Stadium sollte das Ziel in unverminderter Sicherheit bei niedrigstmöglichem Stand der Rüstung und Streitkräfte bestehen.

9. Mit Fortschritten in der Abrüstung sollte in Übereinstimmung mit der Charta eine Stärkung der friedensschaffenden und friedenssichernden Aufgaben der Vereinten Nationen einhergehen.

## III. AKTIVITÄTEN

### A. Allgemeines

10. Die achtziger Jahre sollten Zeuge neuer verstärkter Bemühungen aller Staaten und

der Vereinten Nationen sein, sich zu einigen und wirksame Maßnahmen durchzuführen, die zu sichtbaren Fortschritten in Richtung auf das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führen werden. Hierbei sollte man sich besonders auf bestimmte, klar abgrenzbare Elemente des von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten Aktionsprogramms konzentrieren, die das Minimum dessen darstellen, was während der Zweiten Abrüstungsdekade sowohl durch Verhandlungen im multilateralen Verhandlungsforum des Abrüstungsausschusses, als auch in anderen geeigneten Foren erreicht werden sollte. Im Rahmen internationaler Abrüstungsverhandlungen sollten auch angemessene Verifizierungsmethoden und -verfahren behandelt werden.

### B. Umfassendes Abrüstungsprogramm

11. Das umfassende Abrüstungsprogramm ist als wichtiger Bestandteil einer internationalen Abrüstungsstrategie anerkannt und sollte mit größter Dringlichkeit ausgearbeitet werden. Der Abrüstungsausschuß sollte die Ausarbeitung des Programms vorantreiben, damit es spätestens auf der für 1982 geplanten zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstungsfragen verabschiedet werden kann.

### C. Prioritäten

12. Die Verwirklichung derjenigen spezifischen Abrüstungsmaßnahmen, denen laut dem Schlußdokument Vorrang bei den Verhandlungen in dem multilateralen Verhandlungsorgan zukommt, würde ein sehr günstiges internationales Klima für die zweite Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstungsfragen schaffen. Der Abrüstungsausschuß sollte daher alles in seinen Kräften Stehende tun, um so schnell wie möglich Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung zu führen und wo möglich noch vor der zweiten Sondertagung über Abrüstungsfragen einvernehmliche Texte zu folgenden Themen vorzulegen:

(a) Vertrag über das umfassende Verbot von Kernwaffenversuchen;  
(b) Vertrag über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung;  
(c) Vertrag über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Verwendung von radiologischen Waffen;  
(d) wirksame internationale Vorkehrungen, um den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheit gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu geben, wobei alle bisher hierzu eingebrachten Vorschläge und Hinweise berücksichtigt werden sollten.

13. Folgende, nicht im Abrüstungsausschuß behandelte Maßnahmen sollten den gleichen Vorrang erhalten:

(a) Ratifizierung des Vertrags über die Begrenzung von strategischen Offensivwaffen (Salt II) und Aufnahme von Verhandlungen über ein SALT-III-Abkommen;  
(b) Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco);  
(c) Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens, das von der Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot bzw. die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, ausgehandelt wurde;  
(d) Erzielung einer Einigung über beiderseitige Truppen- und Rüstungsreduzierung so

wie flankierende Maßnahmen in Mitteleuropa;

(e) Verhandlungen über wirksame vertrauensbildende Maßnahmen und Abrüstungsmaßnahmen in Europa zwischen den Teilnehmerstaaten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Initiativen und Vorschläge;

(f) Herbeiführung einer stabileren Lage in Europa auf einem niedrigeren Niveau des militärischen Potentials und auf der Grundlage annähernder Gleichheit und Parität durch Einigung über eine geeignete beiderseitige Rüstungs- und Truppenreduzierung und -begrenzung im Einklang mit Ziffer 82 des Schlußdokuments, was zur Festigung der Sicherheit in Europa beitragen und einen bedeutsamen Schritt zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde.

14. Unter anderem sollte man sich während der Zweiten Abrüstungsdekade so schnell wie möglich um folgende anderen vorrangigen Maßnahmen bemühen:

(a) nennenswerte Fortschritte auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung, wobei in den geeigneten Stadien die schnelle Aushandlung von Übereinkünften mit folgenden Zwecken und angemessenen, von den betreffenden Staaten als befriedigend angesehenen Verifizierungsmaßnahmen erforderlich sind:

i) Einstellung der qualitativen Vervollkommnung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen;  
ii) Einstellung der Produktion aller Arten von Kernwaffen und ihrer Trägermittel sowie der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;  
iii) ein umfassendes Stufenprogramm mit, wo immer möglich, vereinbarten Zeitplänen zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffenbestände und ihrer Trägermittel, das so bald wie möglich zu ihrer schließlichen vollständigen Beseitigung führt;

(b) Verhinderung des Aufkommens neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer Systeme derartiger Waffen;

(c) weitere Verhandlung über die Begrenzung der strategischen Rüstungen zwischen den beiden Parteien, die zu einer einvernehmlichen, beträchtlichen Reduzierung und qualitativen Begrenzung der strategischen Waffen führen. Dies wäre ein wichtiger Schritt in Richtung auf die nukleare Abrüstung und letztlich auf eine Welt ohne derartige Waffen;

(d) weitere Schritte zur Erzielung eines internationalen Konsenses im Hinblick auf die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen gemäß Ziffer 65 bis 71 des Schlußdokuments;

(e) Ausbau der bestehenden kernwaffenfreien Zone und Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments;  
(f) Schaffung von Friedenszonen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments;

(g) Maßnahmen zur Vermeidung des Einsatzes von Kernwaffen, zur Verhinderung eines Atomkrieges und andere damit zusammenhängende Ziele — soweit wie möglich durch internationale Vereinbarungen unter Berücksichtigung verschiedener Vorschläge zur Sicherung dieser Zielsetzungen und im Einklang mit Ziffer 57 und 58 des Schlußdokuments — mit welchen Maßnahmen dafür gesorgt werden soll, daß das Überleben der Menschheit nicht gefährdet wird;

(h) weitere Schritte zum Verbot der militärischen oder jeglicher sonstigen feindseligen Verwendung von umweltverändernden Techniken;

(i) multilaterale, regionale und bilaterale Maßnahmen zur Begrenzung und Reduzierung konventioneller Waffen und Streit-



kräfte in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments;

- (j) Reduzierung der Militärausgaben;  
(k) Vertrauensbildende Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen und Erfordernisse der einzelnen Regionen im Hinblick auf die Festigung der Sicherheit der einzelnen Staaten.

#### D. Abrüstung und Entwicklung

15. Frieden und Entwicklung sind untrennbar miteinander verbunden. Während der Zweiten Abrüstungsdekade sollten äußerste Anstrengungen zur Durchführung der spezifischen Maßnahmen unternommen werden, durch die die Abrüstung einen wirksamen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung leisten und somit die volle und baldige Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung erleichtern wird. Zu diesem Zweck sollte erneut versucht werden, eine Einigung über die Reduzierung der Militärausgaben und die Umleitung der Mittel aus dem militärischen Bereich in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, herbeizuführen.

16. Ferner sollten unter Berücksichtigung aller einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments Anstrengungen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Übertragung und Nutzung von Kerntechnologie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, unternommen werden, vor allem zur Sicherung des Erfolges der gemäß Beschluß der Generalversammlung in Resolution 34/63 vom 29. November 1979 im Prinzip bis 1983 einzuberufenden Konferenz der Vereinten Nationen für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, sowie des Erfolgs anderer Förderungsmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen in diesem Bereich einschließlich der Aktivitäten im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation.

#### E. Abrüstung und internationale Sicherheit

17. Eine entscheidende Voraussetzung für Fortschritte im Abrüstungsbereich ist die Erhaltung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung des Vertrauens zwischen den Staaten. Kernwaffen stellen die größte Gefahr für die Menschheit und für das Überleben der Zivilisation dar. Es ist unerlässlich, das nukleare Wettrüsten in all seinen Aspekten einzustellen und mit der Abrüstung zu beginnen, um die Gefahr eines Krieges mit Kernwaffen abzuwenden. Das Endziel ist dabei die vollständige Beseitigung aller Kernwaffen. Nennenswerte Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung könnten leichter erzielt werden, wenn es sowohl zu gleichlaufenden politischen und völkerrechtlichen Maßnahmen zur Festigung der Sicherheit der Staaten als auch zu Fortschritten bei der Begrenzung und Reduzierung der Streitkräfte und konventionellen Rüstungen der Kernwaffenstaaten und anderen Staaten in den betreffenden Regionen käme.

18. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben im Schlußdokument ihr uneingeschränktes Festhalten an den Zielen der Charta der Vereinten Nationen und ihre Verpflichtung zur strikten Befolgung der Grundsätze der Charta sowie anderer einschlägiger und allgemein anerkannter Grundsätze des Völkerrechts bezüglich der

Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt. Die Abrüstung, der Abbau internationaler Spannungen, die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität von Staaten, die friedliche Streitbeilegung gemäß der Charta und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit hängen eng miteinander zusammen. Fortschritte in einem dieser Bereiche wirken sich günstig auf alle anderen Bereiche aus; umgekehrt zieht der Mißerfolg in einem Bereich auch negative Auswirkungen auf andere nach sich. Deshalb sollten in den achtziger Jahren alle Staaten, insbesondere die militärisch am weitesten fortgeschrittenen Mächte, Maßnahmen ergreifen, die dazu beitragen, das Vertrauen zwischen den Nationen der Welt wie auch in den verschiedenen Regionen zu vertiefen. Dies bedeutet, daß sich alle Staaten verpflichten, jede Handlung zu vermeiden, die die Spannung erhöhen oder neue Gefahrenherde für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit schaffen könnte, sowie in ihren Beziehungen mit anderen Ländern die staatliche Souveränität und territoriale Integrität sowie das Recht der unter Kolonial- oder Fremdherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit strengstens zu respektieren.

#### F. Öffentliches Bewußtsein

19. Laut Ziffer 15 des Schlußdokuments kommt es darauf an, daß nicht nur die Regierungen, sondern auch die Völker der Erde die Gefahren der gegenwärtigen weltweiten Rüstungssituation erkennen und verstehen, so daß die Weltöffentlichkeit für die Sache des Friedens und der Abrüstung mobilisiert wird. Dies ist von größter Bedeutung für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, für die gerechte und friedliche Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten und für eine wirksame Abrüstung.

20. Insbesondere im Rahmen der jährlichen Aktivitäten während der Abrüstungswoche sollten daher in den achtziger Jahren staatliche und nichtstaatliche Informationsorgane der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sowie nichtstaatliche Organisationen gegebenenfalls soweit erforderlich weitere Informationsprogramme über die Gefahr des Wettrüstens sowie über die Abrüstungsbemühungen und -verhandlungen und deren Ergebnisse durchführen. Diese Maßnahmen sollten ein groß angelegtes Programm zur weiteren Warnung der Weltöffentlichkeit vor der Kriegsgefahr im allgemeinen und der Gefahr eines Atomkrieges im besonderen darstellen. Im Einklang mit ihrer zentralen Rolle und Hauptverantwortung im Bereich der Abrüstung sollten die Vereinten Nationen, vor allem ihr Zentrum für Abrüstung, ihr Programm für die Herstellung von Publikationen und audio-visuellem Material, für die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und für Medienkontakte ausbauen und koordinieren. Unter anderem sollten die Vereinten Nationen während der Zweiten Abrüstungsdekade darüber hinaus in verschiedenen Regionen der Welt für die Abhaltung von Seminaren sorgen, auf denen Fragen der weltweiten Abrüstung im allgemeinen und der Abrüstung innerhalb der jeweiligen Region im besonderen ausführlich erörtert werden.

#### G. Untersuchungen

21. Als Teil des Prozesses der Förderung einer Behandlung von Abrüstungsfragen soll-

ten auf Beschluß der Generalversammlung Untersuchungen zu spezifischen Fragen durchgeführt werden, falls sich dies für die Vorbereitung von Verhandlungen oder die Herbeiführung einer Einigung als erforderlich erweisen sollte. Auch Studien, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und insbesondere durch das mit Resolution 34/83M der Generalversammlung vom 11. Dezember 1979 im Rahmen des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen errichtete Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung durchgeführt werden, könnten vor allem langfristig gesehen einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis von Abrüstungsproblemen und zu ihrer Erforschung leisten.

#### H. Verwirklichung, Überprüfung und Bewertung

22. Alle Staaten, insbesondere die militärisch am weitesten fortgeschrittenen Mächte, sollten einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der für die Zweite Abrüstungsdekade vorgesehenen Aktivitäten leisten. Die Vereinten Nationen sollten dabei weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Der Abrüstungsausschuß sollte seine Aufgabe als einziges multilaterales Gremium für Abrüstungsverhandlungen voll und ganz erfüllen. Die Generalversammlung sollte auf ihren Jahrestagungen und insbesondere auf ihrer für 1982 geplanten zweiten Sondertagung über Abrüstungsfragen einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Abrüstung leisten.

23. Ferner sollte an Ziffer 121 und 122 des Schlußdokuments erinnert werden, wo es heißt,

(a) daß auch bilaterale und regionale Abrüstungsverhandlungen eine bedeutende Rolle spielen und die Verhandlungen über multilaterale Übereinkünfte auf dem Gebiet der Abrüstung erleichtern können sowie

(b) daß zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung und unter angemessener Vorbereitung einberufen werden sollte.

24. Zur Sicherung eines koordinierten Vorgehens und zur Behandlung der Verwirklichung der Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade sollte diese Frage in die Tagesordnung der für 1982 geplanten zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstungsfragen aufgenommen werden.

25. Außerdem wird die Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung im Jahr 1985 auf dem Weg über die Abrüstungskommission eine Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in dieser Erklärung enthaltenen Maßnahmen vornehmen.

#### UN-Mitgliedschaft

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Aufnahme der Republik Vanuatu. — Resolution 489(1981) vom 8. Juli 1981

Der Sicherheitsrat,

— nach Prüfung des Antrags der Republik Vanuatu auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/14506),

> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Vanuatu als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

# Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1981 (Fortsetzung)

## Rat der Vereinten Nationen für Namibia (31)

Ägypten  
Algerien  
Angola  
Australien  
Bangladesch  
Belgien  
Botswana  
Bulgarien  
Burundi  
Chile  
China  
Finnland  
Guyana  
Haiti  
Indien  
Indonesien  
Jugoslawien  
Kamerun  
Kolumbien  
Liberia  
Mexiko  
Nigeria  
Pakistan  
Polen  
Rumänien  
Sambia  
Senegal  
Sowjetunion  
Türkei  
Venezuela  
Zypern

## Beratender Ausschuß der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (28)

Daniel Bekoe, Ghana  
Umberto Colombo, Italien  
Bernard Delapalme, Frankreich  
Just Faaland, Norwegen  
Edmundo Flores, Mexiko  
J. Gabel, Tschechoslowakei  
Peter Gacii, Kenia  
Radouane Hamida, Algerien  
Henri Hogbe-Nlend, Kamerun  
Lin Hua, China  
Dennis Irvine, Jamaika  
Sadak Ben Jamaal, Tunesien  
Jorge Katz, Argentinien  
Abdul Salem Majali, Jordanien  
Loretta Makasiar-Sicat, Philippinen  
Rodney Nichols, Vereinigte Staaten  
C.A. Onwumchili, Nigeria  
Keichi Oshima, Japan  
Valery Popkov, Sowjetunion  
Bachtiar Rifai, Indonesien  
Armando Samper, Kolumbien  
Leopold Schmetterer, Österreich  
Adnan Shihab-Eldin, Kuwait  
Sitali Silangwa, Sambia  
Klaus Stubenrauch, Deutsche Demokratische Republik  
M.S. Swaminathan, Indien

Jose Vargas, Brasilien  
Rudolf Wittenzellner, Deutschland, Bundesrepublik

## Ausschuß für Entwicklungsplanung (24)

Ismail-Sabri Abdalla, Ägypten  
Khatijah Ahmad, Malaysia  
Abdlatif Y. Al-Hamad, Kuwait  
Maria Augusztinovics, Ungarn  
H.C. Bos, Niederlande  
William G. Demas, Trinidad und Tobago  
José Encarnacion Jr., Philippinen  
**Gerhard Fels, Deutschland, Bundesrepublik**  
Celso Furtado, Brasilien  
R.K.A. Gardiner, Ghana  
Shinichi Ichimura, Japan  
Richard Jolly, Großbritannien  
V.N. Kirichenko, Sowjetunion  
John P. Lewis, Vereinigte Staaten  
Li Zong, China  
Gabriel Mignot, Frankreich  
J. Mwanza, Sambia  
Joseph Elenka Ngamporo, Kongo  
Goran Ohlin, Schweden  
Josef Pajestka, Polen  
I.G. Patel, Indien  
Germanico Salgado, Ecuador  
Leopoldo Solis, Mexiko  
1 z.Zt. unbesetzt

## Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (48)

Ägypten  
Argentinien  
Bangladesch  
Belgien  
Brasilien  
Bulgarien  
China  
Dänemark  
**Deutschland, Bundesrepublik**  
Fidschi  
Frankreich  
Gabun  
Gambia  
Griechenland  
Großbritannien  
Guinea  
Indien  
Italien  
Japan  
Jemen (Arabische Republik)  
Kanada  
Kolumbien  
Kuba  
Kuwait  
Liberia  
Malawi  
Malaysia  
Mexiko  
Neuseeland  
Niederlande

Niger  
Norwegen  
Österreich  
Pakistan  
Polen  
Rumänien  
Rwanda  
Schweden  
Schweiz  
Sierra Leone  
Somalia  
Sowjetunion  
Sri Lanka  
Trinidad und Tobago  
Türkei  
Uganda  
Venezuela  
Vereingte Staaten

## Kommission für transnationale Unternehmen (48)

Ägypten  
Algerien  
Argentinien  
Brasilien  
China  
Costa Rica  
Deutsche Demokratische Republik  
**Deutschland, Bundesrepublik**  
Elfenbeinküste  
Frankreich  
Großbritannien  
Guatemala  
Guinea  
Indien  
Irak  
Iran  
Italien  
Jamaika  
Japan  
Jugoslawien  
Kanada  
Kenia  
Kuba  
Libyen  
Mexiko  
Niederlande  
Nigeria  
Pakistan  
Panama  
Peru  
Philippinen  
Polen  
Rumänien  
Schweden  
Schweiz  
Sierra Leone  
Somalia  
Sowjetunion  
Swasiland  
Thailand  
Türkei  
Uganda  
Venezuela  
Vereingte Staaten  
Zaire  
3 z.Zt. unbesetzt  
(Wird fortgesetzt)



# Weltentwicklungsbericht 1981

Der von der Weltbank jährlich veröffentlichte *Weltentwicklungsbericht* wird sich in diesem Jahr u. a. schwerpunktmäßig mit folgenden Themen beschäftigen:

- Welt-Energieproblematik
- In den am wenigsten entwickelten Ländern (LLDCs) erforderliche Maßnahmen zur Anpassung an die veränderte internationale Wirtschaftslage

Bestellen Sie Ihr Exemplar des *Weltentwicklungsberichts* über die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen. Sie unterstützen damit unsere Informationstätigkeit.

Preis: DM 20,- pro Exemplar (Der Bericht wird ab 1981 nur noch zu diesem von der Weltbank festgesetzten Verkaufspreis abgegeben).

Auslieferung: Oktober 1981

Senden Sie bitte Ihre schriftliche Vorbestellung – möglichst mit Vorauszahlung – schon jetzt an:

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Simrockstraße 23, D-5300 Bonn 1,  
Bankverbindung: Postscheckamt Köln Nr. 183236-509 (BLZ 370 10050)

## PUBLICATIONS FROM THE UNITED NATIONS



### **Parliaments and the United Nations: *Dissemination of Information to Parliamentarians***

A study by John Goormaghtigh providing knowledge about the type, level and origin of information of United Nations affairs placed at the disposal of parliamentarians and legislators. Questions addressed include the degree of a parliamentarian's influence on national policy and those elements which condition his attitude towards the United Nations (e.g., party affiliation, ideological options, group loyalty).

Sales No. E.79.XV.ST/14 \$10.00

### **Pioneers in Nation-Building in a Caribbean Mini-State**

A study by Sir Rupert John of the people who in the early years of this century contributed to the development out of colonialism of St. Vincent and the Grenadines.

Sales No. E.79.XV.RS/8 \$12.00

### **World Population Trends and Policies: *1979 Monitoring Report***

*Volume I* gives a detailed breakdown of world population in terms of growth, mortality, family formation and reproduction, international migration, distribution, urbanization and overall aspects of population composition and structure. *Volume II* deals with governments' perceptions and policies, and development plans.

*Volume I Population Trends*

Sales No. E.79.XIII.4 \$16.00

*Volume II Population Policies*

Sales No. E.79.XIII.5 \$11.00

Available through:

Alexander Horn, Spiegelgasse 9, 6200 Wiesbaden; R. Eisenschmidt, Postfach 700306, 6000 Frankfurt/Main 70;  
Elwert und Meurer, Hauptstraße 101, 1000 Berlin 62; W. E. Saarbach GmbH, Föllerstraße 2, 5000 Köln,  
or directly from Sales Section, Palais des Nations, CH-1211 Geneva 10



## MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) berät und informiert Interessenten über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst in Internationalen Organisationen

Anfragen erbittet:  
Büro Führungskräfte  
zu Internationalen Organisationen  
Feuerbachstraße 44, 6000 Frankfurt a. M.  
Tel.: (06 11) 7 11 11 - Telex 04-11 632



# Die deutsche Luftfahrt

**Entwicklungsgeschichte der deutschen Luftfahrttechnik in ca. 20 Bänden, herausgegeben von Dr. Theodor Benecke in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Museum München, dem Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie, Bonn-Bad Godesberg, und der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt in Köln.**

Das großzügig bebilderte Gesamtwerk zeigt eine umfassende Darstellung aller Gebiete der deutschen Luftfahrttechnik von Anbeginn an bis zu den neuesten Fluggeräten, die im Rahmen europäischer Gemeinschaftsentwicklungen realisiert werden.

Die Buchreihe richtet sich ebenso an die Fachleute und diejenigen, die »dabei« waren, wie an jüngere, technisch interessierte Leser, Studenten, Flieger, Modellbauer, Sammler und alle, die sich über die Luftfahrt und ihre Technik informieren wollen und Anregungen suchen. Die Buchreihe soll gleichzeitig ein zuverlässiges Nachschlagewerk und

eine begleitende Dokumentation für Besucher des Deutschen Museums sein.

Die Buchreihe wird voraussichtlich 20 Bände umfassen, die beginnend ab Herbst 1980 in etwa halbjähriger Folge erscheinen. Jeder Band in Großformat mit 250 bis 300 Seiten Umfang ist mit zahlreichen Bildern und Zeichnungen illustriert, die zum großen Teil aus Archiven des Deutschen Museums stammen. Tabellen mit technischen Angaben, Dreiseitenansichten, Kurzbeschreibungen, Zeitübersichten mit Vergleichen zum Ausland und eine umfangreiche Literaturliste zu jedem Kapitel ergänzen die einzelnen Bände. Viele Bücher und Zeichnungen sind Erstveröffentlichungen aus Privatbesitz oder jetzt zugänglichen Archiven.

Der an einzelnen Typen interessierte Leser wird in den Tabellen, Listen und Beschreibungen viele Daten und Unterscheidungsmerkmale finden. Technisch und konstruktiv wichtige Einzelheiten, insbesondere wenn sie erstmalig zur Ausführung kamen, sind anhand von Gesamt-, Detail- und Schnittbildern, Prinzipskizzen und Konstruktionszeichnungen erläutert.

Obgleich bereits in vielen Büchern über deutsche Flugzeuge, Flugkörper, Raketen, Motoren und Geräte aller Art

geschrieben worden ist, fehlt bisher eine allgemeinverständliche und vergleichende Zusammenfassung über den ganzen Zeitraum dieser Entwicklungsleistungen deutscher Technik.

Diese umfangreiche Buchreihe »Die Deutsche Luftfahrt« will nun voraussichtlich unter Verwendung aller heute verfügbaren Unterlagen und Aussagen eine vollständige, kurzgefaßte Übersicht des Ablaufes der deutschen Luftfahrttechnik bringen. Zu Worte kommen noch lebende Pioniere und Zeugen der Entwicklung ebenso wie Berufs- und Testpiloten sowie Flieger, die an Wettbewerben und Pionier-, Rekord- oder Vergleichsflügen teilnahmen.

Die Bände der Buchreihe sind keine Typenbücher im üblichen Sinn, von denen es bereits viele gibt, sondern sie stellen die wesentlichen Muster und ihre Weiterentwicklungen in den größeren Rahmen der gesamten Luftfahrtentwicklung. Dabei werden ihr Entwicklungsverlauf, die technischen Verbesserungen und konstruktiven Schritte, ihre Leistungssteigerung sowie

die Maßnahmen zur Serienproduktion, die Reifmachung für den Einsatz und die Betriebsergebnisse behandelt.

## Informationsscheck

**DIE DEUTSCHE LUFTFAHRT** interessiert mich. Senden Sie mir bitte den ausführlichen farbigen Sonderprospekt zu. Meine Adresse:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Bitte ausschneiden und abschicken an:  
**Verlag Bernard & Graefe, Hubertusstraße 5  
8000 München 19**

